
Geschichte des Magistrates der Stadt Stralsund, etc
Arnold Brandenburg


HARVARD COLLEGE LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Geschichte

des

Magistrates der Stadt Stralsund,

besonders in früherer Zeit:

nebst

einem Verzeichnisse der Mitglieder desselben:

von

Arnold Brandenburg,
d. R. D.
Syndicus der Stadt Stralsund,
der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, und der Königl. Dänischen Gesellschaft für nordische Alterthumskunde ordentlichem, des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde correspondirendem Mitgliede.

Mit einer Ansicht des Rathhauses vom Jahre 1316.

Stralsund.
Verlag der Carl Löffler'schen Buchhandlung.
1837.

Dem

Herrn Bürgermeister

David Lucas Kühl,

der Rechte Doctor,

Ritter des Königl. Preußischen rothen Adlerordens und des Königl. Schwedischen Nordsternordens,
Vicepräsidenten der Bibelgesellschaft für Neu-Vor-Pommern und Rügen ꝛc.

zu der

Feier seiner funfzigjährigen Amtsführung,

am 17ten Januar 1837,

gewidmet:

nunmehr aber,

bei dessen wenige Tage zuvor erfolgtem Hinscheiden,

dem Andenken des Vollendeten

ehrfurchtsvoll

geweihet.

Erster Zeitraum.

Der Rath unter landesherrlichen Vögten.

Vom Jahre 1209 bis um 1320.

§. 1.

Ein Magistratscollegium erhielt die Stadt Stralsund ohne Zweifel schon bei ihrer Gründung im Jahre 1209: denn, wenn auch auf oder neben ihrem Platze [1]) vorher ein Dorf stand; so konnte doch dieses nur durch wirkliche Verleihung Stadtrecht gewinnen, und nach den Berichten der Chronikanten ward die Stadt als solche, durch Ansiedelung Fremder, förmlich vom Landesherrn gegründet: ein Magistrat aber gehörte damahls schon allgemein zum Charakter des Stadtwesens [2]): namentlich war es so in Rostock, nach dessen Verfassung die Stadt Stralsund eingerichtet und mit welcher sie bald darauf sogar bewidmet wurde [3]): wie denn auch solcher schon in den frühesten Urkunden unserer Stadt genannt wird [4]).

---

1) Wo stand Stralsund vor 600 Jahren? v. A. Brandenburg (Sundine 1830, Nr. 3. S. 20 ff. und besonders abgedruckt) Anm. 3.

2) Ob ursprünglich diese Einrichtung sich aus der römischen Stadtverfassung erhalten oder aus den Dorfvorstehern gebildet habe ist zweifelhaft. S. Gaupp Rec. üb. Hüllmanns G. d. Stände B. II. in A. L. Z. 1832 Sept. S. 46. Für letztere Ansicht redet der Eingang des Catalogi consulum Lubecensium von ungewissem doch bedeutendem Alter, bei Westphalen Mon. ined. III. 632.

3) Urkunde Wizlavs I. Fürsten zu Rügen, vom Jahre 1234. eandem iusticiam et libertatem contulimus que civitati Roztok est collata (die Gerechtigkeit, Verfassung der Stadt Rostock): eine eigentliche Stiftungsurkunde ist nicht vorhanden; indem es gewöhnlicher war, eine Stadt erst nach dem Muster einer andern zu gründen, und dann ihr die Verfassung derselben, allenfalls mit Modificationen nach der Örtlichkeit, förmlich zu ertheilen.

4) Diplom des Fürsten Wizlav I. v. J. 1229 (das älteste, welches die Stadt besitzt): consules: commune consilium.
Schenkung des Magistrats an das heil. Geist Haus, v. J. 1256: consules et commune civitatis.
Vergleich zwischen den Städten Stralsund und Demmin, v. J. 1265: consules.
Diplom Wizlavs III. vom Jahre 1273: consules sundenses.

§. 2.

An der Spitze des Magistrats und des gesammten Stadtwesens stand der **landesherrliche Vogt** (advocatus, advocatus principis, im Latein des Mittelalters).

Ursprünglich waren die Stadtmagistráte wohl nur ein Bürgerausschuß zur Berathung der Angelegenheiten der Commune mit dem Vogte, und daher hießen ihre Mitglieder Räthe (consules). Zur Zeit der Gründung unserer Stadt jedoch, waren sie schon selbstständige Collegien, unter Direction des Vogtes, welcher in Stadtsachen nie für sich allein auftritt, sondern stets in Verbindung mit dem Magistrate genannt wird [5]).

Ueber die Geschäfte des Vogtes hieselbst geht aus den äußerst sparsamen Nachrichten doch soviel hervor:

1) Er leitete, in Verbindung mit dem Magistrate, die allgemeinen äußeren Verhältnisse der Stadt. So wird im J. 1265 ein Bündniß der Stadt mit der Stadt Tribbesees vom Vogte und dem Magistrate geschlossen [6]).

2) Er hatte den Handelsverkehr und das Abgabenwesen unter seiner Mit-Anordnung: denn eine Verfügung über die Schifffarth und die davon zu erlegenden Hafen-Abgaben vom Jahre 1278 ist unter seiner Theilnahme erlassen [7]).

3) Vorzüglich übte er die Justizpflege aus. Nicht nur war dieses in Lübeck selbst die bestehende Einrichtung, sondern auch speciell für Stralsund war in dem Freiheitsbriefe des Fürsten Wizlav IV. vom Jahre 1314 bestimmt, daß vom Vogte und dem Rathe das Gericht zu halten sey, und eine Reihe von Gerichtsprotocollen zeiget die Anwendung dieser Vorschrift [8]).

In dieser Eigenschaft bestätigte er zugleich namens des Landesherrn feierlich die Gerechtsame der Stadt.

Diplom dess. v. J. 1278: consules in Stralesund. — Seltener sind die Benennungen consulatus und consilium. (Bekanntlich heißt im Latein des Mittelalters der Rathsherr consul, der Bürgermeister proconsul.)

Sämmtliche hier und in der Folge angeführten Diplome befinden sich in wohlerhaltenen Originalien im Archiv der Stadt („Dipl. Civ.") oder ihrer Stiftungen („Dipl. St. Ann., St. Spir., St. Georg. etc.")

[5]) Lübeck hatte ursprünglich nur vier Rathspersonen neben dem Vogte, gleich den Beisitzern der Dorfgerichte; erhielt aber schon im J. 1158 durch Heinrich den Löwen ein Collegium von 24 Mitgliedern und eine Wahlordnung. Westphalen. III. 632. — Der Codex des lübischen Rechts v. J. 1235 nennt consules als ein Magistratscollegium. Ibid. III. 619.

[6]) Aduocatus consules ceterique ciues.

[7]) Wiz'aus princeps Ruie, aduocatus, consules, cum vniuersitate burgensium — die sehr interessante Urkunde ist vollständig abgedruckt in Sartorius Ursprung der Hanse. II Nr. 38. b.

[8]) Diplom v. 1314. Freitag nach aller Manne Fasten: wolde yenich man schuldeghen vnse borghere tome stralessunde, de scal en volghen in de stad vor den vaghet vnde vor de ratmanne to richte.

4) Erhob er die landesherrlichen Gefälle. Wenigstens war dies die gewöhnliche Regel; und wahrscheinlich ist dahin auch ein Document zu deuten, das freilich, in Hinsicht der Person sowohl als des Gegenstandes, verschiedene Auslegungen gefunden hat [9]).

Diese Geschäfte, besonders die Stellung des Vogtes an der Spitze des Magistrats, und die jährliche Verwahrung der Stadtgerechtsame durch den Rath vor demselben, zeigen unwidersprechlich, daß der landesherrliche Beamte der Stadt ein Obervogt (**Advocatus major: magnus advocatus**) war: wie denn auch dieser Ausdruck, obgleich nur an einer einzigen Stelle, wirklich vorkommt [10]) und über die Abgränzung seiner Rechte in Beziehung auf den Magistrat nichts bekannt ist.

Ohne Zweifel ward er nicht für jede Stadt speciell ernannt, sondern war Beamter für einen größeren Geschäftskreis, wie auch die Benennung Generalvogt andeutet: wahrscheinlich der ordentliche landesherrliche Verwalter der ganzen Provinz, zu welcher die Stadt gehörte; daher er auch für Stralsund wohl nicht hieselbst, sondern in der Provinzialstadt Barth, seinen Sitz hatte, und nur bei wichtigen Gelegenheiten die Stadt besuchte.

Dagegen wurde, zur Ausführung der täglichen Geschäfte, am Orte selbst ein Untervogt (**Subadvocatus**) gleichfalls vom Landesherrn bestellet. Vorzüglich lag diesem die Justizpflege und die Erhebung der landesherrlichen Gefälle ob.

Das Gericht ward, nach altdeutscher Gewohnheit, mit großer Feierlichkeit geheget. Ursprünglich wohl auf den Marktplätzen, wo noch sehr lange die Strafvollziehungen geschahen, in der Folge, wenigstens für die Altstadt, unter der nördlichen Halle oder Laube des Rathhauses, — das Rathhaus der Neustadt war, wie es scheint, nicht mit Lauben versehen — in dem noch jetzt vorhandenen Gehege, der lübische Baum genannt, saßen der Vogt und zwei oder mehrere Rathsmitglieder, als Richter, auf einer der Höhe der Schranken gleichen Bank: auf niedrigeren

---

[9]) Ao dn. 1322 . . . . hec sunt recepta per Marquardum ex parte dni. Wizlaui pr. Ruy. quas ceperat Thymo aduocatus a nauibus etc. (Copiar. vet. princc. Ruy. in archivo Stettin). Schwarz in seinen Collectaneen (Msc.) versteht darunter schiffbrüchige dem Landesherrn verfallene Güter, und den rügenschen Landvogt, der jedoch sonst dieses Namens und überhaupt aus dieser Zeit nicht bekannt ist.

[10]) Lib. Civ. 1301 fer. VI. in Septim. judica. in einer Untersuchungssache über Raub („Spolium quod dicitur rerof") tunc temporis fuit magnus aduocatus Arnoldus de Ost subaduocatus Borchardus. Dinnies, in seiner Abhandlung von der Gerichtsvogtei (Gadebusch pomm. Samml. IV. 339. ff.), welcher obige Stelle nicht gekannt hat, meint daß der in einer Urkunde vom J. 1319 enthaltene Ausdruck subadnocatus nur im Gegensatz des landesherrlichen Oberjurisdictionsrechtes gebraucht sey. Indeß ist von Obervögten mehrmals in Beziehung auf das Stadtwesen bestimmt die Rede: z. B. in der Bestätigungsurkunde der Herzoge Otto und Barnim für die Landesgerechtsame, vom Jahre 1327 (Dähnerts L. C. I. 427.) Aduocatos generales et majores ponemus de consilio et consensu vasallorum et consulum antedictarum ciuitatum, et ipsi consules subaduocatum eis ponent. ad hoc consilio majoris aduocati requisito

Seitenbänken die Schöffen, die Ankläger und die Angeklagten [11]), und zu den Füßen des Vogtes der Gerichtsschreiber: alle Sitze und Tische waren mit Scharlach, in der Wappenfarbe der Stadt, behangen: ein über dem Eingange ausgestecktes Zeichen, vermuthlich das Wappen der Stadt [12]), deutete die Gerichtszeit an. Jährlich auf heil. drei Könige hielt das Gericht seinen großen Etting (Echteding: legitimum placitum), welches durch öffentlichen Ausruf des eine Keule führenden Scharfrichters und Frohnen verkündigt, und vor welchem von den Gerichtsherren der Ingver an den Rath, die Geistlichen und die Stadtärzte umhergesendet ward: wahrscheinlich als eine Art von Recognition der städtischen Gerechtsame oder der von den gedachten Behörden zu fordernden Mitwirkung, oder als Zusicherung, daß nicht Handlungen der Gewalt sondern des Rechts vorgehen sollten [13]).

Auf diesem Etting, bei welchem ohne Zweifel der Obervogt in Person den Vorsitz führte, ward wohl ursprünglich besonders der Blutbann ausgeübt; denn der Ausdruck Strafe des Ettings, war gleichbedeutend mit Strafe des freien Höchsten, oder des Lebens. Vor demselben legte der gesammte [14]) Rath eine feierliche Reservation der Stadtgerechtsame und zugleich der Rechtmäßigkeit seiner Verwaltung ein, indem er durch dreimaligen öffentlichen Aufruf Jeden vorladen ließ, der aus der Verwaltung des verflossenen Jahres rechtliche Ansprüche oder Beschwerden habe, darauf von dem Vogte die Zusicherung der Stadtgerechtsame verlangte und erhielt, und endlich der Bürgerschaft ihre Rechte und allen städtischen Anstalten obrigkeitlichen Schutz zu gewähren verhieß [15]): Eine Verhandlung, die, da bei einem Etting sämmtliche im Gerichtsbezirk ansässigen Männer zugegen seyn mußten [16]), von großer Bedeutung war, und in jener Zeit viele Vorwände zu Auflehnungen gegen die obrigkeitliche Auctorität wegräumen mußte.

---

[11]) Die Lage des Rathhauses der Altstadt veranlaßte, daß, wider die sonstige Gewohnheit, die Richter gegen Norden, Schöffen und Ankläger gegen Osten, Angeklagte gegen Westen gewandt saßen. Das Rathhaus der Neustadt war mit der Vorderseite gegen Osten gerichtet.

[12]) Die Vorrichtung dazu ist noch sichtbar. Das Stadtwappen ist auch in den jetzigen Gerichtsstuben über dem Eingange des Geheges aufgestellet.

[13]) Diarium des Bürgermeisters Genzkow (um 1550. Mse. in der Rathsbibl.), wovon der Auszug unten bei dem Rathsetting folgt. — Daß der Etting des Gerichts dreimal im Jahre gehalten wäre, wie es sonst gewöhnlich und auch im lübischen Rechte vorgeschrieben war, findet sich nicht: auch kommen sonstige Ausnahmen von jener Regel vor, z. B. in Bergen (Bergens gamle bylov ed. FougnerLundh) war auch nur auf heil. drei Könige der große öffentliche Gerichtstag.

[14]) Genzkow's Diarium Mse. (s. unten). — nicht, wie in Anclam, bloß der älteste Bürgermeister mit den Kämmerern.

[15]) Ein interessantes Formular dieser Verhandlung findet sich in Stavenhagen's Beschr. von Anclam Beil. No. 112. S. 465. — ein noch älteres in Dreyer's Einleitung S. 356.

[16]) „Tribus vicibus in anno erit conuentus legitimi placiti: et omnis. qui possessor est proprii caumatis. aderit si fuerit intra ciuitatis muros" Jus Lub. cod. 1232. (Westphalen III. 622.)

Uebrigens war bei der Justizpflege eigentlich nur die vollziehende Gewalt, und die Erhebung der Strafgefälle, oder sogenannten Brüche, landesherrliches Regale, und als solches in den Händen des Vorsitzenden; in Halssachen hatte derselbe wie es scheint, zuweilen aber selbst der Scharfrichter, der in manchen Gerichten, als zur exekutiven Gewalt gehörig, dem Vogt am nächsten stand, auf die Wahl der Strafe directen Einfluß[17]): die gar häufige Verfestung (in der zwiefachen Form des Bannes und der Abschwörung) scheint vorzüglich vom Magistrat, als der Obrigkeit, abgehangen zu haben: sonst aber ward die Entscheidung vom Volke nach einfachen Gesetzen in einer rohen Proceßform gefaßt, oder, wie es mit Recht hieß, gefunden. Auf einer Geschwornentafel waren die Strafen, besonders die mannigfaltigen Geldbußen, verzeichnet[18]): der Beweis war, bei den gröberen Verbrechen einer rohen Zeit, meistens durch die handhafte That (den blickenden Schein)[19]), womit auch das Bahrrecht, oder die Zusammenstellung des auf Mord Angeklagten mit der Leiche, verwandt war, zu führen, oder es wurde ihn durch die peinliche Frage, womit der Scharfrichter oder Frohnbote dem Verdächtigen ins Haus rückte[20]), herbeizuschaffen versucht: in Civilsachen durch Zeugen oder durch die Stellung der Klage auf Eineshand, d. h. auf den Eid des Beklagten[21]).

Die Schöffen (Urtheiler: Finder), aus der Masse des Volkes gewählt, gaben auf dem Stumpfe eines Baumes (wahrscheinlich zur Erinnerung an die Gerichtshaltung im Freien, vorzüglich in Wäldern) durch hingelegte Zeichen ihre Stimmen über Schuld oder Unschuld, und erhielten davon im Publikum den Spottnamen Blockbeißer[22]): vermuthlich war auch des Vogtes Kiste, worin die Strafgelder gesammelt wurden, zur Stelle[23]).

---

[17]) Auch in dem oben angeführten Formulare beim Stavenhagen bestimmt der Scharfrichter die Strafe. Sonst scheint hier stets nur der Frohnbote oder Büttel (bidellus) zu Executionen gebraucht zu seyn.

[18]) In der Bruchordnung führt das dritte Capitel noch die Ueberschrift: von allerhandt Fällen, so nach Anleitung der Geschworneutaffel straffwürdig.

[19]) Selbst die Richtbücher aus dem 15. und 16. Jahrhundert enthalten fast nur dieses einfache Verfahren.

[20]) Noch Sastrow, in seiner Biographie, führt dieses Verfahren an. (Th. 1. S. 80 u. 87. v. Mohnike.)

[21]) Eneshan: Eineshand, d. i. die Versicherung eines Einzigen, im Gegensatz der, wenn die Klage nicht auf den Eid gestellet war, nöthigen Mitschwörenden, oder Eideshelfer. Schon früh hat die Praxis hieraus das sinnlose Wort Eideshand gemacht; z. B. Stralf. Gerichtsordnung v. 1593. Cap. 13. Erbvertrag v. 1615. art. VI.

[22]) Mevius. Comm. in jus Lub. ad § 1. V. I. — Vielleicht heißt das Wort nicht Blockbeißer oder Blockbiter, sondern Blockbüter d. h. Blocktauscher, weil sie auf dem Block ihre Stimmzeichen austauschten? nach der stralsundischen Aussprache des ü klingen beide Worte gleich.

[23]) Noch in dem Eide des späteren städlischen Untervogtes hieß es ehemals, daß er die Strafen vor des Vogtes Kiste fleißig einziehen wolle.

Die Beschränkung des Vogtes auf jene Functionen, die bei allem äußern Glanze etwas Widriges, selbst Geringschätziges, an sich tragen, nebst dem Umstande, daß die laufende Geschäftsführung in den Händen des Untervogtes war, und daß zu diesem Amte Bürger der Stadt, und wahrscheinlich nicht von besonderem Gewichte, bestellet wurden, mußte sein Ansehen vermindern.

Daher findet er sich in Privatverhandlungen nie mit dem, bei allen Magistratspersonen üblichen, Herren-Titel beehrt[24]), und in gemeinschaftlicher Aufzählung wird er nach den Rathsmitgliedern genannt: wie er denn in amtlichen Verhältnissen zwar den Vorsitz vor seinen beiden Rathsbeisitzern hatte, oft aber in den Protocollen selbst hinter diesen aufgeführt wird[25]). Auch erlangte der Rath schon im Jahre 1319 vom Fürsten das Versprechen, daß keine der Stadt widerwärtige Person dazu bestellet werden solle, und für den entgegengesetzten Fall die Befreiung vom Einflusse des Vogtes[26]), so daß alsdann der Rath sogar die landesherrliche Gerichtsbarkeit selbst ausüben sollte: und in Vacanzfällen ward die Justizpflege stets vom Rathe allein geführt[27]). Die Bestimmung der Herzoge Otto und Barnim vom J. 1327, daß die Untervögte von den Magistråten selbst ernannt werden sollten[28]), scheint hier nicht zur Anwendung gekommen zu seyn; dagegen ward um diese Zeit die Vogtey an die städtische bürgerliche Familie Wesend erblich zu Lehen gegeben und dadurch noch mehr der Rücksicht auf persönliches Ansehen oder Geschick entzogen[29]): um d. J. 1450 ward sie der Stadt verpfändet[30]) und 1488 derselben käuflich überlassen[31]); so daß sie seitdem nur noch in der, bis auf den heutigen Tag üblich gebliebenen

---

[24]) Z. B. Lib. Civ. c. 1278. Blisemer aduocatus emit hereditatem rc. — Lib. proscript. 1315. cum dns T. Zuckow et Podin advocatus fuissent in consistorio. — Der einzige bekannte Vogt, welcher zugleich Rathsmitglied war, Heinrich von Semlow, wird aus diesem Grunde, sonderbar genug, im Stadtbuche v. 1319. aduocatus et dominus genannt.

[25]) Z. B. in einem Verzeichniß der in die angesehene geistliche Verbrüderung der Träger aufgenommenen Personen steht der Vogt hinter allen Rathsmitgliedern unmittelbar vor dem Stadtschreiber. — Im libro proscript. 1332.: „presentibus consulibus Gramelowe et Jac. de Wilsen, et Wesent aduocato"

[26]) „Subaduocatus nullo modo ponendus est absque consensu et voluntate consulum et oldermannorum, aut ipsi judicabunt pro nobis et semet ipsis, ne quis judicio negligatur" Dipl. Wizlai IV. d. a. 1319. dom. Letare. (Dipl. Civ.)

[27]) Namentlich führt das Stadtbuch um das Jahr 1306 eine Reihe von Proscriptionsfällen bloß mit der Angabe auf: „in iudicio quoram consulibus iudicio residentibus."

[28]) Diplom v. 1327. fer. VI. post Maurit. (Dähnerts L. C. I. S. 426.)

[29]) Dinnies Abhandlung von der Gerichtsvogtey zu Stralsund: in Gadebusch pomm. Samml. Th. I. S. 339. ff.

[30]) Dinnies a. a. O. S. 369 ff.

[31]) Diplom Herzogs Bogislav X v. J. 1488. Mittw. n. circumcis. abgedruckt bey Dinnies a. a. O, S. 377.

amtlichen Benennung des zur Direction des Gerichtes bestellten Rathsmitgliedes als Gerichtsvogt fortgedauert hat.

Vielleicht ging durch diese Bestellung eines Vogtes von untergeordneten Verhältnissen und mit beschränkter Vollmacht die landesherrliche Leitung der Stadtangelegenheiten allmählig in der eigenen Thätigkeit des Magistrats verloren; wahrscheinlicher jedoch ward die Verbindung des Obervogtes mit der Stadt förmlich aufgehoben: denn es verschwindet jede Benennung eines Vogtes an der Spitze des Magistrats nach den angeführten Fällen; bei dem Versprechen, das städtische Interesse an der Wahl zu berücksichtigen, wird zwar der Beamte Subadvocatus genannt, dagegen aber eines höheren so wenig gedacht, daß der Magistrat für den Fall einer ungünstigen Wahl ganz unabhängig gestellet ist; und bei der Verleihung, Verpfändung und käuflichen Ueberlassung der Vogtei wird nur dieser allgemeine Ausdruck gebraucht, da doch, wenn das amtliche Verhältniß zu einem Obervogte annoch bestanden hätte, dieses nun ohne Zweifel mit in den Kauf gezogen seyn würde.

Wie groß die Auctorität des Obervogtes in den Angelegenheiten der Stadt gewesen, und wie und wodurch dieselbe aufgehört habe, ist jedoch bei den höchst mangelhaften Nachrichten nicht zu bestimmen. Daß sie nicht bedeutend, oder vielmehr, daß sie auf fortschreitende und selbstständige Entwickelung der Commune weniger, als auf die ersten Anfänge eines Gemeinwesens, berechnet gewesen sey, ist daraus abzunehmen, daß sie in allen ähnlich gestellten Städten sehr bald verschwindet [22]). In der That war sie mit den der Stadt vom Landesherrn selbst verliehenen Freiheiten, z. B. dem Rechte der Bündnisse mit auswärtigen Mächten, noch mehr aber mit dem Eintreten derselben in die Hanse, sobald diese eine gewisse Selbstständigkeit erhielt, unvereinbar.

Noch weniger ist unter diesen Umständen die Zeit des Aufhörens zu bestimmen: indeß wird man den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, und in Zusammenhaltung mit mehreren Spuren einer selbstständigen Ausbildung der Magistrats-Verhältnisse, namentlich der Erbauung des Rathhauses (1316), der Einrichtung getrennter Stadtbücher für die verschiedenen Gegenstände der Aufzeichnung (1310), und der Niedersetzung einer Commission aus dem Rathe und den Altermännern zur Abfassung von Statuten, — die Jahre 1310 bis 20 zu setzen im Stande seyn: mit welchem Zeitpunkte daher der erste Abschnitt in der Geschichte des Magistrats endigen würde.

§. 3.

Ohne Zweifel ward der erste Magistrat vom Landesherrn, als Gründer der Stadt, eingesetzt:

---

[22]) (Nettelbladt) Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsame S. 176. ff.
Lappenberg Programm über die hamburger Verfassung S. 13.

denn eine Gemeindewahl würde sich länger erhalten haben. Die späteren Wahlen, zur Erneuerung und Ergänzung des Collegiums, waren in allen Städten lübischen Rechtes diesem selbst überlassen.

Sie geschahen, wenigstens späterhin, durch Vorschlag einer Person für jede zu besetzende Stelle von einem der Bürgermeister, wahrscheinlich dem Alter nach, über welchen in Abwesenheit des Vorschlagenden die übrigen Mitglieder des Rathes abstimmten, auf heil. drei Könige, als dem großen Etting des Rathes; da denn die Wahl bei Verlesung der Bursprake den versammelten Bürgern bekannt gemacht und jeder Gewählte von demjenigen, welcher ihn vorgeschlagen hatte, nach Hause begleitet wurde [33]).

Nur Kaufleute, nebst den in der Stadt angesessenen Adlichen, welche sich zum Kaufmannsstande hielten, waren wahlfähig; denn nur diese wurden als die eigentliche Bürgerschaft angesehen: Handwerker galten nur als vom Rathe concessionirt (Amtlüde) und waren durch das lübische Recht vom Rath ausgeschlossen [34]).

Zu verwundern ist, daß sich nicht unter diesen Umständen, und da viele angesehene ritterschaftliche Familien ihren Sitz in Stralsund nahmen und häufig die Rathswürde bekleideten, — wie die Semlowe, von der Lippe, Külpe, von Parow, Mörder — gewisse Patrizierfamilien bildeten. Allein es findet sich davon keine Spur, und selbst, als im Jahre 1611. der Rath in einer Kleiderordnung den Ausdruck: Geschlechter, gebraucht hatte, und das Repräsentanten-Collegium mit einigem Mißtrauen fragte, wer darunter zu verstehen sey, konnte der Rath nur antworten: Geschlechter nenne man in denjenigen Städten, die wie Stralsund, Lübeck, Rostock u. s. w. mit dem mero et mixto imperio bewidmet wären, diejenigen, deren Vorfahren im Rathe gesessen hätten [35]).

Die Dauer der Amtsführung war drei Jahre, so daß die jungen Mitglieder im ersten Jahre den neuen oder eintretenden, im zweiten den sitzenden Rath bildeten, welcher mit jenem, auch unter der gemeinschaftlichen Benennung neuer Rath [36]), die wirkliche Geschäftsführung hatte, wogegen sie im dritten Jahre als alter Rath nur noch zu wichtigen Angelegenheiten hinzugezogen wurden [37]). Späterhin muß dieses jedoch in ein bloßes Wechseln der

---

[33]) Genzkow's Diarium (Msc.) Schon die Ausfertigung des lübischen Rechts v. J. 1240 art. 134, 135. enthält die Grundzüge dieser Wahlmethode. (Westphalen III. 654.)

[34]) Wahlordnung Herzogs Heinrich des Löwen v. 1158 (bei Westphalen a. a. O.)

[35]) Rathsprotocoll v. 29. Nov. 1611.

[36]) Doch wird auch der Ausdruck residentes et non residentes in diesem Sinne gebraucht; z. B. in einem unten anzuführenden Arbitrium über die Zahl der Rathsmitglieder.

[37]) Lübische Wahlordnung v. 1158. „Kust man iemande in deme rad, de schal twe iar besitten den rad, des drudden iares schall se fry syn des rades, menne maghet denn mit bede van

Geschäfte bei lebenslänglicher Anstellung übergegangen seyn, da man bei einzelnen Verschiedenheiten im Ganzen längere Zeit hindurch das nämliche Personale findet[38]): das Beispiel von Greifswald zeigt diese Einrichtung actenmäßig[39]): und der hier späterhin bei der jährlichen Regulirung der Rathsämter übliche Ausdruck, Umsetzung des Rathes und der Aemter, deutet gleichfalls auf einen solchen Wechsel hin. Hier muß jedoch selbst dieser Gebrauch sich sehr früh verloren haben: denn nach dem Jahre 1334. findet man die Benennung neuer und alter Rath nicht weiter.

Die ursprüngliche Zahl der Rathsmitglieder ist unbekannt: im Jahre 1285 scheint sie auf 24 Personen gesetzt zu seyn; denn das Stadtbuch enthält zu Anfange dieses Jahres die Notiz:

Anno dni. M° . CC° . Lxxxv° electi sunt in stralesunt xxiiij consules.

und eine spätere Aufzeichnung aus demselbigen Jahre hebt in dem Eingange

Notandum quod nos vigintiquatuor consules vendidimus ꝛc.

gegen den sonstigen Gebrauch die Zahl hervor. Dieser muß wohl der alte Rath hinzugerechnet werden, so daß also das ganze Collegium aus 36 Mitgliedern bestanden haben würde; wie denn auch mehrmals 34 bis 35 namentlich aufgeführt werden. Im Jahre 1334 beschloß man, daß der sitzende Rath nur aus 21 Personen bestehen solle, wovon zwei Drittel aus der Altstadt, das dritte aus der Neustadt zu wählen wären[40]). Dadurch ward also der gesammte Rath auf 31 bis 32 Personen gestellet.

Daß anfangs ein eigener Magistrat für die Altstadt, und ein eigener für die Neustadt, bestanden habe, ist nicht zu bezweifeln; denn gerade in dieser Selbstständigkeit ist der Charakter der Neustadt, im Gegensatz einer bloßen Erweiterung der alten, zu suchen: wie jedoch überhaupt

---

ehme hebben dat he suke den rad." Westphalen III. 632. Wie dieses Verhältniß und der Geschäftskreis desselben späterhin gesetzlich bestimmt seyn möge, ist unbekannt: hieselbst kommen antiqui consules bei Anstellung der städtischen Unterofficianten und Diener, beim Verkauf städtischer Grundstücke und bei Anleihen für das Bedürfniß der Stadt vor. Die Meinung Dreyer's (Einleitung in die lüb. Verordn. S. 67.) daß sie vorzugeweise zu Sendungen gebraucht wären, hat weder historischen Grund noch Wahrscheinlichkeit.

[38]) Mehrere Urkunden aus jener Zeit, in welchen der gesammte Rath aufgeführet wird, beweisen dies.

[39]) Kosegarten Pomm. Rüg. Geschichtsdenkmähler I. 9.
Gesterding Beitr. zur Gesch. d. St. Greifswald. II. 105.

[40]) „Anno M° . CCC° XXX° . quarto, in octaua epiphanie domini, vniuersi domini consules sundenses, tam non residentes, quam residentes, vnanimi consilio coniunctim decreuerunt, quod non plures consules in consilio debent residere quam XX vnus; quorum due partes de antiqua ciuitate et tercia pars de noua ciuitate. Stante isto numero nullus interim nouus ad consilium est assumendus" Lib. de arbitrio Consulum. (App. libri Civ. de ao. 1310 sqq.)

die Gründung der Neustadt[41]) und die Fortdauer ihres abgesonderten Verhältnisses sehr im Dunkeln liegen, so auch dieser Umstand. Unverkennbar ist in der Beliebung vom Jahr 1389 eine Zusammenschmelzung beider Senate in Ein Collegium, zugleich aber auch eine fortdauernde Trennung der beiden Stadttheile bei der Besetzung desselben ausgesprochen, und ohne Zweifel wurden die Rathsherren aus demjenigen Theile erwählt, für welchen sie fungirten. Dies zeigt sich auch darin, daß für jeden Stadttheil ein eigenes Gericht, obgleich unter Einem Vogte doch von verschiedenen Rathsbeisitzern, bestand; und diese Einrichtung hat bis nach der Reformation fortgedauert[42]): allein das ist auch die einzige Spur der Trennung, die zugleich unter den Rathsmitgliedern einige wenige als für die Neustadt erwählt, kennen lehrt: indem sonst nur der Name zur Localbezeichnung zuweilen vorkommt[43]).

§. 4.

Die Direction im Rathe führten die Bürgermeister: ob solche gleich anfangs vorhanden waren, oder erst später, vielleicht mit dem Sinken der Auctorität des Vogtes, auftraten, ist unbekannt, und nicht auszumitteln, da auch später gar oft der Rath ohne besondere Angabe derselben genannt und selbst aufgezählet wird. Die erste Bezeichnung von Bürgermeistern kommt jedoch schon im Jahre 1293, und also zur Zeit des Bestehens der Obervögte vor[44]). Auch ihre ursprüngliche Anzahl ist ungewiß: im Jahre 1373 werden drei aufgeführt: im Jahre 1386 betrug die Zahl fünf, und ward auf vier herabgesetzt[45]), woraus zugleich hervorgeht, daß dabei eine verhältniß-

---

[41]) Wahrscheinlich zwischen 1261 und 1290, indem der Fürst Wizlav III. in ersterem Jahre einen Theil des alten Walles wegen Anlegung eines Walles für die Neustadt an das Dominicanerkloster schenkt (Dreger cod. dipl. Pomm. I. 450) und im Jahr 1290. die Orböre festsetzt, deren Erhöhung er im Jahre 1273, gerade für den Fall vorbehalten hatte, daß der alten Stadt gleichsam eine neue (extra prenominate ville munitionis ambitum villa de novo fundata tamquam priori annexa) hinzugefügt werden möchte. (Dipl. Civ.)

[42]) Noch Sastrow, in seinem Leben (v. Mohnike) I. 157. führt diesen Unterschied aus dem Jahre 1536 an.

[43]) Selbst die Gränzen der ehemaligen Neustadt sind ungewiß, und selten werden einzelne Straßen, als zu derselben gehörig, genannt.

[44]) Urkunde des Abts Arnold zu Neuencamp über den Mühlenteich d. dom. esto mihi 1293. (Dipl. Civ.) „testes, qui aderant, hii sunt: Herm. de Trauenemunde, Leo valco, Hen. eselesvot, proconsules ꝛc.“

[45]) De Heren de Radmanne hebben menliken ouer een ghedregen desser stucke de hir nascreuen stan, to ewigen tiden de to holdende vnde to bewarende. To deme ersten: weret sake dat von den Borghermesteren, der nu vyue synt, een vorstorue, alse de vyfte, dat god affkere, so schal men an de stede des doden nenen nyen Borghermester kesen, men der Borghermestere scolen denne man vere blyuen to ewigen tyden vnde det nummer to verenderende. Rathswillkührbuch als Anhang des Stadtbuches v. 1310 ꝛc.

mäßige Theilung zwischen Alt- und Neustadt nicht weiter in Betracht kam: diese Zahl ist bis in die neuesten Zeiten beibehalten, sofern nicht augenblickliche Bedürfnisse oder Vacanzen Aus-nahmen veranlaßten. Die Wahl geschah, ohne Zweifel gleich Anfangs, so wie in der Folge, vom Rathe und aus der Mitte desselben.

Wahrscheinlich besorgten sie die Ausführung der Rathsbeschlüsse und die unzweifelhaften laufenden Geschäfte selbstständig, ohne Zuziehung des Rathes: denn noch in der bis in das siebenzehnte Jahrhundert geltenden Rathswillkühr ist den Bürgermeistern zur Pflicht gemacht, täglich auf dem Rathhause Anträge anzunehmen und Geschäfte abzumachen, welche die Theilnahme des Rathes nicht erforderten.[46]). Dies zeigt zugleich die Verwandtschaft ihrer Function mit der des Vogtes, und beseitigt den sonst sehr nahe liegenden Gedanken, daß sie sich aus dem alten Rathe gebildet haben möchten, indem dieser nur zur Mitberathung zugezogen ward, aber keinen Theil an der Ausführung hatte

§. 5.

Zweifelhaft ist der Ort der frühesten Rathsversammlungen: jedoch nicht unwahrscheinlich, daß dazu der Rathsstuhl in der St. Nicolai-Kirche diente. Die Gewohnheit, täglich den Morgengottesdienst zu besuchen, machte, daß der Rath lange Zeit hindurch unmittelbar vor der Sitzung in diese Kirche ging[47]). Vielfältige, selbst Privatgeschäfte[48]), besonders Vertheilungen der Mildthätigkeit, wurden noch späterhin in den Kirchen, nach beendigter Morgenandacht, vorgenommen[49]): auch werden einzelne Verhandlungen vor dem Rathsstuhle ausdrücklich angeführt; so daß mindestens die Gewohnheit, daselbst den Rath, und namentlich die Bürgermeister, in Stadtsachen anzutreten, ohne Zweifel ist[50]): die noch jetzt übliche Einführung neuer

---

46) S. die 4te Periode.

47) Noch Sastrow in seiner Schutzschrift vom 28. Spt. 1589. erwähnt dieses Gebrauches als bestehend. (Sastrows Leben herausg. von Mohnike III. 205.)

48) Noch im J. 1624 heißt es in einer im Rathsarchiv befindlichen: facti species zwischen Albr. Segebaden u. Nicl. v. Braun wegen Mordorf: „diesemnach ist er verursacht worden, solch sein Gut N. v. Br. in Beyseyn guter Leute in S. Nicolaus-Kirche zu Stralsund zu offeriren."

49) Z. B. wurde von den Krämern, Schustern, und Haken, nach den Stiftungen Rolof Möller's, und Matth. Darne's, Brot und Victualien in den Kirchen vor den Amtsgestühlen ausgetheilet.

50) „Henricus Vrigdagh, campsor, constitutus coram dno Hinrico Blome, proconsule, recognouit, quod tenetur Woltero de Zutfen in ijC marcis denariorum . . . Actum in ecclesia S. Nicolai coram stallo consulum anno dni . M . CCC . Xiij . ipso die b. Cecilie virginis." Lib. Civ. (Stallum: ein Gehäge, Schranken. — Auch die Stadt Lund braucht in einem Schreiben an den Rath zu Stralsund v. J. 1457. den Ausdruck: „vor uns gewesen dar wy seten bin-

Mitglieder im Rathsstuhle der St. Nicolai Kirche mag weniger aus dieser Quelle herzuleiten, und nur als ein allgemeiner religiöser Gebrauch anzusehen seyn.

Ein Rathhaus war in der frühesten Zeit der Stadt wohl nicht vorhanden, sondern nur ein Kaufhaus [11]), welches zwar in vielen Städten, als das Gildehaus der eigentlichen Bürger, auch zu den Rathsgeschäften benutzt ward, hier jedoch nach seiner ursprünglichen Einrichtung nicht einmahl ein Versammlungszimmer dargeboten zu haben scheint; denn es bestand lediglich aus zwei langen, und wahrscheinlich als Lagerräume verschlossenen, und zwei kurzen, aber als Durchgang, Kauf- und Börsenplatz offenen, Gewölbhallen, und im oberen Geschosse vermuthlich aus völlig wüsten Räumen: auch wurden die Privilegien und sonstigen Urkunden der Stadt bei den einzelnen Rathsmitgliedern in Kistchen, zu welchen andere die Schlüssel hatten, aufbewahrt, so, daß es an einem öffentlichen Verwahrungsorte gefehlt haben muß [12]).

Im Jahr 1316 ward, der Erzählung unserer Chronikanten zufolge, das Rathhaus von dem Lösegelde des gefangenen Herzogs Erich von Niedersachsen erbaut: ohne Zweifel nur die Vorhalle gegen Norden, welche eine von der des Hauptgebäudes verschiedene Form und Bauart zeigt, und vermuthlich an die Stelle einer älteren kleinen, der hinteren ähnlichen, Halle trat. Zu ebener Erde enthielt auch dieses Gebäude nur einen leeren Raum, der jedoch das Gerichtsgehäge und wahrscheinlich auch die über dem Eingange zum Bierkeller angebrachte Bierkammer in sich faßte. Oben ward nur ein durch das ganze Gebäude gehender Saal angelegt, der in der Folge zu den gemeinschaftlichen Versammlungen des Raths mit der Bürgerschaft diente: vielleicht wurde auch jetzt erst neben diesem Saale im alten Gebäude ein Versammlungszimmer für den Rath allein eingerichtet und ein Archivraum angebauet. Ob man jenes Versammlungszimmer — mit sehr unbequemen Zugängen vom Keller durch eine Wendeltreppe oder vom hintern Altan durch die wüsten obern Räume — lange ausschließlich benutzt, oder wie bald man in einer Ecke des Kaufhauses das jetzige Sessionszimmer unter dem Namen des Sommergemachs, und für die sich mehrenden Departementsgeschäfte, auf einer zweifelhaften Stelle, das Neue Gemach abgetheilet

nen dem Role des Rades" — Noch um 1504 führt Sastrow (v. Mohnike III. 124) an, der Syndicus Genzkow habe ihn zu sich in St. Nicolai Kirche fodern lassen.

[11]) Der Ausdruck: theatrum, sub theatro, welcher häufig vorkommt, bezeichnet nicht sowohl ein Rathhaus, als ein Kaufhaus, den Marktverkehr und allenfalls die öffentliche Gerichtsstätte: letzteres noch entschiedener das gleichfalls in den Stadtbüchern vorkommende Wort: pretorium.

[12]) Diese Gewohnheit dauerte übrigens bis 1411 fort, wo sich die letzte Vertheilung der Kistchen im Stadtbuche findet. (Vergl: das Archiv der St. Stralsund; in Höfer, Erhard und v. Medem Zeitschr. f. Archivkunde I. 76.) Auffallend ist, daß man nicht auch hier, wie in den Niederlanden (Warnkönig flandrische Staats- u. Rechtsgesch. I.) die Kirchen dazu benutzte.

habe, ist eben so ungewiß, als die spätere allmählige Erweiterung der Sitzungs- und Archiv-Locale auf das ganze Gebäude, unter Ausschließung seines ursprünglichen Zweckes.

Die gewöhnliche Raths-Versammlung hieß in der Folge Consistorium, wodurch zunächst der Ort, ohne Zweifel die obere Rathsstube, zugleich aber auch die Versammlung selbst, angedeutet wurde[53]).

Die Zeit der Versammlungen war Morgens acht Uhr; wenigstens wird diese in einem Eidesformulare aus dem funfzehnten Jahrhundert und in der Rathswillkühr angegeben: an welchen Tagen, oder wie oft, sie gehalten wurden, ist nicht bekannt: doch scheinen die im Bürgervertrage v. J. 1616 angeordneten neun ordentlichen Rechtstage, welche Freitags gehalten wurden, auf altem Gebrauche zu beruhen[54]).

Dreimal im Jahre, auf heil. drei Könige, Jacobi und Martini, ward eine feierliche Raths-Versammlung gehalten, von welchen wenigstens die erste der Etting (legitimum placitum) hieß, und in Verbindung mit dem Etting des Vogtgerichtes gehalten wurde, so daß die Ladung der Bürger und die Vertheilung des Gewürzes gemeinschaftlich geschah[55]). Derselbe begann mit der Erneuerung der Freiheit des Rathes und der Gerechtigkeit der Stadt vor dem gehegeten Vogtgerichte oder dem lübischen Baum: darauf ward vom ältesten Bürgermeister aus einem Fen-

---

[53]) „cum dns Zukow et Podin, advocatus, fuissent in consistorio in negociis dni nostri, dum ipsi descenderunt ɛc." Lib. Proscript. circa ann. 1316. — inter hostias camere consistorii ibid. — „Dni consules sundenses vniuersaliter in consistorio suo congregati." Lib. Civ. 1394. et saepius.
vor Erbauung des Rathhauses kommt diese Bezeichnung nicht vor.

[54]) B. V. Art. I. — Gem. Besch. No. 18.

[55]) Der Bürgermeister Genzkow giebt in seinem Diarium (Msc. fol. 8.) folgende Nachrichten vom Jahre 1558, mit denen einige Notizen von spätern Jahren im Wesentlichen übereinstimmen: Anno 1558, den 11. Jan. ging ein Rad na dreen vpt Rathus: da ward na older Gewanheit die Bursprake vorgelesen, vnd bewilliget, dat sie des andern Dages to gewonliker Tydt schulde vorkundiget werden. Darna ward de Engwer von den Wynhern vnd Richtern vmgedragen vnd die Etting afgeropen.

d. 12. eiusd. ging ein Rad des Morgens vth der Kerken vpt Rathus vor achten. Da idt acht geschlagen hadde ging ick mit den gannen Rad hinaf vor dat Gericht (1560: vor dat gehegete Ding) dat mit dem Vagede vnd den beiden Richteherren besettet was: vor dem byspratede ick na Gewanheit der Stadt Frigheit vnd Gerechticheit iuxta tenorem schedulae mihi a dno Fr. Wesselio collega meo traditae. Als dat gescheen was ging ick mit dem Rade wedder vp vnd leth de Bursprake noch eins vorlesen vnd darna vmbseggen bet idt 9 schlagen hedde, vnd vorkündigede darup de Bursprake prout moris est (1560 u. 1562: dem Volke van der Löuinge) Als dat geschehen was ging en Rad wedder sitten vnd hörde an wat ick van Vorenderung der Ampte vorgaff.

ster des großen Rathhaussaales, ursprünglich wohl vom Balcon der Halle [56]), der auf dem Markte versammelten Bürgerschaft die Bursprake (civiloquium, plebiscitum), eine Zusammenstellung der wichtigsten Polizeivorschriften [57]), verlesen, und am Schlusse derselben der Ansatz der Bierpreise für das nächste Jahr bekannt gemacht: an demselbigen Tage geschahen die Rathswahlen oder die Umsetzung des Rathes, und auch diese ward der Bürgerschaft zugleich verkündiget. Das Hauptgeschäft für den Etting scheint die Umschreibung der Häuser und Verzeichnung der Hypotheken im Stadtbuche gewesen zu seyn, vielleicht auch die Annahme neuer Bürger. Verhandlungen mit der Bürgerschaft über allgemeine Angelegenheiten scheinen dagegen, außer der Publication von Verordnungen, nicht vorzukommen [58]). Am Nachmittage traten die Alterleute sämmtlicher Gilden und Zünfte vor den Rath, erneuerten ihre Eide [59]) und zeigten ihre Rüstungen [60]) und späterhin auch ihr Amtssilber vor, welches als Eigenthum der Stadt angesehen wurde [61]).

Auch auf Jacobi und Martini wurde die Bursprake verlesen, wahrscheinlich jedoch ohne die sonstigen Geschäfte eines Ettings; da die Vorlesung auf Martini am Sonntage gehalten wurde,

---

[56]) Da die Vorhalle, welche durch das Wort Löwing bezeichnet wird und der gewöhnliche Ort für die Verlesung der Bursprake in den Städten war (Dreyer Einl. S. 101.), hieselbst nicht durch Stufen gegen den Markt erhöhet ist, so möchte vielleicht die Bierkammer, die unter der Halle um fünf Fuß höher und dem lübischen Baum gegenüber lag, dazu gebraucht seyn; wie sie denn in der alterthümlichen, obgleich nur in neuer Ausfertigung bekannten, Rathswillkühre, unter dem spätern Namen der Weinkammer nebst ihrem Vorplatze, als der ordentliche Audienzort der Bürgermeister, vorkommt: dies wäre dem perron oder der Staffel ähnlich; wovon unten, bei der Justizpflege des Rathes. Im Jahre 1640 jedoch, wo nach langer Unterbrechung (seit 1627) die Verkündigung wieder geschah, ist ausdrücklich verzeichnet, daß sie „alter Gewohnheit nach der auf dem Markte zusammenberufenen Bürgerschaft vom Rathhause aus dem Fenster publicirt und abgesaget" worden sey. Vielleicht hatte die älteste Halle gegen den Markt (gleich der südlichen) einen Balkon über dem Gewolbe, welcher durch die Ausdrücke: vp oder van der Löwinge, bezeichnet wurde, den man später für den über der neuen Halle aufgeführten Saal beibehielt.

[57]) Sie ward jährlich zuvor revidirt und mit den neuesten Verordnungen vermehrt. Ihre älteste noch vorhandene Abfassung ist vom Jahre 1444: erst 1651 ward sie ins Hochdeutsche übersetzt und Bürgersprache genannt: 1693 ist sie zum letzten Mahle publicirt worden.

[58]) Das lübische Recht bestimmt in seinen älteren Ausfertigungen (Westph. III. 622. Carstens u. Falk staatsbürg. Magazin IV 72.): in legitimo placito tantum judicabitur de tribus causis vel articulis, scilicet de hereditatibus, de ceespitalitatum proprietatibus, et de reipublice necessitatibus.

[59]) Aelteste Rolle der Nadler ohne Zeitangabe: des jares eins to weten des namiddaghes darna wenn de Empter vp dem Ettinge eren Eid vor dem Rade vernyet hebben.

[60]) Jedes Amt hielt gewisse Waffen, zu deren Erhaltung von jedem eintretenden Meister ein Harnisch- oder Wischgeld gegeben wurde, und worüber einige Meister als Harnischmänner die Aufsicht führten.

[61]) Mit Gewißheit ist diese Bestimmung erst seit Abschaffung der Amtskästen im J. 1534 nachzuweisen.

obgleich sonst diese für die wichtigste angesehen seyn muß, da nur sie officiell verzeichnet worden ist [62]).

§. 6.

Von einer gleichförmigen Amtskleidung findet sich keine Spur: vielmehr trugen die Rathsmitglieder wohl nur die allgemeine Kleidung Vornehmer, zu welcher Sammet und feines Pelzwerk vorzüglich gehörte, und beim Frauenzimmer Perlen und Edelsteine, worüber die späteren Kleiderordnungen Andeutungen enthalten. Doch war ihnen durch eine förmliche Beliebung das Tragen von Schaafs- und anderen gemeinen Pelzen untersagt, und ihre Oberkleider mit feinem Pelzwerke füttern zu lassen zur Pflicht gemacht [63]).

Nach allgemeiner Sitte hatte der neugewählte Rathsherr und Bürgermeister einen Schmaus zu veranstalten (Radsköste, Radshögen, Börgermeisterhögen).

Ebenso galt es in allen Vereinen für eine Liebespflicht die verstorbenen Mitglieder zur Ruhestelle nicht nur zu begleiten, sondern selbst zu tragen: dieser Gebrauch bestand auch hier beim Rathe, und hat bis zum Jahre 1735 fortgedauert; seit welcher Zeit nur das eigne Leichengeräthe beibehalten ward.

§. 7.

Ursprünglich waren die Rathsämter wohl gar nicht mit Gehalt versehen und dadurch nur auf die wohlhabendsten Einwohner angewiesen, wie denn noch späterhin oft wegen Mangels des zu einem standesmäßigen Leben erforderlichen Vermögens Schwierigkeiten gegen die Annahme einer Wahl gemacht werden.

Nur die Collationen, welche der Rath beim Etting, bei Verkündigung der Bürgersprache, und um Weihnachten, Ostern und Pfingsten (die s. g. Philitien) auf öffentliche Kosten hielt, sind, als den alten Gewohnheiten gemäß, vielleicht schon in die früheste Zeit der Stadt zu setzen [64]): und allenfalls möchte man ein Gleiches von dem in der Folge neben dem Gehalte vorkommenden Biergelde vermuthen, weil solches von dem Gehalte getrennt gezahlet wurde.

---

[62]) Daß die dreimalige Verlesung gesetzlich war, erhellet aus mehreren Verordnungen im s. g. Edictenbuche, welche beginnen: Obschon E. E. Rath in der Bursprake to drvenmalen jarlikes afkündigen lett; und die Jahrszeiten aus Genzkow's Diarium: auffallend aber ist, daß dieser Martini nicht mit anführt, dagegen aber die seit 1535 ununterbrochen vorhandene Sammlung nur die Publication auf Martini anzeigt, und selbst den Titel führt: Bursprake Sond. vor Martini, wobei übrigens Genzkow im J. 1560, 63, 64, 69 und 71. genannt wird.

[63]) „Quam cito etiam quis in consilium elegitur, et si vestes videlicet sarcotium cum tunica, ferre voluerit, sarcotium non cum pellibus agninis vel aliis, sed cum pulcro vario opere subforrabit." Lib. arbitr. cons. c. ann. 1334.

[64]) Bürgervertrag von 1616 Art. IV. mit der Bemerkung, daß sie „von Alters her" Statt gefunden.

Jedoch scheinen sehr frühe die s. g. **Rathslehne** bestanden zu haben; nämlich das Recht gewisse unter dem Patronate des Rathes stehende Nutzungen zu verleihen und die davon fallenden Laudemien, Antrittsgelder und Hebungen zu beziehen. Dahin gehörtendie alte städtische Patronatpfarre Prohn, die Lehrerstellen an den Kirchenschulen, die Kruglagen auf den Stadtgütern, und gewisse zur Stadtfreiheit gehörige Plätze, als der äußere Zwinger oder der s. g. Umlauf zwischen der Stadtmauer und dem Graben, die Plätze neben den Landwehren und äußeren Zingeln u. dgl. Die Rathsherren waren dabei nicht die Belehnten, sondern die Belehnenden, und also blieb der Grundsatz des lübischen Rechts, daß keiner der Lehne vom Rathe hat im Rathe sitzen könne, unverletzet. Sämmtliche Lehne waren unter die einzelnen Mitglieder vertheilet und wurden von diesen nach dem Alter ihrer Anstellung genossen [65]).

Hieher ist auch der **Rathsobst- und Weingarten** zu rechnen, welcher für Rechnung des Rathes bewirthschaftet und in der Folge als eine Hauptrevenue desselben angegeben ward [66]). Er befand sich am westlichen Ende der Stadt hinter der städtischen Ringmauer, für seinen Zweck höchst vortheilhaft belegen, und ist erst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, durch Erweiterung der Festungswerke, zerstört worden.

Eine nicht unbedeutende Einnahme floß ohne Zweifel aus den Strafgefällen. Von den beim Vogtgerichte für alle geringeren Delicte einfließenden Geldstrafen erhielt die Stadt einen Antheil, vermuthlich ein Drittel, und davon scheint, nach später sich vorfindenden Gewohnheiten, die Hälfte in die Stadtkasse, die Hälfte an die Richter gefallen zu seyn. Die Bierstrafen der Zünfte wurden

---

65) Der Beliebung über die Zahl der Bürgermeister v. J. 1380 im Rathswillkührbuche (s. oben Note 45) ist folgende Bestimmung angehängt: Vort so hebben se des menliken ouer een ghedregen also vmme ere leene se syn wodane se syn, dar se leenheren to syn. weret sake dat von den leenen een loz wurde, dat leen schal de oldest an deme Rade to deme ersten male leenen von den Borghermestern erst antorekende. vort vmmegande so schal en yewelk an deme Rade alse de oldeste lenen yo en leen wor en dat euenn kumpt. dyt is tho uorstande we de oldeste an deme kore der Radmanne is. vthghenomen de Schole leen de se myt ganzer eendracht vorleenen scolen. Wenne yt denne vmme komen ys so schal de erste wedder anleenen vnde dar na een yewelk alse sik dat boret. Weret dat von den Borghermestern de nu synt an desser endracht en verstorue, dat god affkere, vnde en ander von den Radmannen to borghermestere an de stede des doden koren worde, so schal doch de gene de koren wert nener leenware anders bruken. men alse yt em boren mochte an deme kore do hee Radman wart. Actum sub anno domini M°. CCC°. LXXX°. feria quarta post festum epyphanie domini.

66) Freilich in einer Vorstellung bei Hofe über die Einziehung desselben in die innern Festungswerke, wobei wohl die Farben etwas grell aufgetragen wurden. — Woher in diesen nördlichen Gegenden die fast überall sich findenden Weingärten stammen und ob man wirklich aus dem Gewächs derselben einen vielleicht mit Gewürzen trinkbaren Wein zu bereiten gewußt habe, liegt noch im Dunkeln. Schon die ältesten Heidenbekehrer rühmten übrigens den in unsern Gegenden vorgefundenen Weinbau: wahrscheinlicher jedoch pflanzten sie selbst Weinstöcke für den Abendmahlswein und ließen sich um dieses Zweckes willen an der Qualität genügen.

den Camerarien zu Theil. Die seltener vorkommenden Wachsstrafen scheinen für fromme Stiftungen bestimmt gewesen zu seyn.

Ein Antrittsgeld für erhaltene Aemter zu zahlen, war allgemein gebräuchlich, und mit den Weinkäufen beim Handel, und den Laudemien bei Lehnen und Erbpächten, verwandt. Dahin, gehörte auch die Zahlung der s. g. Rathsportion von einem neuen Rathsmitgliede an jedes ältere Mitglied, die um das Jahr 1500 zu 6 fl. für den Bürgermeister, 3 fl. für den Rathsherrn, und 6 fl. für den Protonotarius, bestimmt wurde, und deren Entrichtung eidlich gelobet werden mußte [67]): sie hat, mit Abänderungen des Belaufes, bis auf die neuesten Zeiten fortgedauert, ist aber, nachdem es schon zur Ehrensache geworden war, sie dem jungen Rathsherrn zurückzusenden, vor Kurzem förmlich abgeschafft. — Außerdem wurde von dem Eintretenden das s. g. Präsent an das gesammte Rathscollegium gezahlet, welches der Weinkeller erhielt, und dafür den Ehrenwein zum Anfange der Sitzungen lieferte [68]).

Die in andern Städten üblichen, und oft sehr bedeutenden, Verehrungen an den neuen Rathsherrn scheinen hier nie gebräuchlich gewesen zu seyn. Dagegen wurden von vielen Zünften und Gewerksämtern jährlich die s. g. Verehrungen oder Präsente an die Rathsmitglieder geliefert. Die Müller lieferten Mehl, die Fischer einen Hecht, die Heringsfänger die Erstlinge ihres Fanges, die Schlächter ein Lamm, die Haaken gesalzenen Hering, die Bäcker einen Stoll, die Krämer Gewürz: ohne Zweifel ein sehr alter Gebrauch, meistens wohl als Recognition des ihnen widerfahrenden Schutzes, zum Theil auch als Gebühr für gewisse ihnen zu Theil gewordene Vergünstigungen.

§. 8.

Schwer ist es über den Umfang und die Ausübung der Geschäfte des Magistrats speciell zu urtheilen, da keine zusammenhängenden Aufzeichnungen vorhanden sind. Nach dem Ergebniß einzelner Nachrichten und Urkunden, so wie der Stadtverlassungsbücher, dürften folgende als die frühesten Gegenstände seiner Thätigkeit anzusehen seyn.

Die Vertretung der Stadt nach Außen: Zu den Verhandlungen mit den Landesherren, mit fremden Mächten, und mit den Genossen der Hanse, oder ihres engeren Ausschusses, der Wendischen Städte, auch mit den inländischen Schwesterstädten, wurden von dem gesammten

[67]) Altes Eidebuch um das Jahr 1550.

[68]) Bürgervertrag v. J. 1616, Art. 4. Wenn der Rath aus der Kirche in die Rathsstube trat, wurde Wein und Kuchen umher gereicht. Von der verschiedenen Zahl der Feiertage rührte der verschiedene Belauf der Weinportionen jedes Quartales her.

Rathscollegium Mitglieder, gewöhnlich zwei an der Zahl, häufig beide oder doch einer derselben Bürgermeister, deputirt (Radessendebaden: Geschickte) und mit Creditiven und Instructionen versehen: und diese Sendungen waren bei der Schwierigkeit des schriftlichen Verkehrs um so häufiger, da die wichtigsten Angelegenheiten in den Händen der Städte, und namentlich der Hanse, lagen, und bei den isolirten Verhältnissen jener Zeit die Stellung jeder Stadt der eines Staates glich. Wichtig ward diese Verhandlungsweise durch den großen Einfluß der Persönlichkeit, worüber es an interessanten Nachrichten nicht mangelt. Zugleich war sie gefahrvoll, wegen der vielen Kriege, Fehden und Wegelagerungen; so daß durch ein Statut des Rathes und der Bürgerschaft jedem, der auf einer Sendung in Gefangenschaft gerathen würde, die Lösung auf Kosten der Stadt zugesichert ward [69]).

Verwandt mit dieser Function war die Anführung der Bürger im Kriege. In den häufigen kleinern und größeren Seekriegen der Hanse wurde wenigstens der Oberbefehl über das Contingent jeder Stadt von Rathsmitgliedern, gewöhnlich von Bürgermeistern, geführt, wenn auch die einzelnen Schiffe Bürgern übergeben waren [70]): in den Landkriegen und bei der Stadtvertheidigung, scheint die Eintheilung der Bürgerschaft nach Zünften zuerst zum Grunde gelegt zu seyn, jedoch unter Anführung von Rathspersonen oder andern kriegserfahrnen Einwohnern [71]); späterhin wurde die gesammte wehrhafte Bürgerschaft in gewisse beständige Hauptabtheilungen, nach den mit den Kirchspielen verwandten Quartieren [72]), getheilt, denen die Quartier- oder Viertelsherren aus dem Rathe, und unter selbigen Hauptleute und Rottmeister (decani) aus der

---

[69]) Nos consules cum consensu omnium nostrorum discretorum unanimiter decreuimus et arbitrati sumus hos consules et nuncios, de consilio nostro in negocio ciuitatis per mare siue per terras emissos, eripere a captiuitate, si quam, quod deus auertet, inciderint vel captiuitate fuerint pregrauati. Acta sunt hec anno dni. M°CCC°Xij° in die Juliane virginis. Libr. arbitr.

[70]) So war ein s. g. Orlogsschiffer, nebst dem Wirthe auf dem K. Artus-Hofe, zur Führung zweier bewaffneten Fahrzeuge, welche die Seeseite der Stadt bewachten, bestellt (altes Eidebuch) und nach Bergmann's stralf. Chronik (herausg. v. Mohnike und Zober S. 16.) ward die im J. 1510 gegen K. Johann von Dänemark ausgesandte Escadre, von zwei Rathsmitgliedern befehliget, das zweite und dritte Schiff aber von Bürgern geführt.

[71]) So erzählt Bergmann in seiner stralf. Chronik (h. v. Mohnike u. Zober S. 4.) von der Belagerung im Jahre 1316: de Hudtvilter hadden den Vörstrid: der Anführer war Stoislaf von Putbus (Zober Zach. Orthus. S. 126).

[72]) Die Quartiere waren: St. Nicolai, St. Jürgen, St. Marien oder Catharinen, und St. Jacobi; und ihre Vergatterungsplätze der alte Markt, der Stadthof, der neue Markt und der Zimmerhof.

Bürgerschaft, vorstanden: woraus sich erst um d. J. 1640 die noch jetzt bestehenden 7 Compagnien gebildet haben [73]).

Dahin gehörte auch das Befestigungswesen der Stadt. Eine bei allen Städten im Mittelalter, und vorzüglich bei der unsrigen, wichtige und kostbare Anstalt, für welche die Bürger, denen die Arbeiten oblagen („Wall- und Graben-Gehen"), schwere Dienste, und in der Folge drückende Abgaben, leisten mußten. Die früheste Einfassung, durch einen mit Planken besetzten Wall, scheint von dem Landesherren angelegt zu seyn und bestand noch im Jahre 1261 [74]): die spätere, eine 24 Fuß hohe Mauer mit 10 Thören und gegen 30 anderen Thürmen, kommt schon vor dem Jahre 1300 als städtisches Eigenthum unter Aufsicht des Rathes, in den Stadtbüchern vor, und ward in der Folge durch das Erbauen von fünf Zingeln und Außenthören, durch Ausgraben der Teiche an der Nordwestseite der Stadt, Aufführung von Außenwerken an selbigen, und Errichtung s. g. Landwehren an der Gränze der Vorstädte, sehr bedeutend verstärkt. Die Bewachung der Thöre war in den Händen der Bürgerschaft, und für jedes einem benachbarten Hausbesitzer übergeben: ebenso auch die Sperrung der Straßen mit Ketten.

Das Kriegs- und Befestigungswesen machte Vorräthe von Materialien und Geräthen besonders aber von größern und ungewöhnlichen Waffen [75]) nothwendig, wenn auch die gewöhnlichen von den Bürgern selbst gehalten wurden: diese Vorräthe hießen, ohne Zweifel von dem früheren Bogengeschütz, die Arkelei, und standen, unter Inspection besonderer Rathsmitglieder, welche den Stückgießer, den Pulvermacher, die Blidenmeister, Büchsenmeister, Stallmeister u. s. w. unter sich hatten und hier wenigstens späterhin zugleich über den Marstall die Aufsicht führten [76]).

Die Haltung eines eigenen Marstalles und einer berittenen Dienerschaft war, der vielen Amtsreisen und des Mangels der Postverbindung wegen, bei bedeutenden Städten nothwendig, und zugleich ein Gegenstand des Luxus. Die Stadt Stralsund hielt eine Stuterei in dem nahegelegenen Hainholze und zog darin Pferde von solcher Güte auf, daß zuweilen an regierende Herren

[73]) Die Wachlordnung, welche die Eintheilung in Compagnien oder Fähnlein enthält, ist vom Jahre 1644; aber noch in den Verhandlungen über die Feuerordnung v. J. 1697 heißt es, daß diese Eintheilung nach der vorhin bereits gemachten Verordnung angefangen sey. Sie folgt gleichfalls den Kirchspielen.

[74]) Diplom Wizlavs III. F. z. Rüg., welcher einen Theil des alten Dammes bei einer Erweiterung verschenkt. Dreger cod. dipl. No. 340.

[75]) Bürgervertrag v. J. 1616. Art. 23.

[76]) Bliden (ballistae) hießen große Wurfgeschütze, welche in einem Blidenhause aufbewahrt zu werden pflegten, und deren die Stadt, nach einer Notiz im Stadtbuche, um das Jahr 1270 drei und funfzig hielt. Die Blidenstraße, jetzt unrichtig die Bleistraße genannt, hat wahrscheinlich von der Aufbewahrung derselben ihren Namen erhalten.

Pferde „von guter Hainholzscher Raçe" verschenkt wurden [77]). In der Stadt befand sich ein geräumiger Marstall, und neben demselben die Stadtschmiede. Die Pferde wurden zu amtlichen Reisen der Rathsmitglieder geliefert, auch hatten die Diener, unter Anführung eines Stallmeisters, ihre Dienstpferde in demselben, sowohl zu den täglichen Dienstgeschäften, als zu Versendungen ins Ausland (reisige Diener, Einspänniger). Ohne Zweifel bestand diese wichtige und weitläuftige Anstalt schon früh hieselbst unter der Aufsicht besonderer Stallherren, die zugleich die Verwaltung der Stallgüter, oder der zur Erhaltung des Marstalles bestimmten Grundstücke, führten.

Die Verwaltung des Polizeiwesens. Die Polizeigesetze gingen vom Rathe allein aus, und gewiß schon in der frühesten Zeit stellte man sie jährlich, in der Bursprake, zu einem an das Publicum gerichteten Mandate zusammen. — Für den Handelsverkehr bestand wahrscheinlich schon in dieser Zeit die Stelle eines Vogtes zu Falsterbo in Schonen als Rathsamt [78]), und die Provisoren des K. Artushofes, welcher im Jahr 1316 errichtet wurde, werden nicht viel jüngeren Ursprungs, und wenn dieses Gebäude eine Art Börse war [79]), hier aufzuzählen seyn. — Für die Prüfung des Bieres, wohl auch für die Regulirung der Preise, welche der Rath jährlich festsetzte, waren, wenigstens in der Folge, Bierherren im Rathe verordnet, unter welchen die Bierschmecker standen.

Die Justizpflege stand von Anfang her in soweit dem Magistrat zu, daß zwei seiner Mitglieder in der Altstadt und eben so viel in der Neustadt, Beisitzer des Gerichts waren, welches, unter dem Vorsitze des für beide Theile der Stadt gemeinschaftlich bestellten landesherrlichen Vogtes, auf jedem der beiden Märkte besonders, gehalten wurde. Das Verhältniß dieser Beisitzer zum Vogte ist nicht ganz klar; allein daß sie Richter [80]) und ein wesentlicher Theil des Gerichts waren, mithin die Stadt wirklichen Antheil an der Rechtspflege des Vogtes hatte, erhellet daraus, daß das Gericht durch den Ausdruck: Vogt und Rathmanne, bezeichnet wurde [81]), und

---

[77]) Keinesweges jedoch waren es wilde Pferde, wie man zuweilen von dieser und von anderen Städten angeführt findet: der vorkommende Ausdruck Wilde-Pferde und Wilde-Fohlen bezeichnet vielmehr nur das Geschlecht, indem Wilde im Plattdeutschen eine Stute heißt.

[78]) Das Recht, einen eignen Richter (officialis) daselbst zu halten, ward der Stadt schon im J. 1276 vom K. Erich VII. von Dänemark ertheilet (Dipl. Civ.).

[79]) Voigt Gesch. Preußens VI. 37. Auch der hieselbst in Urkunden vorkommende Ausdruck: Wiinburse, scheint den Artushof zu bezeichnen.

[80]) Nicht Schöffen, wie Dinnies a. a. O. meint. In den Richtbüchern werden sie stets Richtere oder Richteherren und der Vogt Richtevogt genannt.

[81]) S. oben S. 2. Note 8.

daß in Abwesenheit des Vogtes die Rathsbeisitzer allein das Gericht zu verwalten im Stande waren [82]). Die Eintheilung der Stadt in zwei Gerichtsbezirke, nebst der ganzen Form des Vogtdings, blieb übrigens noch lange Zeit, nachdem schon die Vogtei an die Stadt übergegangen, das Amt des Vogtes einem Rathsmitgliede zugetheilet, und das Gericht der Sache nach ein Rathsdepartement geworden war.

Ohne Zweifel älter als jenes, vielleicht älter als die Stadt, war ein abgesondert fortbestehendes Gericht, welches nach Schwerin'schem Rechte urtheilte [83]), auf dem Stadtstalle seine Sitzungen und Gefängnisse hatte, auch späterhin wenigstens von den Stallherrn verwaltet wurde, und durch die höchst verwickelte, den sonstigen Verhältnissen der Stadt fremde Appellation — an das Kirchspiel zu Pütte, von da an den Rath zu Stralsund, ferner an den Burgwall vor Loitz, von dort an das Buch oder den Stapel zu Schwerin, endlich an die sieben Eichen — seinen frühen Ursprung documentirt. Es galt das schwerinsche Recht außerhalb Rennebaumes, also wohl ursprünglich für die der Feldmark einverleibten Ortschaften: den Fährhof, Bucow und Schadegard, und danächst in den Vorstädten, so wie auf den Landgütern der Stadt [84]).

Gleichfalls stand dem Magistrate innerhalb der Stadt neben dem Vogtgerichte eine abgesonderte Jurisdiction zu, deren Gränzen nicht genau auszumitteln sind: wahrscheinlich begriff sie, wie in andern Städten, das Grundeigenthum (Erb- und Eigen, die Handels- und Gewerbverhältnisse, und die Vergehungen gegen die Burspreke; wogegen vor den Vogt Criminal- und Injurien-, wie auch reine Schuld-, Arrest- und Pfandsachen gehörten. Verfestungen, oder wenigstens Verweisungen aus der Stadt durch Leistung der Urphede, geschahen nach Inhalt der Burspreke auch vom Rathe und machten wohl den s. g. kleinen Bann aus. [85]). Uebrigens scheint sich dieses Verhältniß durch das Cammergericht und die Trennung desselben vom Stadtgerichte, auch in der Folge erhalten zu haben.

Die Verwaltung des Grundeigenthums der Stadt. Früh ward die Stadt von den Landesherren mit Landgütern, oder, wie es in jener Zeit der Zersplitterung des Landeigenthums gewöhnlich war, mit Theilen von Gütern, beschenkt, und schon früh scheint sich ein eigenes Departement zur Verwaltung derselben, unter dem Namen der Cammer, oder Cämmerer, gebildet zu haben: vielleicht das erste welches bestimmt genannt wird, da die übrigen Geschäfte mehr un-

---

[82]) Lib. Civ. 1306. .....proscriptus quoram dnis consulibus et iudicibus. dno Jo. de Gnoyen et dno Jo. Papenhagen — quod factum est in iudicio, quoram consulibus iudicio residentibus, dno Herm. Albo et dno Jo. Papenhagen — et pluries.

[83]) Vielleicht ward im Gegensatz zu diesem Gerichte das Vogtgericht der lübische Baum genannt.

[84]) S. A. G. Schwarz diss. de serie processus in caussis ad jus Suerinense dirimendis apud Stralsundenses olim usitata.

[85]) Die in großer Menge noch vorhandenen schriftlichen Urpheden (Orveiden) — doch meistens aus etwas späterer Zeit — erwähnen nur des Rathes, nicht des Vogtes.

mittelbar vom Rathe geführt oder namens desselben von Deputirten besorgt wurden [86]). Ob die mannigfaltigen Heuer- und Grundgeldzahlungen von Plätzen, Gebäuden und Scharren oder Bänken, unter Aufsicht der Camerarien standen, ist ungewiß.

Auch die Erhebung indirecter Gefälle gehörte, wie sie bekanntlich eine Erfindung der Communen ist, hieselbst zu den frühesten Geschäften des Rathes. Eine Zahlung beim Schiffsverkehr, unter dem Namen des Windegeldes und Kühlgeldes, bestand schon i. J. 1278, mag aber vielleicht vom Befrachter an den Schiffer, nicht als öffentliche Abgabe, geleistet seyn [87]). Eine Consumtionsabgabe vom Weine ist von gleichem Alter [88]). Der landesherrliche Zoll ward von Zeit zu Zeit, und schon im Jahr 1272, gepachtet oder gepfändet [89]). Außerordentliche Vermögenssteuern der Einwohner, unter dem Namen des Schosses, waren ohne Zweifel sehr alt; denn diese Abgabe wird, wie auch eine Stadtbüchse (pyxis civitatis), worunter in der Folge immer die Schoßkasse verstanden wird, um 1304, wiewohl als landesherrlich, oder doch unter landesherrlicher Theilnahme, genannt [90]).

Dagegen scheinen eigene Mühlenherren, die sich sonst früh zu finden pflegen [91]), hier in der ersten Zeit nicht vorzukommen; auch gehörten die vorzüglichsten Wassermühlen bis dicht vor die Stadt dem Landesherren, oder dem Kloster Neuencamp, welches große und kostbare Wasserläufe zur Stadt geführt hatte [92]); die wenigen der Stadt selbst gehörigen wurden verpachtet [93]). Die Windmühlen waren Privateigenthum, oder im Besitze geistlicher Stiftungen.

---

[86]) Im Jahre 1411 werden zuerst im Stadtbuche Camerarien genannt.

[87]) S. oben S. 2. Note 7. — Sartorius a. a. O. hält es jedoch für eine öffentliche Abgabe.

[88]) Lib. Civ. c. 1270: quodlibet vas vini quod propinatur dat iiij. sol. — c. 1280: iiij. sol. de vj amis si est burgensis. si est hospes de qualibet ama j. sol. de magno vase dantur viij. sol. a burgensi.

[89]) Lib. Civ. Anno dni M°CC°LXXij°. ciuitas stralessunt conuenit thelonium ad vj. annos.

[90]) Wizlav IIII. ertheilt dem Lübecker Bürger Diederich von Alen 57½ Mark jährlicher Einkünfte aus der Stadtbüchse (de piccide nostre ciuitatis stralessunt subferendos) frei von Schoß (absque detractione qualibet quod bescattinge dicitur). Dipl. Civ.

[91]) Lappenberg, Programm zur dritten Säcularfeier der Verf. Hamburgs S. 15.

[92]) Das Kloster Neuencamp, das nachherige Schloß und spätere Amtshaus neben der jetzigen Stadt Franzburg, hatte große Besitzungen bis in die nächste Nachbarschaft der Stadt Stralsund: besonders gehörten demselben viele Mühlen und Krüge in der Gegend. Sehr verschieden wird diese Thätigkeit der Klöster und ihre Richtung auf Erwerb aus den nothwendigsten Lebensbedürfnissen beurtheilt: doch ist wohl nicht zu verkennen, daß sie für die Aufnahme neuer Ansiedelungen höchst wohlthätig, und selbst als eine durch Einsicht und Fleiß eröffnete Quelle des Gewinns für das Kloster oder dessen Bewohner, rühmlich, und einem bloß beschaulichen Leben weit vorzuziehen war.

[93]) Schon um das Jahr 1280 kommen Pachtcontracte in den Stadtbüchern vor. Der Landesherr empfing, nach einer Urkunde vom Jahre 1256, von jedem Gerinne, deren der Abfluß des Pütter Sees sechs enthielt, an jährlicher Pacht 360 Scheffel Getreide, zu einem Drittel in Roggen, in Gerste- und Hafer-Malz.

Ebenso scheint die Stadtwaage (Libra et Libripenda) und die Stadtziegelei (domus laterum)[94]) verpachtet gewesen zu seyn.

Die Verwaltung der Armen- und Kranken-Pflege-Anstalten, zum heil. Geist und zu St. Jürgen, war für jede derselben zwei oder drei Rathsmitgliedern, unter dem Namen von Provisoren, übertragen. Die beiden an entgegengesetzten Seiten außerhalb der Stadt belegenen Hospitäler wurden ohne Zweifel nicht lange nach Erbauung der Stadt angelegt, da zwei Thore in der alten Ringmauer von selbigen den Namen erhielten (porta S. Spiritus im Südosten, porta leprosorum im Nordwesten); und bestimmt genannt wird das erste, und zwar als neu errichtet, im Jahre 1256[95]), das andere um 1280[96]).

Auch für öffentliche Lustbarkeiten hatte der Magistrat wohl schon in dieser Zeit zu sorgen. Namentlich ist der Mairitt, ein feierlicher Zug, zu Pferde und im Waffenschmuck, auf das freie Feld, zur Begrüßung des wiederkehrenden Sommers — hier, des Klimas wegen, am Schlusse des Mai's gehalten[97]), — fast in allen deutschen Städten von hohem Alter. Er ward hier von einem Rathsherrn als Maigräven, welcher einen Kranz trug oder sich vortragen ließ, angeführt, und mit einer Collation auf dem K. Artus-Hofe, der auch die Frauen beiwohnten, geschlossen. Eine, späterhin, als auf dem hohen Wall oder s. g. Papagoyenberge, vor dem Küterthore, stehend, genannte Vogelstange (Papagoyenboom) scheint gleichfalls auf ein alterthümliches Volksfest hinzudeuten[98]).

Fastnachtspossen umherziehender Gaukler, welche vom Rathe dem Volke zur Schau gegeben wurden, und wovon die Chroniken zwei Beispiele, in Kämpfen mit Schweinen und Katzen, aus den Jahren 1414 u. 1415 erzählen[99]), gehören wohl einer späteren Zeit an.

---

[94]) Der lapicida oder magister lapicida, welcher oftmals in den Stadtbüchern genannt wird, kann, da es an Material und Gelegenheit zum Steinhauen fehlte, nur ein Ziegelmeister seyn, der vielleicht wegen der nöthigen Geschicklichkeit im Formen (vielleicht auch im Aushauen der Formen von Stein), oder wegen des selbst bei Ziegeln damals vorkommenden Behauens (Alex. v. Minutoli über mittelalterliche Bauart, in der Staatszeitung 1836), wovon freilich hiesige Gebäude keine Spur zeigen, sich zur Steinhauergilde hielt.

[95]) Schenkungsbrief des Rathes vom Jahre 1256. XIX. Cal. Sept. domui s. spiritus in nostra ciuitate noviter fabricate (Dipl. Sp. 8.)

[96]) Im ältesten Stadtbuche in mehreren Vermächtnissen.

[97]) Genzkow Diarium: „1564 den 1. Junii, reden wol in de 200 stark vnse Börger vnd Junggesellen im Harnisk in den Mey: darna gink men in den K. Artushof tor Collation, dar ick satt bet 4 Vhr."

[98]) Stralf. Chronik 1451 (Joh. Bergmann v. Mohnike u. Zober S. 176.)
Dahlmann Glossar zu Neocorus Ditmarsischer Chronik.

[99]) Joh. Bergmann v. M. u. Z. S. 177. S. 8.

§. 9.

Die Geschäftsführung war höchst einfach. Alle Verhandlungen, in Privatsachen, so wie in der innern Stadtverwaltung, geschahen mündlich. Ein kleines Buch in Quartformat enthält bis um das Jahr 1270, unter dem Titel einer Aufzeichnung aller vor dem Rathe gepflogenen Verhandlungen [100]), die Resultate der vorgefallenen Privat- und öffentlichen Geschäfte: oft in einer einzigen Zeile und ohne Zeitangabe. Zwischen den Jahren 1278 u. 1310 ist das Format größer, und die Anzeichnungen werden mehr nach Gegenständen getrennt; und im Jahr 1310 beginnen eigene Bücher für die Verlassungen der Grundstücke, mit der Abtheilung in Veräußerung und Verpfändung, für Verfestungen, und bald darauf für die Annahme der Bürger, nebst einem Stadtwillkührbuche. — Nur über die mit Fremden gegründeten Verhältnisse wurden förmliche und ausführliche Urkunden errichtet.

Für diese Geschäftsführung war ein höchst wichtiger Beamter, der Stadtschreiber (Scriba s. Notarius Civitatis, der Heren Schriuer): ohne Zweifel zu jener Zeit die einzige gelehrte Person im Rathe, und daher nicht bloß für die Form, sondern auch für den inneren Rechtsbestand der Verhandlungen verantwortlich. Wie überhaupt das Studium des Rechts, vorzugsweise beim geistlichen Stande in Uebung war, und namentlich Notarien vom Pabste und vom Bischofe ernannt wurden; so scheinen auch die Stadtschreiber bis gegen die Reformation hin meistens Geistliche gewesen zu seyn. Ihre Zahl war verschieden: in der ersten Zeit genügte Einer, später finden sich zwei, um das Jahr 1421 drei; in der Folge ist es bei zweien geblieben, da durch das Syndicat ihnen ein Theil der Geschäfte abgenommen wurde. Für den ersten Stadtschreiber kommt schon im Jahre 1395 der Titel Protonotarius vor, der fortdauernd geblieben ist. Sie wurden oft als Deputirte des Rathes gebraucht und gewissermaßen mit zum Collegium desselben gerechnet. Das Amt des Gerichtsschreibers scheint wenigstens seit 1310, wo der vom Stadtbuche getrennte liber proscriptorum angelegt wurde, von dem des Raths- oder Stadtschreibers getrennt gewesen zu seyn, wie es auch in der Folge stets gehalten ist.

Die Remuneration bestand hauptsächlich in den Sporteln; denn der Gehalt betrug im Jahr 1315 nur 20 Mark sund. und ein Paar Beinkleider [101]), und noch um das Jahr 1555 24 fl. mit freier Wohnung [102]). Doch hatte auch das Protonotariat und Secretariat gewisse

---

[100]) Iste dicitur liber cui inscribi solent omnia que aguntur coram consulibus.

[101]) Lib. Civ. — a. d. M. CCC. Xv. in ass. S. Mar. nos consules et oldermanni suscepimus Johannem notarium ad tempora vite sue in notarium ciuitatis, cui annuatim in quolibet festo beati Michaelis dabimus XX. marcas et vnum par vestimentorum vario subductorum.

[102]) Sastrow (v. Mohnike) III. 191.

Lehen, namentlich bei den Kirchen-Schulen, denen die Geistlichen vielleicht in Person vorstehen mochten.

Von einer Cancelley, und von Gehülfen für die Expedition, ist in dieser Zeit, und noch lange nachher, keine Spur, sondern die Ausfertigung der Urkunden war ohne Zweifel directe Obliegenheit des Schreibers.

Zu seinen Documenten gebrauchte der Rath das Stadtsiegel, zeigend eine fliegende Pfeilspitze, im Altdeutschen, so wie im Slavischen, Stral oder Strael genannt, und damit hindeutend auf den Namen der Stadt. Es wurde gleich Anfangs ein großes und ein kleineres, oder Secret, gebraucht. Das Secret enthielt wohl, wie in der Folge, bloß den Stral: in dem großen Siegel aber erschien dieser schwebend über einem auf dem Meer über ein paar Fischen schwimmenden Boote, in der Folge hinter dem Maste eines Schiffes, noch später als Emblem in dessen Flaggen und Wimpeln; und ohne Zweifel ward es von diesem Sinnbilde das Koggen- oder Schiffssiegel genannt [103]). Im Jahr 1329 wurden beide Siegel neu angefertiget, das große vermuthlich in dem noch vorhandenen und gebräuchlichen Exemplare [104]).

§. 10.

Der Rath handelte bei der Ausführung seiner Geschäfte selbstständig, und es zeigt sich keine Spur von Theilnahme der Bürgerschaft an der inneren Verwaltung: bei neuen Verfügungen aber, vorzüglich wohl wenn sie das Eigenthum der Stadt belästigten oder das Privatvermögen in Anspruch nahmen, war die Zustimmung der Gemeinde erforderlich, und immer in bedeutenden Sachen für die sichere Ausführung wichtig.

Die Ettinge (legitima placita), bei welchen sämmtliche angesessene Bürger zugegen seyn mußten, waren zur Verhandlung gemeiner Stadtangelegenheiten bestimmt, und vielleicht beziehen sich auf diese die in den ältesten Urkunden vorkommenden Ausdrücke Rath und Gemeinde [105]).

---

[103]) Angehenget vnser Inghesegel genomet den Roggen. Im Bürgervortrage von 1616 Art. 5. ist Kockensiegel, wohl nach dem Gehör, geschrieben. Sastrow. I. 129. nennt es auch ganz unbefangen das Majestätssiegel, so daß der in der gründlichen Nachricht &c. S. 137. gegen (Nettelbladt's) Urspr. der Stadt Rostock Gerechtsame, über diesen Ausdruck erhobene Streit unnöthig gewesen wäre.

[104]) Lib. Civ. Der Verfertiger hieß Weger, und ward im folgenden Jahre zum Bürger aufgenommen, mit der Anmerkung: qui fecit sigillum ciuitatis. Lib. Burgens.

Eine sehr gute Abbildung dieses Siegels enthält die Sundine 1836 Nr. 78. nebst Erläuterung von D. Zober St. 60 — 84.

[105]) Consules et commune ciuitatis: 1256. consules ceterique ciues: 1265. Consules cum vniversitate burgensium: 1278.

Zwischen diesen Versammlungen wurden einzelne Mitglieder der Bürgerschaft, unter dem Namen der **Wittigsten** (discreti, discretiones), d. h. der Verständigsten [106]), zugezogen: anfangs vielleicht wirklich die vom Magistrat, als die Einsichtsvollsten, zur Sicherung über die Billigung des Beschlusses, ausgewählten [107]); doch gewiß schon sehr früh nach festen Grundsätzen dazu bestimmte Personen: und ohne Zweifel schon jetzt die Älterleute der sich bald nach Gründung der Stadt allmälig hieselbst bildenden und nach und nach von der Stadtbehörde auctorisirten Zünfte [108]), welche zu Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, wo die Benennung der Wittigsten verschwindet, ausdrücklich, und zwar die Älterleute **aller** Zünfte, als Stellvertreter der Gemeinde genannt werden; so wie solche auch [109]) in der Folge den Stamm der förmlichen Bürgerrepräsentation ausmachen [110]).

Neben dieser Einrichtung blieb ohne Zweifel die Gewohnheit, in hochwichtigen Sachen die gesammte Gemeinde zur Mitberathung zu rufen; denn diese erhielt sich selbst bei späteren Aenderungen in der Repräsentation, mit der alterthümlichen Form der Zusammenberufung durch Glokkengeläute, Hörnerblasen und öffentlichen Ausruf, und mit den Kirchen als Versammlungsörtern [111]), so wie sie schon um das Jahr 1315 als eine übliche Versammlung nach Quartieren angeführet wird [112]).

Welches die Gegenstände der nothwendigen Berathung, und ihrer verschiedenen Arten, gewesen, ist aus den vorkommenden Beispielen nicht näher herzuleiten, und selbst in einem Zeugnisse des Rathes zu Lübeck v. J. 1340, daß diese Verfassung in allen benachbarten Städten bestehe, werden nur im Allgemeinen schwierige und wichtige Geschäfte genannt [113]).

---

106) „De Wittigsten": die Witzigsten, Gewitzigtsten — das Lateinische discreti soll wohl gleichfalls (pro dis-nencertibus) die Einsichtvollsten bezeichnen; obgleich in der Folge die Ehrentitel: bescheiden, und besonders, daraus zurückübersetzt zu seyn scheinen.

107) Die gewöhnlichen Ausdrücke: discreti **nostri**, **usi consilio** nostrornm discretorum, zeigen, daß die Maaßregel vom Rathe ausging.

108) **Lappenberg**: Programm über die bürg. Verfassung Hamburgs S. 17. u. Urk. A. — Von den daselbst mitgenannten Kirchenvorstehern findet sich hieselbst in der Repräsentation keine Spur, obgleich auch hier bürgerliche Kirchenvorsteher waren.

109) Documente von 1315 und 1328 f. im folgenden Abschnitt §.

110) S. die dritte Periode.

111) **Mevius**: Comm. in Jus Lub. L. I. T. I. art. 2. No. 32. Der Ausdruck dafür war: **die Tausenden berufen**.

112) S. den folgenden Abschnitt.

113) v. J. 1340. 1. Sept. quotiens aliqua negotia ardua et magna predicto opido Hamburgensi incumbebant, utpute super iure aliquo ipsius opidi preiudiciali seu ius vel statum aliqualiter

§. 11.

In dieser Periode werden noch wenige Namen einzelner im Guten oder Bösen ausgezeichneter Rathsmitglieder genannt. Zu den um die Erbauung der Stadt vorzüglich verdienten Familien gehörten ohne Zweifel die, deren Name einzelnen Straßen beigelegt war, wie Bertram von Travenemünde, Johann und Gervin von Semlow, Hermann von Ravensberg; und Johann von Külpen erlangte durch sein eigenes Verdienst die Benennung der von ihm bewohnten und größtentheils bebaueten Brüderstraße nach seinem Namen.

§. 12.

Der Rath schrieb sich selbst einige einfache Gesetze unter dem Namen der Rathswillkühr vor: einige spätere Bestimmungen wurden derselben einverleibt, andere blieben jedoch einzeln stehen; wie denn in einem s. g. Edictenbuche, bei den Aemtervertheilungen, und bei der Eidesformel, einzelne auf besondere Veranlassungen gemachte Nachträge verzeichnet stehen, und manche mit der Fortsetzung des Willkührbuches, seit 1380, verloren gegangen seyn mögen.

Die älteste Willkühr findet sich auf einem in das Stadtbuch beim Jahr 1280 eingehefteten Pergamentstreifen folgenden Inhalts:

> Hec est lex quam Consules ad Consilium electi et Consilio presidentes [114]) secundum deum et iusticie obseruanciam debent tenere. Primo votum manifestum facere iuramento et concordare in omnibus vnanimiter quo ad bonum. Nec ullus prodere debet Consilii secreta. Nec aliquis Consulum quam diu est in Consilio et de Consilio debet suum amicum contra iusticiam tueri nec suum inimicum contra iusticiam odire, sed pro amico stabit precibus quantum possit. Et qui cunque hec non seruaue rit et ex hoc aliquando periurus conprobatus fuerit eiciatur de consilio et nunquam ad Consilium amplius resumatur.

Von gleichem Inhalt, und ohne Zweifel gleich frühen Ursprungs, ist die alte Eidesformel [115]):

---

tamgente vel similia, oportebat necessario proconsules et consules Hamb. super hoc requirere et optinere specialiter consilium et consensum magistrorum officiorum mechanicorum ac universitatis dicti opidi. — et sic fuit habitum in dicto opido, in ciuitate nostra et ciuitatibus et opidis circumuicinis. Vollständig bei Lappenberg: Programm S. 43.

[114]) 1334 richtiger residentes.

[115]) Bekannt ist sie erst aus dem Eidebuche um 1550, und dem s. g. Rubrikenbuche um 1560, weshalb auch die Verpflichtung zur Lieferung eines Silberstückes statt der Köste sich angehängt findet.

Gy werden lauen vnd schweren by Gade vnd sinem hilligen Euangelio, dat gy willen in allen Dingen getrewlich vor dat gemeine gudt raden und daden, vnd juwen Oldesten gehorsam wesen; die Verborgenheit des Rades nicht melden, in dat Recht spreken, alß gy dat likest weten, darouer holden dat idt ane ansehent der Personen sinen geborlicken gang ga vnd volstrecket werde; so lange gy tho rade syn juwen frundt (vtgenamen dat gy eme, so vele gy konen vormiddelst bede bystan mugen,) gegen die Rechtferdicheit nicht beschermen, noch juwen viendt gegen die Rechtferdicheit haten effte vorfolgen; den Personen des Rades ere rechticheit dhon binnen ij Monaten nomelick einem jewelicken Borgermeister vj. fl. einem jedern Radtmanne iij. fl. Münte vnd den Secrretriren wat ene gebürdt; ock der Stadt tho eines Rades besten vor die olde wonlicke Radtkoste in iiij Monaten einen Schouwer von iij lodegen Mark gemaket suluer mit gewonliker vorgulddeter ambulierung; Alles ane gefehr.

Im Willkührbuche ist jene Vorschrift im Jahre 1334 fast wörtlich wiederholet, mit der Verpflichtung bestehende Statute und Gewohnheiten zu beobachten [116]), und mit der schon angeführten Norm über die Kleidung [117]).

In diesem Jahre wurden auch über die künftige Zahl der Rathsmitglieder, und im Jahre 1380 über die Zahl der Bürgermeister und über die Rathslehne, die oben mitgetheilten Beschlüsse gefaßt [118]).

---

[116]) Debet eciam vnusquisque cum ad consilium eligitur tenere statuta et consuetudines, quas consueti sunt et prius inter se habuerunt.

[117]) S. 15. Note 63.

[118]) S. 10. Note 45. und S. 16. Note 65

Zweiter Zeitraum.

Der Rath als selbstständige Behörde.

Von 1320 bis zum Jahre 1522.

§. 13.

Das rasche Aufblühen der Stadt, und die großartige Richtung ihrer eigenen Thätigkeit, noch mehr aber der Bestrebungen der Hanse, der sie seit Gründung derselben als eifriges Mitglied angehörte, ließ in der auf die Erlangung ihrer Unabhängigkeit von directer Oberaufsicht zunächst folgenden Zeit das Interesse für Formen der inneren Verwaltung weniger aufkommen. Die mehrfachen Versuche zu Einwürkungen auf die Verhältnisse des Rathes, welche dennoch gerade diesen Zeitraum auszeichnen, hatten ihren Grund nur in dem Gewichte der, bald von Oben, bald von Unten her, scharf und roh hervortretenden Persönlichkeit, und in der oftmahligen Anregung derselben durch den Ausgang bedeutender Unternehmungen oder durch die Einwürkung fremder Parteien: Der Charakter dieser Versuche blieb daher, selbst bei größerem Umfange, lediglich der gesetzwidriger Auflehnungen oder Anmaßungen Einzelner. Namentlich fand das System der Vertretung der Bürgerschaft durch die Älterleute der Zünfte hieselbst früher, als es sonst in den Städten gewöhnlich ist [119]), einzelne, wenn auch nur tumultuarische, Anfechtungen.

Diese Vorgänge enthalten die wichtigsten äußeren Begebenheiten des Magistrates in dem angegebenen Zeitabschnitte, und sind der Reihenfolge nach kurz zu erzählen.

Schon um die Zeit der beginnenden selbstständigen Verhältnisse, und vielleicht gerade in Veranlassung derselben, waren vom Rathe und den Altermännern acht Personen zur Abfassung neuer

---

[119]) Lappenberg Rec. üb. Kosegarten's pomm rüg. Gesch. Denkm. (Berl. Jahrb. 1835. S. 713 ff.)

Statute erwählt, und es ward ihnen eidlich Schutz hinsichtlich ihrer persönlichen Aeußerungen, und Anerkennung ihrer gemeinsamen Beschlüsse, gelobt. Gödeke von Güstrow, Bürger der Stadt, mißvergnügt über seine Ausschließung von den Berathungen, und wahrscheinlich schon früher wegen Verletzungen seiner Bürgerpflicht in Anspruch genommen, und der Stadt verwiesen [120]), und sein Oheim, der Rathsverwandte Johann von Güstrow, widersetzten sich gemeinschaftlich den Beschlüssen, suchten sie bei der Bürgerschaft verächtlich zu machen, den Rath in Verdacht zu bringen, als wenn er sich von dem Einfluß der Altermänner gewaltsam befreien wolle, und die Bürger wider denselben aufzuwiegeln: zugleich wurde ihnen Veröffentlichung der Geheimnisse der Stadt, und Verrath ihrer Interessen an den Landesherrn, zur Last gelegt. Es scheint, daß Beide der Stadt verwiesen wurden [121]).

Auch während der s. g. Rügenschen Successionsfehde, die zwischen den minderjährigen Herzogen von Pommern und den Fürsten von Mecklenburg und Werle in den Jahren 1325 bis 1328 geführt wurde, und an welcher die Städte Stralsund und Greifswald für ihre neuen Fürsten mit großer Anstrengung Theil nahmen, lehnte ein unruhiger Bürger, Conrad von Papenhagen, sich gegen den Rath auf, und erhob, namentlich gegen fünf der ausgezeichnetsten Mitglieder, vor dem Rathe zu Greifswald eine Anklage, in welcher er darauf antrug, daß sie mit Pferden durch die Stadt geschleifet und schimpflich hingerichtet werden sollten. Die Greifswalder überzeugten sich von der Falschheit der Anklage, und verwarfen dieselbe [122]). Conrad aber vereinigte sich mit Gervin von Semlow zu einer neuen Aufwiegelung im Jahre 1328 [123]).

---

[120]) Die Aufzählung der Vergehungen des Gödike v. Güstrow in der sogleich anzuführenden Urkunde schließt mit den Worten: in omnibus hiis periurus est effectus et profugus. Und in dem Verzeichnisse der Delicte des Joh. v. Güstrow heißt es: monuit Godekinum ut recederet, qui nostre ciuitatis est verus traditor.

[121]) Das nach Form und Inhalt sehr interessante Verzeichniß der Verschuldungen beider findet sich im libro proscriptorum auf einem eingelegten Pergamentblatte, in sauberer Reinschrift, mit Schriftzügen aus dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, jedoch ohne Zeitangabe: der R. V. Johann von Semlow wird in einem Verzeichnisse vom Jahr 1313 genannt, fehlt aber in einem gleichen von 1316; dies gewährt einen etwanigen Anhalt über die Zeit der Begebenheit, so wie aus der Aufbewahrung des Blattes im libro proscriptorum die Verfestung zu vermuthen ist. — Das Verzeichniß ist vollständig in der Anlage A. abgedruckt.

[122]) Lib. proscr. c. ann. 1342—47, in welcher Zeit derselbe wegen anderer Vergehungen verhaftet wurde, unter Aufzählung seiner früheren Verbrechen: „mouit quandam incitationem super consulibus in Sundis contra justiciam, ad quod traxit consules de Gripeswald et citauit voluisse, quod probi viri quinque de consulibus in parte discetiores debuissent trahi cum equis per ciuitatem et postea mala morte plecti". Mit Unrecht hat man diese Nachrichten auf einen Rathsherrn gleiches Namens bezogen, welcher erst um 1361 vorkommt.

[123]) Ebendaselbst.

Gervin von Semlow, aus einer der angesehensten Familien der Stadt, und Sohn eines Bürgermeisters, war mit den Bürgermeistern Bertram von Travenemünde und Bernhard von Dörpen in einen Zwist gerathen, der von dem Rathe und den Alterleuten sämmtlicher Zünfte im Jahre 1327 dahin vertragen ward, daß derjenige, welcher zuerst den Frieden brechen würde, in eine öffentliche Strafe von 1000 Mark löthigen Silbers verfallen seyn und die Stadt räumen solle, und jene Geldstrafe ward im Jahre 1328 auch auf den Fall erstreckt, daß Einer den Andern in dessen Abwesenheit verunglimpfen möchte. Gervin von Semlow brach sehr bald diese Sühne, ward dessen überführt, und vom Rathe und den Alterleuten in die angedrohte Strafe genommen [124]). Wahrscheinlich gab dieses ihm Veranlassung, vereint mit seinem Bruder Diederich und mehreren Genossen, eine große Aufwiegelung unter dem Volke anzustiften, und mit bewaffneter Hand in die Versammlung des Rathes und der Alterleute einzudringen: wobei der Zweck hauptsächlich gegen die Vertretung der Gemeinde durch die Altermänner, und auf Erlangung des Rechtes zur Mitregieruug für die gesammte Gemeinde, gerichtet gewesen zu seyn scheint; indem als die Erklärung der Aufrührer hervorgehoben wird, daß Wahlen nicht vom Rath und den Altermännern, sondern von der ganzen Gemeinde, ausgehen sollten, auch über die von ihnen gegen den Rath vorgebrachten Beschwerden von der Gemeinde das Urtheil gefället werden müsse. Er wurde, nebst seinem Anhange, vor ein mit vier Richtern besetztes Gericht gestellet, und nachdem er bei Verlust des Lebens und aller Güter den Urtheilsspruch zu erwarten schuldig erkannt, gleichwohl aber stadtflüchtig geworden war, mit seinen vornehmsten Anhängern der Stadt verwiesen. Seine Verwandten mußten eidlich Urphede leisten und seinem Vermögen entsagen [125]).

---

124) Libr. Clv.

125) Lib. proscript. Die Wichtigkeit dieses Aufstandes geht auch daraus hervor, daß das Liber proscriptorum sieben verschiedene Artikel darüber enthält. Die Delicte sind folgendermaßen angegeben: „Gherwinus Semelowe est proscriptus, quod cum suis complicibus violenta manu inuasit dnos consules in consistorio, vbi securi sedebant ad pupplicas causas terminandas. Item pro eodem facto, vbi conplices et cooperatores fuerunt manifeste, simul et semel et vna vice proscripti sunt per penam colli Thiedeke Semelowe, Henneke Holste, ac Lowe filius Thiderici Wicberni. In hac causa predicti Gh rw. Semelowe et Thid. frater ejus fassi fuerunt . . . quod essent capitanei, et quod vulgo dicitur warent. huius cause et violencie, et quod agitare vellent et iussissent id fieri.

Notandum. predictus Gherwinus, cum dni consules ciuiloquium haberent et eligere vellent iiij de vniuersitate ad capitaneos werre, reclamauit cum congregacione sua et dixit quod dni consules illos quatuor eligere non deberent, sed ipse cum vniuersitate eligere vellet. Item quicunque aliquid apud dnos consules et contra dnos consules agere habuerit, illum et illos animauit et eis adhesit in graue preiudicium dnorum consulum.

Von noch größerer Erheblichkeit war ein Aufstand, welcher im Jahre 1388 oder 1390 ausbrach. Unsre Chroniken nennen die Ausschreibung einer Steuer als Veranlassung, doch durften Mißbräuche in der Verwaltung die Grundlage gewesen seyn, womit vielleicht Zurücksetzung der Alterleute, deren Anzahl nach und nach für eine unmittelbare Theilnahme lästig geworden seyn mochte, in Verbindung stand: letzteres scheint aus seinem den Alterleuten der Gewandschneider im Jahre 1370 ertheilten, sie vor allen Uebrigen bevorzugenden Freibriefe, und aus dem endlichen Resultate der Unruhen, hervorzugehen.

Nach dem Zeugniß der älteren Geschichtschreiber[126]) war um diese Zeit in allen Städten an der Ostsee ein unruhiger Geist in der Bürgerschaft, wahrscheinlich in Folge einer Theurung der ersten Lebensbedürfnisse[127]). Im Jahre 1387 hatten die Einwohner von Anclam den ganzen Rath auf dem Rathhause ermordet, und vermuthlich im folgenden Jahre[128]) ward hier eine ähnliche Verschwörung gegen den Rath entdeckt: jedoch, wie dort der Herzog, so übte hier der Rath selbst ein strenges Strafgericht, und die Schuldigen wurden gerädert und geviertheilt[129]): andere im Vertrauen der Volkspartei stehende Personen wurden in den Rath gewählt, namentlich Hermann Hosang und Carsten Sarnow: auch ergingen einige die Wünsche des Volkes befriedigende Verordnungen, vorzüglich ein allgemeines Verbot der Kornausfuhr.

Indessen war dadurch die Ruhe nicht dauernd hergestellet. Im Jahre 1390 ward einer der neuerwählten Rathsmitglieder, Hermann Hosang, der Uebertretung des Ausfuhrverbotes beschuldiget und deshalb angewiesen, vorläufig den Rathsstuhl zu meiden, und sein Haus nicht zu verlassen: auf die Anregung seiner Ehefrau jedoch, welche erklärte, er wäre ihr lieber todt als ehrlos, kehrte er in die Rathsversammlung zurück, und ging mit gezücktem Messer, welches er dazu unterweges eingekauft, auf den Bürgermeister Nicolas Siegfried los, ward aber ergriffen und mit dem Rade hingerichtet[130]). Das Bedürfniß einer Steuererhebung brachte die Bürger-

---

Item Thidekinus non sine consilio predicti Gherwini sui fratris petiuit coram vniuersitate quarte partis ciuitatis vt ipsa vniuersitas sibi complementum iusticie ordinarent de dnis consulibus. id idem fecit predictus Thidekinus cum magna multitudine ciuium coram dnis consulibus.

[126]) Th. Kantzow's Pomerania (v. Kosegarten) I. 413.

[127]) In Anclam waren es Streitigkeiten mit den Fischern über die Besorgung des Marktes: hieselbst folgten Verbote der Kornausfuhr.

[128]) So wird der Zweifel in Buschii congestis, ob der wirkliche Ausbruch im Jahr 1388 oder 1390 gewesen sei, wohl am einfachsten beseitiget.

[129]) Kantzow a. a. O.

[130]) Kantzow Pomerania (v. Kosegarten) II. 416. Buschii Congesta (Msc.)

schaft vollends in Bewegung, indem man Rechnung über den bisherigen Haushalt verlangte und dadurch in harte Reibungen gerieth.

An der Spitze des Rathes stand, als ältester Bürgermeister, Bertram Wulflamm, aus angesehenem Geschlechte: angesehener noch durch tiefe Einsichten und glänzende Talente, und durch Besitzthümer, die seinem gleich ausgezeichneten Sohne den Ruf des reichsten Mannes an der Ostsee gaben: und daher gewohnt, mit dem Gefühle der Unentbehrlichkeit seiner Person, der Unzulässigkeit jedes Widerspruches gegen seine Rathschläge und Handlungen, und der Unerschöpflichkeit seiner Reichthümer, aufzutreten. Er hatte seit achtzehn Jahren die Einkünfte der Stadt aus dem Schosse entgegengenommen, und davon Verwendungen gemacht, auch sein Sohn Wulf Wulflamm durch ihn sechs tausend Mark von Stadtmitteln empfangen; zugleich hatte er der Verwaltung des St. Jürgen Hospitales vorgestanden. Ueber alle diese Gegenstände sollte er jetzt Rechnung ablegen, und war wenigstens dazu nicht im Stande: die Gemeinde hielt ihn aber sogar in Verdacht des Mißbrauchs dieser Gelder, wie er denn auch beschuldiget wurde, die von dem Bürgermeister Albert Hövener beim St. Jürgenshause gemachte Stiftung zur unentgeltlichen Aufnahme gebrechlicher Personen, durch Erhebung eines Einkaufsgeldes gemißbraucht, sein Sohn aber, das Schloß zu Tribbesees, zu dessen Eroberung für das Interesse der Stadt er jene Summe empfangen hatte, für sich selbst erobert, und der Stadt verschlossen, auch, statt der übernommenen Säuberung der Landstraße von Wegelagerern, selbst Straßenräuber in demselben geheget zu haben. Aehnliche Anschuldigungen und Rechnungsfoderungen trafen den Rathsherrn Albert Holthusen wegen einer empfangenen Summe von 3200 Mark, und wegen sechzehnjähriger Verwaltung der Münze.

In einer stürmischen Versammlung des Rathes mit der Gemeinde wurde vergeblich von den Bürgermeistern Gregorius Swerting und Gödeke Nybe, erfolgreicher von dem kürzlich aus ihrer Mitte erwählten Rathsherrn, und nunmehrigen Bürgermeister, Carsten Sarnow, die letztere zu besänftigen versucht, und sie dahin vermocht, sich vorläufig mit einer Anleihe von 2000 Mark aus dem Vermögen des Bürgermeisters Wulflamm, wodurch vermuthlich das augenblickliche Bedürfniß der Stadt gestillet war, zu beruhigen. Zugleich versprach dieser nebst Holthusen, beide mit Handgelübde und unter Verpfändung ihres gesammten Eigenthums, an einem bestimmten Tage Rechnung abzulegen. Vor diesem Tage jedoch entwichen sie, nebst Wulflamms drei Söhnen, wie es scheint im Jahre 1391, aus der Stadt.

In diesem Schritte lag vielleicht nicht das Bekenntniß der Schuld, sondern nur Furcht vor dem oft übereilten Justizgange jener Zeit, und namentlich vor der schon in den Verhandlungen zu Tage gelegten Erbitterung und Gewalt des Volkes. Wenigstens traten die Geflüchteten vor der Versammlung der Wendischen Städte in Rostock, mit einer Klage gegen die Stadt hervor, und machten gleichzeitig Anträge auf Genugthuung beim Herzoge von Pommern; auch verlangten

5

die Söhne, welche unter sicherem Geleite zur Stadt zurückkehrten, ehrenvolle Wiedereinsetzung ihres Vaters in seine Würde, und entsagten der Stadt feierlich und mit großem Uebermuthe, als dieses mißlang [131].

Indessen behielt die Volkspartei die Oberhand: viele Mitglieder des Rathes, nach einigen Angaben sogar sämmtliche, wurden aus der Stadt vertrieben und durch neue Wahlen ersetzt, und dieser neue Rath hob gemeinschaftlich mit der Bürgerschaft alle bestehenden Statute und Verordnungen auf, und setzte zur Errichtung neuer Ordnungen, so wie auch für alle laufenden Geschäfte von Erheblichkeit, dem Rathe zwölf von der ganzen Gemeinde zu erwählende Alterleute der Bürgerschaft zur Seite, von welchen jährlich vier ausscheiden und durch neue Wahlen ersetzt werden, die übrigen acht aber in Verwaltung stehen sollten. Zugleich wurde festgesetzt, daß an den Rathswahlen und Aemtervertheilungen nebst dem sitzenden auch der ausgehende Rath Theil nehmen, daß vier vom Rathe und zwei von den Stadtalterleuten alle Einnahmen und Ausgaben der Stadt verwalten, daß kein Einwohner landesherrliche Aemter bekleiden, und daß Aenderungen in der neuen Verfassung nur mit Zustimmung der Alterleute gesammter Aemter getroffen werden sollten. Die Urkunde ward mit dem größeren und kleineren Siegel der Stadt besiegelt, und überdies in das Stadtwillkührbuch eingetragen, am Dienstage in der Kreuzwoche 1391 [132].

Die Verwendungen für die Entflohenen, sowohl von Seiten der Hansestädte als des Landesherrn, wurden, mit Berufung auf ihre Schuld, auf ihre widerrechtliche und wortbrüchige Entweichung, und auf das Recht des Rathes sie zur Verantwortung zu ziehen, gänzlich abgelehnt: mit dem Verlangen, daß auch die Hansestädte den Flüchtlingen kein Geleite gewähren sollten, da hieselbst die Stadtverweisung über sie und ihre Familien ausgesprochen worden wäre [133].

Demungeachtet gelang es dem Bürgermeister Wulflamm durch seinen Anhang im Rathe und in der Gemeinde seine Wiedereinsetzung, und wohl zugleich die der vertriebenen Rathsmitglieder, zu bewürken, welche im Jahre 1393 erfolgte: gegen den Widerspruch der Volkspartei, und namentlich des Bürgermeisters Sarnow, der auf der einmahl erkannten Verweisung bestand; vielleicht mit im Gefühle, daß sein, als eines Mannes ohne Verbindungen, Schicksal von dieser Entscheidung abhängen würde.

---

[131]) Die ganze Begebenheit ist am vollständigsten enthalten in einem Antwortsschreiben des hiesigen Rathes an die Hanse, welches nebst ein paar gerichtlichen Verfügungen, in einem Memorialbuche der Stadt aufgezeichnet steht. Die Chronikanten sind über diese Vorgänge sehr unbestimmt und verworren.

[132]) Libr. arbitr. Cons.

[133]) Schreiben des Rathes an die Hanse im Lib. Mem. Civ. Stralf. Chroniken (in Joh. Bergmann, v. M. u. Z. S. 165.)



In der That wurde er das Opfer seiner Standhaftigkeit. Als ein Feind der Stadt und ihrer Verfassung angeklagt, ward er zum Tode durch das Schwert verurtheilt, und auf dem alten Markte hingerichtet; auch sein Leichnam außerhalb der Stadt auf dem St. Jürgens Kirchhofe beigesetzt [134]): ob nach Wulflamms Rückkunft, der, obgleich gerade durch ihn gegen den Pöbel geschützt, ihn bereits vor den Hansestädten angeklagt hatte, oder schon vor derselben, ist beim Mangel genauer Zeitangaben nicht auszumitteln.

Eine Folge der Rückkehr Wulflamms und seines Anhanges war die Aufhebung der dem Rathe aufgedrungenen Verfassung; und zum Beweise dessen ist die Aufzeichnung derselben im Stadtwillkührbuche durchstrichen.

Wahrscheinlich jedoch zog dieser Erfolg mehrfache Reactionen nach sich.

Schon im nächsten Jahre, 1394, ward eine ausgebreitete Verschwörung entdeckt, an deren Spitze drei Magistratsmitglieder, Bernhard Langendorf, Hermann Strelow und Diederich Dene, standen, und deren Absicht dahin ging, den gesammten Rath, nebst einer großen Anzahl von Bürgern, umzubringen: vielleicht, daß durch den um diese Zeit erfolgten Tod des Bürgermeisters Wulflamm die Gegenpartei ermuthiget war. Man machte ihnen förmlich den Prozeß, und gegen Ende Novembers wurden die drei Anführer auf dem alten Markte durchs Schwert hingerichtet, achtundvierzig andere Einwohner, welche die Flucht ergriffen hatten, der Stadt verwiesen [135]).

Indessen muß auch dadurch die Ruhe nicht hergestellet seyn; denn unsere Chronicanten erzählen, daß noch in demselben Jahre der ein Jahr zuvor enthauptete Bürgermeister Sarnow, durch öffentlichen Ausruf des Rathes, in seine vorige Ehre und Würde wieder eingesetzt, sein Leichnam in die Stadt geholet und feierlich zur Erde bestattet, von denjenigen aber, welche an seinem Tode schuldig gewesen, ein Theil außerhalb der Stadt gerädert, ein Theil, und zwar die Anführer, auf dem alten Markte wieder geköpfet worden sey [136]). Es erhellet daraus, daß wirklich die Volkspartei die Oberhand gewonnen: und wahrscheinlich kam es zur Vertreibung oder Flucht des ge-

---

134) Stralſ. Chroniken a. a. O.

135) Lib. Proscript. Notandum, quod ao. dni. M°CCC°XC quarto, feria sexta post b. Katherine fuerunt quedam congregaciones in ciuitate sundensi. que cum tradicione in eodem die volebant consulatum et communiter ciues interfecisse . in illa tradicione fuerunt principales Bern. Langhedorp, Herm. Strelow. et Thid. Dene, qui tunc fuerunt conconsulares et proinde f. suscitu (*) iudicabantur: et propter eandem tradicionem multi profugi sunt proscripti, primo rc.

(*) Diese Worte weiß ich nicht zu erklären.

136) Storch'sche Stralſ. Chron. (Joh. Bergm. v. M. u. Z. S. 166.)

sammten Rathes, und zu einem völlig tumultuarischen Regimente; wobei endlich der Herzog sich ins Mittel legte, und nach dem eigenen Wunsche der Einwohner und, wie der Geschichtschreiber Thomas Kantzow meint, selbst der Anstifter des Aufruhrs, den alten Rath im Jahre 1395 wieder einsetzte [137]). Auch hierbei ward ein Mitglied, der Rathsherr Johann Darne, welcher in der kurzen Zeit der Flucht, oder vielleicht während des mehrjährigen Tumultes unter den verschiedenen Parteien, außerhalb der Stadt verstorben war, als Leiche im Sarge hereingeführet, auf seinen Ehrenplatz in der Rathsstube hingestellet, und darauf mit Pracht beerdiget [138]).

Hiemit endeten diese mehrjährigen Unruhen, und die Versuche zur Vernichtung der Selbstständigkeit des Rathes, und diese scheint bis gegen die Zeit der Reformation keine directe Anfechtung gefunden, vielmehr in sich selbst große Festigkeit gewonnen zu haben. Nur einige fremde Begebenheiten bewürkten noch vorübergehende Störungen für die Ruhe desselben, und für seine Verhältnisse mit der Bürgerschaft.

§. 14.

Als im Jahre 1407, wegen des von dem Oberpfarrherrn Cord Bonow verübten Unfugs, ein Aufstand in der geringeren Volksklasse wider die Priester ausbrach, von welchen mehrere gemißhandelt und drei auf dem neuen Markte lebendig verbrannt wurden, traf zwar auch den Rath der über die Stadt ausgesprochene Bann: allein dieser ward für ihn schon vor gänzlicher Ausgleichung der Mißverständnisse gehoben, weil er von aller Theilnahme fern geblieben war, und nur

---

[137]) Th. Kantzow Pomerania (v. Kosegarten) I. 415. Micräl alt. Pommerl. III. 369. Busch Congesten (Msc.) Die Geschichtschreiber verwechseln mehr oder weniger die Zeiten und Begebenheiten von 1380 bis 95, so daß es oft den Anschein hat, als wäre der Rath sieben Jahre lang vertrieben gewesen. Die oben versuchte Zusammenreihung der Vorgänge ist die wahrscheinlichste.

[138]) Busch a. a. O. Ein van den Borgermeistern (*) was buten gestoruen vnd begrauen, auerst de angebahrnen Frûnde grouen den Licham wedder vp vnd vôreden den mit in die Stadt, vnd nehmen dat Sark mit deme Licham, vnd drogen idt hen vp dat Rathus, vnd stelleten dat Sark in de Stede, welke de Borgermeister in sinem Leuendt plach tho bekleden, tho enem Teken, dat eme Gewalt vnd grot Vnrecht were geschehen. Darna brochten se den doden Licham thom Sunde tho Graue alse dar ene Wise is enen Borgermeister tho begrauen.

(*) Darne war nur Rathmann, und dem Erzähler schwebte wohl der ähnliche Fall mit Sarnow vor.

zur Abwendung grösserer Excesse eingewürkt hatte; und seine Verhältnisse blieben von dieser Begebenheit unberührt.

Im Jahre 1428 aber, als der König Erich von Dänemark und Schweden mit den Hansestädten, oder vielmehr nur mit den wendischen Städten, da die übrigen sich, wegen vermeintlich mangelnden unmittelbaren Interesses, der gemeinschaftlichen Sache entzogen, in einen Krieg verwickelt war, der anfangs für ihn verderblich zu werden schien, brauchte er die List, aufwiegelnde Briefe an die Bürgerschaften der Städte zu senden, worin er sich zum Frieden und zur Herstellung der alten hansischen Freiheiten geneigt erklärte, und versicherte, daß nur die Rathspersonen zu eigenem Vortheile, unter Störung des Handels und Gewerbes ihrer Communen, den Krieg fortsetzten. Diese Einflüsterungen, verbunden mit der Vernichtung ihrer Kriegsflotte vor Kopenhagen, und der Erbeutung ihrer Handelsflotte im Sunde, durch den König, brachten in mehreren wendischen Städten Tumulte zum Ausbruch, welche in Wismar zur Hinrichtung zweier Rathspersonen führten. Auch hier entstand ein Aufruhr, den aber der Bürgermeister Nicolas von der Lippe durch seine persönliche Einwürkung unterdrückte, indem er die Straßen auf- und abritt, und die Rädelsführer aufsuchen und ins Gefängniß setzen ließ; worauf die sechs vornehmsten Aufwiegler auf dem alten Markte enthauptet wurden, und damit die Ruhe zurückkehrte [139]).

Schon im Jahre 1453 erneuerten sich ähnliche Auftritte, und es bleibt ungewiß ob sie von Innen oder von Außen angeregt waren. Sie standen nämlich in Verbindung mit den Raven Barnekow'schen Händeln, deren Quelle einige der älteren Berichterstatter in dem Uebermuthe des Bürgermeisters Otto Voge, andere in der Rachsucht des Herzogs Wartislaf gegen denselben, wegen des seinen Gegnern, den Herzogen von Mecklenburg, geleisteten und ihm versagten Beistandes, zu finden glauben [140]). Die actenmäßige Beschuldigung geht dahin, daß sechs Bürger, an deren Spitze Matthias von der Lippe stand, den ganzen Rath zu ermorden und sich an dessen Stelle zu setzen, beabsichtiget und darüber ein schriftliches Document verfaßt hätten; weshalb sie sämmtlich, nebst ihren Anhängern, entwichen, und danächst in die Stadtveste erkläret

---

[139]) Stralf. Chronik (J. Bergmann v. M. u. Z.) S. 1[illegible] — Unrichtig ist die Angabe in Köhler's hanseat. Begebenh. (Willebrand hans. Chron. II. 208.), daß zu dieser Zeit die Stralsunder beinahe ihren ganzen Rath hätten umbringen lassen.

[140]) Ersteres ist die gewöhnliche Ansicht, welche jedoch von den im landesherrlichen Dienste stehenden Schriftstellern herrühret: letzteres die des Reimar Kock in seiner lübischen Chronik; welche dadurch bestätigt zu werden scheint, daß der Herzog selbst die Hinrichtung des Raven Barnekow nur als eine Privatsache zwischen der Stadt und der Familie ansah, und persönlich die Vermittelung und einen Theil der Sühne übernahm.

wurden [141]). Vier derselben sind in der Folge restituirt [142]), und der Anführer ist sogar einige Jahre später in den Rath aufgenommen worden; weshalb um so mehr die Unruhen und Parteiungen, von welchen das ganze Land, und namentlich diese Stadt, zerrissen wurde, bei dem Unternehmen im Spiel gewesen zu seyn scheinen.

Ob und wie nahe mit jenem Vorgange eine in diesem Jahre vom Rathe, und namentlich von dem Bürgermeister Otto Voge, angestellte strenge Untersuchung gegen viele eines Unternehmens zur Abschaffung der Accise verdächtige Bürger, und ein dadurch veranlaßter Auflauf von gegen vierhundert Einwohnern, um die Befreiung ihrer verhafteten Mitbürger zu verlangen, welche auch durch die Gegenpartei Voge's im Rathe verfügt wurde, der Erzählung eines Chronikanten gemäß [143]), in Verbindung gestanden, ist schwerlich auszumitteln.

Jedenfalls blieben diese Händel, und auch der traurige Ausgang derselben durch die übereilte Hinrichtung des Raven Barnekow, die Fehden und Streitigkeiten mit seinen Söhnen, und die schwere Sühne, welche der Stadt auferlegt wurde, auf den Rath ohne Einfluß, da der größere gemäßigte Theil desselben das Verfahren des Bürgermeisters und seiner Anhänger mißbilligte, sie der Stadt verwies und neue Mitglieder aus der von ihnen gedrückten Partei erwählte. Nur die Richter mußten zu Wolgast mit dem Leben büßen. Otto Voge kehrte nach vier Jahren, durch Vemittelung des Königs von Dänemark, in die Stadt und in sein Amt zurück, und versöhnte sich mit der Bürgerschaft durch einen Schmaus, zu welchem er alle Alterleute der Aemter einlud [144]). Erst im Jahre 1570 kam die gänzliche Beilegung der Zwistigkeiten zu Stande, jedoch auf eine für die Stadt ehrenvolle, wenn auch kostbare Weise: und völlig grundlos ist die Sage, daß der Rath bei der Ausgleichung der persönlichen Demüthigung unterzogen wäre, die Leiche von Stralsund nach Greifswald zu tragen [145]).

§. 15.

Die Geschäftsthätigkeit des Rathes mußte bei dem Aufblühen der Stadt und der Ausbreitung ihres Verkehrs sich sehr vergrößern, und erhielt in den meisten Zweigen, wie schon im vori-

[141]) Lib. proscript. in welchem ihre Verfestung erklärt wird: vmme der vndat willen, dat se wolden desse gude stad verraden vnd wolden vnse erlike Borghermeistere vnd den gansen rad vormordet vnd doet geslaghen hebben, vnd wolden sick sulven wedder kesen to Borghermeisteren vnd to radluden, na vtwysinghe erer eghenen schrift, de se sulven settet vnd schreuen hebben.

[142]) Ihre Namen sind im Lib. proscr. durchstrichen.

[143]) Detmar's lübische Chronik herausg. v. Grautoff II. 155. ff.

[144]) Stralf. Chronik (Joh. Bergmann v. M. u. J. S. 444).

[145]) Die Vergleichsurkunde zeigt, daß der Landesherr selbst, als Vermittler, alle Leistungen übernahm — obgleich die Stadt ihn ohne Zweifel entschädigen mußte — und daß nur ein Leichenzug vom stralsundischen

gen Abschnitt angedeutet ist, erst jetzt ihre vollständige innere Ausbildung: eine würkliche Vermehrung der Gegenstände ward durch die Erwerbung einzelner Rechte und Besitzthümer, vorzüglich von den Landesherren, veranlaßt.

Die äußere Geschäftssphähre erhielt eine wesentliche Erweiterung in der Theilnahme der Stadt an der Landstandschaft [146]), wobei sich die frühe engere Verbindung zwischen den Städten Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin zu gegenseitiger Vertheidigung und Rechtspflege, auch dahin ausdehnte, daß der Landesherr ihnen die Säuberung des Landes von Straßenräubern nach gewissen Bezirken überließ, und je drei von ihnen als Richter über etwanige Streitigkeiten zwischen ihm und einer dieser Städte anerkannte [147]). Auch nahmen Magistratsmitglieder an der vormundschaftlichen Landesverwaltung, während der Minderjährigkeit der Herzoge, Theil, namentlich waren in den Jahren 1415 bis 1417 die Bürgermeister Nicolas von der Lippe und Cord Bischof Mitglieder des der Herzogin Agnes zur Seite stehenden vormundschaftlichen Rathes [148]).

Schon im Jahre 1325 hatte der Magistrat die Befugniß erhalten, im ganzen Lande Störer der öffentlichen Ordnung aufzugreifen und über sie Gericht zu halten [149]).

Seit dem Jahre 1521 besaß der Magistrat das Recht, die in dem Eigenthum der Stadt befindlichen Lehne selbst zu verleihen [150]).

Hinsichtlich ihrer innern Verhältnisse, erwarb die Stadt in den Jahren 1319 und 1325 von den Landesherren die Münze, nebst der in jener Zeit stets damit verbundenen Wechselbank [151]), und etwas später finden sich im Rathe eigene Münzherren bestellet.

Thore der Stadt Greifswald bis in die St. Nicolai Kirche daselbst festgesetzt wurde. Gesterding's Pomm. Mag. IV. 112. Joh. Bergmann v. M. u. Z. S. 319.

146) Sichere Spuren von einer förmlichen Einrichtung landständischer Verfassung sind schwerlich vorhanden, und im Fürstenthum Rügen scheint selbst die freiwillige Zuziehung einzelner Classen von Landeseinwohnern nicht vorgekommen zu seyn: wogegen in Pommern schon im Jahre 1295 die Vasallen und gesammten Städte an einer landesherrlichen Verhandlung Theil nahmen. Dähnert's L. C. IV. 296.

147) Diplom Wartislav's IX. Herzogs v. Pomm. u. seiner Söhne v. 2. Jan. 1452 (Dipl. Civ.).

148) Schwarz: Lehnhistorie 497.

149) Diplom Wartislav's IV. Herz. v. Pomm. (Dipl. Civ.).

150) Diplom Wizlav's IV. Fürsten zu Rügen v. 4ten Sonnt. n. Ost. 1321. „Vortmer wes dar licht an erem eghendome tho leenrechte edder tho mannrechte, dat scolen vnse ratmannen tho dem sunde lenen to ewyghen tyden."

151) **Diplom Wartislav's IV. Hrz. v. Pomm. v. 1325 (Dipl. Civ.).**

Ansehnlich wurde der Besitz von Landgütern und Dörfern von Zeit zu Zeit, durch Schenkungen und käufliche Ueberlassungen, vermehrt. Im Jahre 1321 verkaufte der Herzog der Stadt alle ihm in den Umgebungen derselben gehören Wasser- und Windmühlen [152].

Die größten Erweiterungen erhielt die Justizpflege. Der oben erzählte vollständige Uebergang der Vogtei an die Stadt erfolgte in der Mitte dieser Periode [153]), und machte, da man die Form des Vogtdings beibehielt, die Bestellung eines Rathsmitgliedes zum „Richtevogte" nothwendig.

Wahrscheinlich ging hieraus bei allmäliger Ausdehnung des Gerichtssprengels eine Theilung der Geschäfte durch Anstellung eines städtischen Untervogtes hervor, dessen Entstehung wohl in diese Zeit zu setzen ist.

Er hatte das Gericht in solchen Fällen zu vertreten, worin es nur auf Beglaubigung ankam, namentlich bey Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei Localbesichtigungen, Arrestanlegungen, Verfestungen, Leichenschau und Fahrproceß, und es waren ihm dabei zwei Gerichtsschöffen oder Geschworne zur Seite gesetzet, so daß auch ganz in den Formen des gehegten Gerichtes verfahren wurde. Zugleich stand ihm die Entscheidung in kleinen Schuldsachen bis zu fünf Mark sund. zu [154]), wahrscheinlich auch die Eintreibung der gesammten Bruchgefälle [155]). Im lübischen Baum hatte er seinen Platz an dem Schöffentische, dem obengedachten Baumstamme; in der späteren Gerichtsstube aber war für ihn ein eigener Tisch außerhalb des Geheges angebracht.

Uebrigens hatte die Stadt ein paar ähnliche Unterbeamte auch für die Landgerichtsbarkeit und vorzüglich zur Regulirung der vielfältigen Erbschichtungen, Auf- und Ablassungen auf den Dörfern, zu welchen Zwecken sie die Dorfvögte oder Schulzen zu Beisitzern hatten. In Pommern hieß selbiger der Stadt-Landvogt [156]), sank aber allmählig zu der Qualität eines reitenden Dieners hinab, und wie es scheint, ist das Amt mit dem Stallmeisterdienste verschmolzen wor-

---

152) Dipl. Wizlav's IV. Fürsten zu Rügen von 1321. (Dipl. Civ.)

153) Dipl. Bogislav's X. Hrz. v. Pomm. v. J. 1488, Mittw. n. circumcis. (Dipl. Civ.). Dähnert's L. C. II. 20. Dinnies v. d. Gerichtsvogtei (Gadebusch P. S. I. 377.)

154) Dinnies v. d. Gerichtsvogtei (Gadebusch P. S. I. 381). Von der nach dem alten lübischen Rechte (Westphalen a. a. O.) dem Scharfrichter zustehenden Jurisdiction in kleinen Schuldsachen, findet sich hier keine Spur.

155) In seinem, um 1550 verzeichneten, Eide gelobt er unter andern: „vor des Vagedes Kiste mit Unterhandelingen edder rechtlichen Entscheiden vnparteyisch tho verfahren . . . de Vorbade flitig intosamblen vnd alle Quartale dem Vagede tho verreken."

156) So noch beim Sastrow im Jahr 1589 (v. Mohnike III. 190).

den: auf Rügen nannte er sich Wehrvogt (judex ad trajectum vetus, der Stadt-Erbschichtungsrichter auf Rügen) und es mochte die Stelle aus der früheren Gardvogtei zur alten Fähre beibehalten seyn; sie ward anfangs von adlichen Eingesessenen bekleidet, dann aber mit Notarien besetzt; endlich, und wie es scheint im 17ten Jahrhundert [157]), verschwindet sie gänzlich. Auch die Strandvögte, zu deren Anstellung für ihre Heringssalzereien die Stadt im Jahr 1383 [158]), und für Strandungsfälle im Jahr 1452 [159]), auctorisirt wurde, dürften in ähnlichen Verhältnissen gestanden haben.

Die immer größere Ausdehnung des Landbesitzes, und die landesherrlichen Bestimmungen, welche zuerst jedes von bürgerlichen Eigenthümern erworbene Landgut, danächst sämmtliche Landgüter und Dörfer auf den Bereich einer Meile um die Stadt her, der Gerichtsbarkeit des Magistrates unterwarfen [160]), vergrößerten den Umfang des Gerichtsbezirkes sehr wesentlich, und veranlaßten vielleicht, da diese Erwerbungen unter lübisches Recht gestellet wurden, zugleich das allmählige und unmerkliche Verschwinden des schwerinschen Rechtes.

Wahrscheinlich bildete sich auch zu dieser Zeit und bei dieser Gelegenheit die Eigenschaft des gesammten Magistrates als Appellations-Gericht, unter dem Namen des Stapels aus [161]), in welcher Eigenschaft dasselbe jedoch auch in erster Instanz zu entscheiden hatte, sobald die Richter sich über den Spruch nicht vereinigen, also das Urtheil nicht finden konnten, und daher die Sache an den Stapel wiesen.

Auch die Zahl der öffentlichen Armen-Anstalten vermehrte sich in diesem Zeitraum um eine, das St. Antonius-Hospital oder sogenannte Gasthaus, dem heil. Geist- und St. Jürgen-Hause gegenüber, an der dritten, westlichen, Ecke der Stadt, in der Neustadt, außerhalb der Ring-

---

157) 1422. im Libr. Mem. Civ. findet er sich zuerst, in der Folge aber, bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts in Verhandlungen, oft genannt.

158) Diplom Hrz. Wartislav VI. (Dipl. Civ.)

159) Diplom Hrz. Wartislav IX. (Dipl. Civ.)

160) Diplom Hrz. Wartislav VI. von 1383. (Dipl. Civ.)

161) Stapel, Staplum (eine Staffel) bezeichnet speciell den s. g. Vortheil (frz. perron: avantage), eine Erhöhung von einigen Stufen, die sich in oder vor jedem Burghofe zum Besteigen der Pferde befand, und auch zu Gerichtssitzungen und andern öffentlichen Handlungen benutzt wurde. Daher heißt wohl zunächst Stapelgericht das Burggericht, im Gegensatz des Dorfgerichtes. Der Ausdruck findet sich hieselbst in den „Richteböfern" des 15. und 16ten Jahrhunderts häufig. S. auch Grimm's Rechtsalterthümer S. 804.

mauer, oder doch dicht neben derselben belegen [162]), und von Personen aus dem Rathe, gleich den beiden andern, verwaltet.

Ferner wurde in den Jahren 1421 bis 1428 vom Rathe das combinirte Mönchs- und Nonnenkloster Brigittiner-Ordens, Marienkron, außerhalb der Stadt angelegt, und wenigstens während des Baues gleichfalls unter Aufsicht von ein paar Provisoren gestellet, wiewohl danächst die Administration dem Institute selbst überlassen zu seyn scheint [163]).

§. 16.

Die Form der Geschäftsführung erhielt eine wesentliche Aenderung durch das Syndicat.

Schon früh werden Bevollmächtigte des Rathes für einzelne Geschäfte Syndici genannt; so nennt der Herzog Wartislav X. um 1460 den M. Jac. Stretze und den Rathsherrn Henning Budde, als Bevollmächtigte bei dem Rechtshandel mit den Barnekowschen Söhnen, „vulmechtighe, sindici vnn scheffere des rades" [164]), und noch im Jahr 1516 sagt der Herzog Bogislav X. von dem an ihn gesandten Stadtsecretair Bertram Grashof: „gemelte juwe Sindicus" [165]).

Zweifelhaft bleibt daher auch, ob der in einem Briefe des Senats zu Lübeck vom Jahr 1447 genannte: „Johann Robyn, iuwer Stad Sindicus, Licenciatus" als Beamter der Stadt, oder nur als Bevollmächtigter derselben, bezeichnet seyn soll [166]). Dagegen werden in zwei Stellen des Stadtbuches von den Jahren 1420 und 1430 die aufgeführten Personen ganz allgemein, und im ersten Falle sogar bei einem Privatgeschäfte, Syndici der Stadt genannt, und ihre feste Anstellung leidet daher keinen Zweifel [167]).

---

[162]) Das Hospital wird zuerst um 1430, jedoch als schon bestehend, genannt: obgleich es innerhalb der jetzigen Ringmauer liegt, wird doch der Platz im J. 1498 „vppe dem Velde" bezeichnet, und dieser Theil der Stadt hat durch die Befestigung von Zeit zu Zeit Aenderungen seiner Localverhältnisse erfahren.

[163]) Vergleich des Rathes mit dem Kloster Marienwolde v. J. 1521 (Dipl. St. Ann.)

[164]) Dipl. Civ.

[165]) Ibidem.

[166]) Der Brief, auf Pergament und mit der Jahreszahl Ao. etc. 47, läßt es sogar nach der eleganten Mönchsschrift zweifelhaft, ob er nicht in das Jahr 1347 zu setzen ist. Doch sind einzelne Cancelleyhandschriften auch noch ein Jahrhundert später sehr leicht und rein.

[167]) Lib. Civ. 1420 c. Laetare: Bernardus de Rode emit ad manus et vtilitatem dni Detleui Suem Scindici ciuitatis Stralessundensis, a Petro Patenen quartale hereditatis site in clenesmedestrate. — Ibid. 1430. VII° d. inv. s. cruc. prudentes viri Magister Henningus Settegrope Decanus Soldinensis ac Scindicus huius ciuitatis, nec non Joach. de Horst Prothonotarius recognouerunt et testabantur etc.

Da die Fälle jedoch einzeln stehen, und der geistliche Stand mehrerer von diesen Personen nicht wohl denken läßt daß sie ordentliche Theilnehmer an den Raths-Verhandlungen gewesen sind[168]); so muß man annehmen, daß der Rath nur von Zeit zu Zeit feste Beamte vom Fach, für besonders wichtige Verhältnisse, unter dem Namen von Syndicis, angestellet habe: wie denn auch nach vollständiger Einrichtung des jetzigen Syndicates, Fälle vorkommen, wo für Angelegenheiten, deren ungünstige Rückwirkung auf den einzelnen Geschäftsführer man fürchtete, fremde Gelehrte als Räthe oder Advocaten des Rathes mit Jahrgehalt angestellet wurden[169]).

Eine solche Anstellung mußte eben so, wie die der Secretarien, vorzugsweise Geistliche treffen, weil diese vorzüglich im Besitze der Gelehrsamkeit, selbst der Rechtskunde und Staatswissenschaft, und gewandt in öffentlichen Verhandlungen waren, auch dabei frei und gegen Angriffe der Rache oder des Uebermuths gesichert standen: und selbst der Archidiaconus von Tribbesees und Usedom, Gervin Rönnegarve, diente der Stadt in dieser Eigenschaft bei Verhandlung des s. g. Rostocker Recesses mit dem Landesherrn vor den Herzogen von Mecklenburg, und wird deshalb sogar, wiewohl jedenfalls mit Unrecht, als der erste Syndicus der Stadt genannt[170]).

Diesen Anstellungen ähnlich oder gleich war die eines Hofsyndicus, welcher die Rechtsgeschäfte der Stadt am landesherrlichen Hofgerichte zu besorgen hatte, und wozu gewöhnlich einer der Secretarien, jedoch mit besonderem festen Gehalte[171]), wie es scheint auch wohl ein Privatrechtsgelehrter, bestellet wurde, wie denn auch diese, falls sie in den Rath gewählt wurden, das Amt zuweilen beibehielten.

Beamte dieser Art für allgemeine städtische Zwecke, und welche an den Rathsversammlungen Theil nahmen, kommen mit Gewißheit erst seit der Reformation vor. Wahrscheinlich führten die vielfältigen Verhandlungen in einem neuen ungewohnten Geschäftszweige, zugleich mit dem Verluste der früheren Aushülfe durch die Geistlichen, wodurch auch das Secretariat in Verfall gerieth, vielleicht auch die Verbindung bürgerlicher Unruhen mit der Reformationsangelegenheit, zu dem Entschlusse sich die Hülfe von Männern zu verschaffen, die den bürgerlichen Verhältnissen fremd wären, und neben den erforderlichen Kenntnissen eine freie Stellung im Amte nnd im Leben hätten. Daher ward ohne Zweifel ihr Rang gleich anfangs unmittelbar nach den Bürgermeistern gestellet, der Ruf vorzugsweise an Auswärtige gerichtet, ein fester ansehnlicher Gehalt bestimmt, und ihre Voll-

---

168) Freilich gehörten auch die Secretarien, welche den Sitzungen beiwohnten, zum geistlichen Stande, allein sie standen schwerlich in geistlichen Aemtern.

169) Z. B. noch im Jahr 1606. Dr. Domann bei seinem Abgange als hanseatischer Syndicus.

170) Dinnies Nachricht von den Rathspersonen (Msc.) I. 537.

171) Sastrow (v. Mohnike) III. 190.

macht auf Reden, Schreiben und Beziehen der Tagefahrten für den Rath gestellet: wie sie denn namentlich auch Vorträge des Rathes an das bürgerschaftliche Collegium in den Rathsversammlungen zu halten pflegten [172]): dagegen wurden sie erst spät verpflichtet auch an den Berathungen der laufenden Geschäfte Theil zu nehmen.

Aus dieser Entstehung des Amtes geht zugleich hervor, daß die Syndici keine eigentlichen Mitglieder des Rathes seyn, und kein zählendes Votum führen konnten: eine Beschränkung, die sich jedoch in der Folge allmählig verlor, und nur sehr zufällig wieder hergestellet wurde [173]).

§. 17.

In dem Verhältnisse des Rathes zur Bürgerschaft ging in dieser Periode keine Veränderung vor, indem die im Vorstehenden berichteten Versuche zu einer mehr democratischen Verfassung, theils gar nicht, theils nur auf kurze Zeit, zur Ausführung kamen, und es daher bei der Vertretung der Bürgerschaft durch die Älterleute aller Zünfte blieb.

Dagegen scheint sich der Vorrang der Älterleute der Gewandschneider vor denen der übrigen Compagnien und Zünfte in dieser Periode und zwar schon zu Anfange derselben gebildet zu haben, und dadurch selbst ein Vorzug derselben in den bürgerlichen Rechten herbeigeführt zu seyn: indem, nach einem denselben vom Rathe im Jahr 1370 ertheilten Privilegium, ihnen nebst dem Range zunächst nach dem Rathe und einem privilegirten Gerichtsstande, die Wahl angesehener der Compagnie nicht verwandter Einwohner, die Wortführung für die gesammte Bürgerschaft, und die Freiheit von der Leistung des Amtseides, zugestanden wurde [174]).

---

[172]) Die Rathsprotocolle des sechzehnten und siebenzehnten Jahrhunderts zeigen, daß gewöhnlich der wortführende Bürgermeister nur die Zusammenkunft, mit der Begrüßung und allgemeinen Angabe des Zweckes derselben, eröffnete.

[173]) Im J. 1709 ward der Syndicus Zander, so lange sein Vater, der Bürgermeister Zander, am Leben seyn würde, auf ein consultatives Votum beschränkt.

[174]) Das Document, dd. 1370 Sonn. n. Dionys., ist bisher nur in einer von den Altermännern zu den Rathsacten eingereichten simplen Abschrift vom Jahre 1726 bekannt, in welche einige offenbare Privatnotizen mit hinein geschrieben sind. Doch scheinen die wesentlichen Theile, und namentlich die angezogenen Bestimmungen, authentisch zu seyn.

13. Ok gifft E. E. Radt dat Oldermanne der Wantschnider den olden Gebruke na schölen sitten vnd gahn negst den jüngsten des Rades, vnd wenn de Börger tho hope wesen schölen, so schall en von den Oldermannen dat Worth vor deme Rade holden vnd nemand anders. Weret Sake dat dar jemand bauen dede, will E. E. Radt straffen an sin frien hohesten. Darto schall men nenen Oldermanne der Wantschnider den Fronen senden vor sine Doer rc.

§. 18.

Neue Bestimmungen über das persönliche Verhalten der Rathsmitglieder, als Zusätze zu der Willkühre, finden sich eben so wenig in diesem langen Zeitraume, und wenn der Grund davon hauptsächlich darin zu suchen seyn mag, daß bei der fortschreitenden practischen Thätigkeit an formelle Bestimmungen weniger gedacht wurde, so ist doch zu glauben, daß manche würklich getroffene Bestimmungen verloren gegangen sind, indem die Fortsetzung des Willkührbuches, in welchem diese, so wie auch allgemeine Verordnungen, Institutionen, Zunftprivilegien und andere wichtige Nachrichten, aufgezeichnet waren, und welches wahrscheinlich dem Stadtverlassungsbuche vom Jahre 1335 bis 1350 ebenso angehänget war, wie der Anfang dem früheren, mit diesem Stadtbuche ein Raub der späteren Zeit und ihrer Sorglosigkeit geworden ist.

Nur das dürfte hier anzuführen seyn, daß, wie überhaupt die Neigung zu geistlichen Verbrüderungen sich in dieser Zeit, und vorzüglich näher gegen die Reformation hin zu der Vermischung geistlicher und weltlicher Mitglieder in denselben zeigt, so auch die Magistratspersonen nebst andern angesehenen Einwohnern an diesen Verbrüderungen und besonders an den Paveluns- und Calandsgesellschaften [173]) Theil nahmen. Ob schon damals Geldgewinn, oder nur Andachtsübung nebst den bekanntlich in diesen Vereinen reichlich dargebotenen geselligen Freuden, beabsichtiget wurde, ist ungewiß, letzteres jedoch am Wahrscheinlichsten. Dagegen war nach Einführung der Reformation und Entweichung der Geistlichen, das Zurückbleiben der weltlichen Mitglieder eine Veranlassung, das Vermögen dieser Brüderschaften unter dem gemeinschaftlichen Namen des Calands als

---

14. Item, wenn ok E. E. Radt de Börger thohope will eschen laten, edder süß dar se en Rad tho Bedarf hedde, so schölen se de Oldermanne tho voren twe edder dre Dage thoseggen laten, wes se also vör de Börger werwen schölen, vppe dat se desto bet innert werden.

15. Item, wenn ok en nyge Oldermann gekoren werd, so sind se mächtig tho kesen wen se hebben willen, vnd schölen de den Wantschnede hebben vnd sick des Wantschnedes gebruket [addend: den Vortog hebben?] sunder weret Nothsake dat de nemand mede were der da bevellig tho were, so schall men nehmen van den vppersten der Börger, de en dünket bevellig dar tho syn; vnd de sülfte Oldermann de denn gekoren werdt, iß nich schuldig enen Edt tho donde deme Rade.

[173]) Paulun, Pavelun, Pagelun, hieß im Alt-Niederdeutschen, wie noch jetzt im Schwedschen, der Baldachin, welcher bei Processionen über dem die Monstranz haltenden Priester getragen wird: wozu hier bei jeder Kirche Gesellschaften bestanden, welche sich von ihren Versammlungsorten, den auf oder bei den Thorzingeln vorhandenen Säälen, die Pavelunsbrüderschaft des Spitalschen, Tribbeseischen rc. Zingels nannten. — Die Calandsbrüderschaften sind bekannt. Es bestanden hier zwei dergleichen, ein großer und ein kleinrr Caland. Auffallend ist, daß in Urkunden nur Geistliche als Mitglieder dieser Gesellschaft genannt werden, obgleich anderweitig bekannt ist, daß auch Laien daran Theil nahmen.

Privateigenthum in Anspruch zu nehmen, und die Hebungen, da die Zwecke ihrer Verwendung aufgehört hatten, als Leibrenten zu vertheilen, wodurch die Revenüen der öffentlichen und besonders der Magistratsämter so lange erheblich verbessert wurden, bis bei allgemeiner Regulirung der Angelegenheiten der milden Stiftungen, jedoch erst um das Jahr 1560, durch Ausgleichung mit den noch lebenden Mitgliedern, auch dieses Vermögen den frommen Zwecken wieder überwiesen wurde.

§. 19.

Reich war diese Zeit der höchsten Blüthe der Stadt, und wahrscheinlich der größten Zahl und des größten Reichthums ihrer Einwohner, an ausgezeichneten Männern im Magistrate; wie solche die Selbstständigkeit der Communen, das Gewicht der pommerschen Städte im Inlande, und die Theilnahme unsrer Stadt an den auswärtigen Verhältnissen der Hanse, eben so sehr nothwendig machte, als hervorrief.

Bertram Wulflamm und sein Sohn Wulf Wulflamm, waren beide gleich angesehen durch Reichthum, durch Einsicht und durch Energie des Characters, und nach aller Aufregung und Erbitterung in der Gemeinde, die jener herbeigeführt hatte, erhielt er nicht nur durch Verwendung auswärtiger Mächte, besonders Dänemarks, seine Ehrenstelle als ältester Bürgermeister wieder; sondern der Sohn, noch übermüthiger und noch härter angeschuldiget, ward im nächsten Jahre nach des Vaters Tode (1395) in den Rath berufen, und schon zwei Jahre später zur Bürgermeisterwürde erhoben: und als im Jahre 1405 der rügensche Edelmann Starke Zuhme auf dem Strome zwischen Stralsund und Rügen im Fährbote in Gegenwart seines Sohnes erschlagen ward, Wulflamm in dringenden Verdacht gerieth, der Urheber dieses Mordes zu seyn, und solchen dadurch erhöhete, daß er den Leichnam dieses seines ehemaligen Freundes, der vor sein Haus, als die gewöhnliche Herberge des Verstorbenen, gebracht wurde, vom Saale herab mit den Worten zurückwies, man solle ihm das Beest von der Thüre bringen[176]), darüber aber vier Jahre später (1409) der Blutrache des Sohnes auf dem Kirchhofe zu Bergen erlag[177]), zogen die Stralsunder aus, brachen Zuhme's Hof Keiseritz gänzlich in den Grund, und führten die Leiche ihres Bürgermeisters in die Stadt, löseten von derselben die Hand, welche als Leibzeichen dem landesherrlichen Gerichte gesandt wurde[178]), und bewürkten dadurch, daß im Jahre 1414, auf Vermittelung des Herzogs, die Zuhmen die Hand mit 200 Rittern und Knappen, und

---

176) Stralf. Chronik (Bergmann v. M. u. Z.) S. 168. 176.

177) Bergmann S. 8. Stralf. Chronik S. 176. Kantzow I. 450.

178) Dreyer's Einleitung S. 416.

mit 200 Frauen und Jungfrauen, in der St. Nicolai Kirche zu Stralsund zu Grabe tragen mußten[179]). Er hatte sieben Landgüter ganz oder theilweise, und große Capitalien, unter andern bei den Herzogen von Pommern und Mecklenburg, saß auf einer silbernen Schaubank, hatte seine Zimmer mit Teppichen behangen, ließ bei seiner Hochzeit die Straße bis zur Kirche mit englischem Tuche bedecken und die herzoglichen Spielleute herkommen, und galt für den reichsten Mann an der Ostsee[180]). Merkwürdig ist auf der andern Seite, daß seine Reichthümer schon von seiner Wittwe gänzlich verschleudert wurden, so daß sie sich von ihrer ehemaligen Dienstmagd Hemden, die diese von dem rigischen Flachse, dessen sich jene einst auf dem heimlichen Gemache bedient, bereitet hatte, erbitten mußte, und sich selbst die Sühne auferlegte, in der einzigen ihr gebliebenen silbernen Schale, am Eingange der Kirche vom alten Markte her Allmosen „für die arme Reiche" zu sammeln[181]).

Ebenso bedeutend durch Reichthum, Einsicht und Uebermuth, war, dreißig Jahre später, der Bürgermeister Otto Voge, ritterlichen Geschlechts, Besitzer von sechs Landgütern, und in großem Ansehen bei der hiesigen Bürgerschaft, ausgezeichnet besonders durch seine muthvolle Vertheidigung der Ansprüche des Herzogs Ullrich von Mecklenburg auf seine Braut und deren Erbe gegen den Herzog von Pommern[182]), aber auch übel berüchtiget durch die von ihm bewürkte Hinrichtung des herzoglichen Landvogtes Raven Barnekow (1443), die, wenn gleich in gerichtlicher Form ausgeführt, und in den nächsten Veranlassungsgründen vielleicht manche Entschuldigung zulassend[183]), nicht von großer Anmaßung, Uebereilung und Rachsucht freizusprechen ist, und schweres Ungemach über die Stadt, wiewohl auch über ihn selbst und seine Genossen, brachte: wobei jedoch endlich alle Mißverhältnisse, durch den nachfolgenden Landesherrn selbst, zu seinen Gunsten ausgeglichen wurden[184]); so daß er seine Ehrenstelle wieder betrat und darin biszu seinem späten Tode verblieb: da er denn noch, vermuthlich zur Sühne für das der Stadt bereitete Unheil, sein Wohnhaus zu einem der heiligen Anna gewidmeten Stifte für Augustinerinnen,

---

179) Diplom Wartislavs VIII. v. J. 1414. St. Albani. (Dipl. Civ.)

180) Kantzow, Pom. I. 450. Sastrow I. 104. welcher jedoch unrichtig die Hochzeit als eine Wiederverheirathung der Wittwe nach des Mannes Tode erzählt.

181) Kantzow a. a. O. Stralf. Chronik, (Bergm. v. M. u. Z.) S. 8. 168. 176. Sastrow a. a. O.

182) Kantzow II. 75.

183) Detmar's lüb. Chronik (v. Grautoff) II. 155.

184) Urkunde v. J. 1470. in Joh. Bergmann v. M. u. Z. S. 319.

hinterließ, in welchem man noch hundert Jahre später den Stuhl, worauf er gestorben, als eine Reliquie aufbewahrte [185]).

Andere thaten sich durch Klugheit in Verhandlungen und Geistesgewandtheit, zum Vortheil der Stadt hervor.

Der nachherige Bürgermeister Evert von Huddessem ward noch als Rathsherr im Jahre 1430 zur Schließung eines Friedens zwischen dem Könige Erich von Dänemark und den Wendischen Städten nach Nyköping von der Stadt Stralsund deputirt. Wie der König die Abgeordneten sämmtlicher Städte zu Gaste hatte und mit ihnen fröhlich war, lud er die Gesellschaft nach seinem Lustgarten vor der Stadt ein. Der König ritt unterwegs durch einen Pfuhl, die Gesandten und die königlichen Räthe aber, welche zu Fuß waren, blieben zurück, um ihre Diener zu erwarten, die sie hindurchtragen sollten, damit ihre Kleider nicht verdorben würden: allein Evert von Huddessem ging mit den Worten: Ei sollte Se. K. Majestät so allein reiten? Meine Herren vom Sunde vermögen wohl mir einen andern Rock zu geben! in seinem mit Marder gefütterten Pelzrocke durch den Pfuhl und begleitete den König, dem dieses so wohl gefiel, daß er, obgleich noch gegen ihn aufgebracht, weil er die dänische Flotte bei Stralsund zerstören geholfen, ihm einen sammtnen Rock mit Zobeln verehrte, und ihn stets lieb und werth hielt: weshalb auch, als die Tractaten sich zerschlugen, sämmtliche übrige Städte ihn dazu ausersahen, den König noch weiter zu bessern Bedingungen zu disponiren, und da auch dieses mißlang, wenigstens die Abschließung eines Friedens für Stralsund vorzugsweise durch ihn zu Stande kam [186]).

Bei den wichtigen und schwierigen Verhandlungen zwischen der Stadt und dem Herzoge Bogislav X. über mannigfaltige und bis zum Ausbruch des Krieges gediehene Irrungen, welche in den Jahren 1504 und 1505 zu Barth und Rostock geführt wurden, zeigte der Bürgermeister Zabel Oseborn, — ein bedächtiger verständiger Mann, der seiner Klugheit, alten ehrlichen Herkomens, Frömmigkeit und Reichthums halben in großer Achtung war, wie ihn der Geschichtschreiber schildert — so viel Klugheit, Ruhe und Festigkeit gegen die Bürgerschaft, und so viel Gewandtheit und Mäßigung vor den herzoglichen Räthen, daß jene seine anfänglich verschmäheten Rathschläge zuletzt selbst erbaten, und der Herzog, obgleich die Vereinbarung fehlschlug, ihm sein Wohlgefallen zu erkennen gab.

Gervin Rönnegarve, zwar nicht eigentlich Rathsmitglied, oder wie er genannt wird, Syndicus, sondern nur Bevollmächtigter der Stadt, zuvor Doctor und Professor der Rechte in Greifswald, jedoch geistlichen Standes, und in der Folge Archidiaconus zu Usedom und Tribbsees, welcher die Verhandlungen vor den Herzogen von Meck-

---

185) Henr. Busch. Congesta (Msc.)
186) Kantzow II. 33.

lenburg, als Vermittlern, fortsetzte, bewürkte noch in dem Augenblick, da über einen schließlichen Punkt, den der Herzog verlangte die Stralsunder aber verweigerten, die Tractaten abgebrochen werden sollten, den Abschluß dadurch, daß er zum Herzoge sagte: Gnädiger Herr, dringet nicht so hart auf uns, daß Ew. F. G. jetzt so gar mit uns wolle geschlichtet seyn; wir vom Sunde thun wohl noch eine Thorheit, daß Ew. F. G. mit uns wohl weitere Handlung bekommen kann: worauf dieser lachend erwiederte: ja, so mag es dabei bleiben [188]).

Sonst war vorzüglich Tapferkeit eine Eigenschaft, welche diese Zeit der kleinen Fehden und Kriege auch von stadtobrigkeitlichen Personen foderte. Mehrere Rathsmitglieder waren ritterbürtig, und von dem Bürgermeister Johann von Külpen wird berichtet, daß er selb zehend wehrhaft aus seinem Hause reiten können [189]). Carsten Sarnow ward wahrscheinlich zum Bürgermeister erwählt, weil er im Jahre 1391, als Anführer gegen die von Ribbnitz ausgezogenen Seeräuber, diese sämmtlich gefangen einbrachte [190]). Der schon gedachte Evert von Huddessem und Lorenz von Lunden zogen im Jahre 1429 gegen die von der Königinn Philippa von Dänemark ausgerüstete Flotte von mehr als 70 Schiffen, mit welcher sie den Stralsunder Hafen überfallen hatte, auf ihrer Rückkehr von Greifswald, mit 7 Schiffen aus und vernichteten die ganze Flotte [191]). Als im Jahre 1469, im Kriege des Herzogs von Pommern mit dem Churfürsten von Brandenburg, dieser Ukermünde belagerte, sandten die Stralsunder ihrem Herzoge 14 Schiffe mit 400 Mann, unter Anführung der Rathsverwandten Johann Saterock und Everd von der Möhlen, zu Hülfe, welche durch ihre tapfere Gegenwehr die Aufhebung der Belagerung bewürkten, und den Völkern von Alt=Brandenburg, Stendal und Frankfurth ihr Geschütz abnahmen [192]). Im Jahre 1465 wurden wegen kriegerischer Aussichten zu den vier bejahrten Bürgermeistern noch Matthias Darne, Erasmus Steenweg, Rolof Möller und Ludwig Greverode, als streitbare und kriegserfahrne Männer, erwählet; so daß eine Zeit lang acht Bürgermeister an der Spitze des Rathes standen [193]).

---

188) Kantzow's Pomerania II. 285—300.

189) Stralf. Chronik (Bergmann v. M. u. Z.) S. 177.

190) Ebendas. S. 164.

191) Ebendas. S. 180.

192) Joh. Bergmann (v. M. u. Z.) S. 13.

193) Detmar's lüb. Chron. II. 281.

Als Probe ungezügelter Leidenschaft, wie diese Zeit sie in mehreren schon erwähnten Fällen zeigt, verdient auch erzählt zu werden, daß Johann Steenweg in seinem Rathsstande im J. 1418, wegen eines Zwistes mit den Alterleuten der Gewandschneider, gegen des Rathes beiden Theilen bei Leibe und Gute auferlegtes Friedegebot, einen derselben auf offener Straße mit gewaffneter Hand [194]) angriff, so daß dieser nur durch schnelle Flucht in ein Haus sein Leben rettete: er wurde deshalb verhaftet und in allem lübischen Rechte friedlos gemacht.

Dagegen zeichneten sich andere als Volks- und Bürgerfreunde aus. Carsten Sarnow ist in dieser Hinsicht schon genannt, und Matthias Darne nahm diese Bezeichnung mit ins Grab [195]). Hieher sind auch die von mehreren Rathsmitgliedern gegründeten frommen Stiftungen zu rechnen, besonders so weit sie nicht, nach dem herrschenden Zeitgeiste, zu bloßen Andachtsübungen (Vicarien), sondern zur Mildthätigkeit gegen Arme bestimmt waren. Bekannt sind: Albert Hövener († 1357), welcher das St. Jürgens Hospital erweiterte, Johann Ruge († 1390), als wahrscheinlicher Gründer der Brüderschaft des heil. Leichnams an der St. Jacobi Kirche, und, durch ihre noch einzeln fortbestehenden Stiftungen, Leo Walk (um 1300) und Nicolas Siegfried († n. 1401), als Gründer der Siegfrieden Vicarie, Albert Gyldenhusen († 1398), als Stifter einer Vicarie, Evert Drulleshagen († c. 1444), Matthias Darne († 1486), und Rolof Möller († 1498), wegen Stiftungen bei den Kirchen, bei Krämern, Haken und Schustern, letzterer auch wegen einer Vicarie, Henning Wardenberg, als erster Gründer des nachherigen Schwartzen Ganges.

Der Ruf der Gelehrsamkeit ward, außer dem oftgenannten, dem Rathe nicht angehörigen, Gervin Rönnegarve, nur einem einzigen zu Theil: dem Rathsverwandten und nachherigen Bürgermeister Sabel Siegfried († 1491), Magister und Doctor in dem heiligen Kaiserrechte, welcher oftmals mit dem Titel egregius et illuminatus vir in den Stadtbüchern aufgeführet wird, und zuvor, nebst den Professoren zu Greifswald, die Rechte des Herzogs gegen die Ansprüche der Markgrafen von Brandenburg so bündig vertheidiget hatte, daß dieser im Unmuth ausrief, welcher Teufel denn die Pommern jetzt so klug gemacht habe. [196]).

---

[194]) „Mit wapender hant, mit gevusteden Zwerde, mit geladen armborste, mit sammelinge, mit vorsate" heißt es im libro proscript.

[195]) Stralſ. Chronik. (Bergmann v. M. u. Z.) S. 214.

[196]) Kantzow's Pomerania II. 133. Dinnies (Nachrichten. Msc.) nennt ihn selbst einen Professor der Rechte zu Greifswald. Allein aus der Stelle des Kantzow geht dieses wenigstens nicht hervor.

Dritter Zeitraum.

Der Rath im Kampfe mit bürgerlichen Parteien.

Vom Jahre 1522 bis zum Jahre 1616.

§. 20.

Auch der dritte Abschnitt in den Verhältnissen des Rathes beginnt mit Auflehnungen gegen denselben: allein diese hatten einen von dem der früheren wesentlich verschiedenen Character.

Zur Zeit der Kirchenverbesserung, welche diesen Abschnitt eröffnet, bewegte eine große allgemeine Idee die Welt, und äußerte sich auch in den kleinsten zur Ausführung des Werkes gehörenden Regungen. Diese Idee leitete auch die Schritte der ersten Beförderer der Reformation in unserer Stadt, und wenn dieselben als direct gegen den Rath gerichtet erschienen, so lag dies theils darin, daß eine obrigkeitliche Behörde, als die Vertreterinn des bestehenden Gesetzes, jeder Anfechtung der Gesetze entgegenwürken muß, theils in dem Umstande, daß die Führer der Reformationspartei durch die Anschuldigung von Mißbräuchen gegen die Magistratsverwaltung das Publicum für sich zu gewinnen suchten.

Ihrer Natur nach aber betreffen die Angelegenheiten dieses Zeitraums direct und zunächst die Stadt, und bilden den wichtigsten Abschnitt ihrer Geschichte, in welche sich von jetzt an die Geschichte des Rathes immer mehr verliert. Sie sind daher auch für eine abgesonderte Darstellung weniger geeignet, können vielmehr nur im Kurzen erzählet werden.

§. 21.

Ob würklich in der Stadtverwaltung, und namentlich in der Verwendung des Stadtvermögens, Mißbräuche eingeschlichen waren, ist nicht zu bestimmen. Wahrscheinlich jedoch, und aus

den Wulflammschen Händeln ersichtlich, ist, daß durch das Princip, wonach jedes Rathsmitglied einzelne Hebungen, und darauf angewiesene Verwendungen, zu beschaffen hatte, große Willkühr, mangelhafte Rechnungsablegung, Ungewißheit über den gesammten Haushalt, und dadurch die Gelegenheit zu Veruntreuungen herbeigeführt wurde: möglich daher, daß diese Gelegenheit, zumahl bei der unzureichenden Zeit- und Kostenvergütung, zu würklichen Benachtheiligungen führte.

Wenigstens benutzte Roloff Möller, Enkel eines Bürgermeisters, ein kluger und beredter Mann von etwa dreißig Jahren, die Gelegenheit aus seines Großvaters Nachlasse ein Buch zu erhalten, in welchem alle Hebungen und Gerechtsame der Stadt verzeichnet waren, und seiner Behauptung nach die bei der Verwaltung Statt findenden Mißbräuche zu Tage lagen, um die Bürgerschaft gegen den Rath aufzuhetzen. Er versammelte einen Haufen Bürger im St. Johannis Kloster, machte sie aus dem Buche mit dem großen Einkommen der Stadt bekannt, und erklärte, daß dasselbe unredlich verwaltet und verwendet würde, zog mit ihnen auf das Rathhaus in die volle Versammlung des Rathes, und erklärte dessen Mitglieder für Diebe; wogegen zwar der Bürgermeister Zabel Oseborn sich mit den Worten verantwortete: das bin ich mein Lebelang nicht gewesen, jedoch sich so entrüstete, daß man ihn von der Sitzung nach Hause führen mußte.

Er bewürkte es mit seinem Anhange, daß die Bürgerschaft achtundvierzig Personen — halb so viele als damahls das Rathscollegium enthielt — aus ihrer Mitte erwählte, die im Namen der gesammten Gemeinde nicht nur neben dem Rathe, sondern über demselben das Stadtregiment führen sollten. Es ward ein Receß errichtet, der dem Rathe aufs Genaueste die Gränzen seiner Befugnisse und Pflichten vorschrieb, und der Rath ward gezwungen, sich eidlich zur Beobachtung desselben zu verpflichten; welches nur der Bürgermeister Nicolas Smiterlöw standhaft verweigerte [197]).

§ 22.

Vielleicht hatten hiebei nur ehrgeizige Plane zum Grunde gelegen. Wenigstens aber benutzte, wie es scheint, eine Anzahl junger für die neue Lehre begeisterter Männer die dadurch gegebene Gelegenheit, derselben festen Eingang zu verschaffen. Da im folgenden Jahre durch einen Zufall es zum Kirchenbrechen und Bilderstürmen gekommen war, und der Rath befahl, daß bei dieser

---

[197]) Die ersten durch das Austreten der Achtundvierzig veranlaßten Begebenheiten, vorzüglich die Einführung der Reformation, ist mit streng historischer Forschung und Zeichnung der Charactere, wiewohl, nach dem ursprünglichen Zweck der Ausarbeitung für ein Tageblatt, in romantischer Form, dargestellt in: Dr. C. F. Fabricius: Die Achtundvierzig, eine Erzählung. Erste Abth. die Einführung der Kirchenverbesserung zu Stralsund. Stralf. 1835.

Gelegenheit geraubte Kirchengut auf den alten Markt zu bringen, so ward bei dem dadurch veranlaßten Zusammenlaufe, nach der Auffoderung eines jener jungen Männer, von der großen Mehrzahl der Anwesenden ihre Stimmung für die neue Lehre öffentlich erklärt, und Roloff Möller, als das Haupt der Achtundvierziger und der gesammten Bürgerschaft, überbrachte dem Rathe diese Erklärung.

Der Rath stand zwar für den Augenblick von dem Verlangen ab, und beschwichtigte dadurch den Auflauf, der jedoch bis zum Nachmittage, mit persönlicher Gefahr für die Magistratspersonen, fortdauerte; allein er beharrte in seiner Mehrzahl, und daher in seinen Beschlüssen, bei der alten Lehre, selbst wider die Ermahnung des Bürgermeisters Nicolas Smiterlöw, der von gesetzmäßiger und friedliebender Gesinnung, und den unruhigen Unternehmungen der Bürgerschaft aufs entschiedenste abgeneigt, doch auf der Reise, welche er, mit dem Herzoge Bogislav X. und dessen Söhnen Georg und Barnim, zum Reichstage nach Nürnberg gemacht, die neue Lehre kennen und schätzen gelernt, und Luthern selbst zu Wittenberg predigen gehört hatte, und der deshalb der Reformation zugethan, ihre Beförderer und die neuen Kirchenlehrer beschützte, und zur Nachgiebigkeit gegen die Bürgerschaft, dieser aber auch zum ruhigen und überlegten Verfahren in einer so wichtigen Sache, dringend rieth.

In einer neuen stürmischen Versammlung der Bürgerschaft auf ihrem gewöhnlichen Sammelplatze, dem alten Markte, ward Rolof Möller, nachdem er eine Rede an die Anwesenden gehalten, durch seine Freunde, unter großem Zulaufe der unruhigen Bürger, von der Fischbank, die er zur Rednerbühne gewählt, herabgehoben, aufs Rathhaus geführt, und auf die Bürgermeisterbank gesetzt, auch der Rath gezwungen, ihn als Bürgermeister anzuerkennen, einen den neuen Verhältnissen gewogenen Rathsherrn, Christoph Lorber, zum Bürgermeister zu ernennen, und acht von Möllers Freunden und Begleitern in den Rath zu wählen.

Auf diese Art war der Einführung der Reformation die Mehrheit im Rathe gewonnen, zugleich aber auch dem unruhigen Regimente der Achtundvierziger so sehr der Eingang geöffnet, daß der Bürgermeister Smiterlöw, wie Rolof Möller als Bürgermeister zum erstenmal den Rathsstuhl betrat, denselben verließ, und drei Jahre lang die Stadt vermied: wohin er sich erst zurückbegab, als Rolof Möller das Vertrauen seiner Collegen verloren hatte, und bei Gelegenheit der den Herzogen Georg und Barnim, welche jenen kannten und schätzten, geleisteten Huldigung, im Jahr 1526, veranlaßt wurde, sein Amt und' seinen Aufenthalt in der Stadt für längere Zeit aufzugeben. Endlich ward jedoch auch dieser Zwist beigelegt: Rolof Möller kehrte, wahrscheinlich im Jahr 1534, in die Stadt zurück, und führte sein Amt neben Smiterlöw; wiewohl auf kurze Zeit, da ihn der Tod abrief.

§. 23.

Leider war diese Ruhe von kurzer Dauer. Jürgen Wullenweber, der sich in Lübeck zum Bürgermeister aufgeworfen, einen großen Anhang im Volke gewonnen, und, sey es aus patriotischen Absichten für den Flor der Hansé, sey es zur Beförderung seiner ehrgeizigen Bestrebungen [198]), den Plan gefaßt hatte, nach dem Tode des Königs Friedrich von Dänemark, dessen rechtmäßigen Nachfolger, Herzog Christian von Holstein, von der Thronfolge auszuschließen, und endlich sogar das Reich für die Hanse zu erobern, suchte, um diesem Plane bei den übrigen Hansestädten Eingang zu verschaffen, vorzüglich in den Seestädten, das geringere Volk für denselben zu gewinnen, und zum Aufstand wider die Obrigkeiten zu reizen. Dies gelang ihm nur zu sehr in Lübeck, Rostock und Stralsund.

Die Wendischen Städte traten im J. 1534 in Hamburg zusammen, um über Maaßregeln zur Erhaltung der Ruhe sich zu besprechen. Nicolas Smiterlöw, welcher für Stralsund zu dem Städtetage gesandt war, suchte vergeblich Wullenwebern von seinem Unternehmen abzumahnen und brach endlich in die Worte aus: „Herr Jürgen, ihr werdet mit dem Kopfe gegen die Mauer laufen, daß ihr auf den Hintern werdet zu sitzen kommen"; worauf Wullenweber aufbrach und die Verhandlungen verließ, zugleich aber in Lübeck den Beschluß zum dänischen Kriege durchsetzte, und an die Achtundvierziger in Stralsund schrieb, daß Smiterlöw allein dem allgemeinen Beschlusse hinderlich gewesen sey, durch welchen sonst Fürstenthümer und Königreiche für die Hansestädte hätten gewonnen werden können. Dieser Beschuldigung war die Aufforderung rasch zu handeln beigefügt; und da die Achtundvierziger zugleich den Bürgermeister Lorbeer, der persönlich in gespannten Verhältnissen mit Smiterlöw stand, der kriegerischen Ansicht geneigt fanden, so ward Smiterlöw nach seiner Rückkehr aufgefordert der gesammten Bürgerschaft Bericht zu thun, und in einer sehr stürmischen Versammlung der Gemeinde, bei verschlossenen Thören und aufgefahrnem Geschütze, wurden seine Berichte kaum angehört, und so wenig gebilliget, daß Smiterlöw persönlichen Mißhandlungen ausgesetzt ward, und es nahe daran war, daß er aus dem Rathhausfenster geworfen und vom Pöbel in Stücke gerissen wäre. Nach einer zwölfstündigen Versammlung ward er in sein Haus verwiesen, und erhielt erst zwei Jahre später, auf Verwendung des Herzogs, seine Freiheit, gegen Ausstellung eines Reverses, worin er sich für schuldig und aller Ehren und Würden unwerth erklärte.

---

[198]) Letzteres ist die gewöhnliche Ansicht, auch die allgemeine Angabe der gleichzeitigen Geschichtschreiber, die jedoch sämmtlich der Optimatenpartei angehören. Letzteres hat Prof. F. W. Berthold in einer interessanten, aber wohl zu sehr nach der zum Grunde gelegten Ansicht, und für die Tageslectüre, bearbeiteten Erzählung: Jürgen Wullenweber oder die Bürgermeisterfehde, in v. Raumers historischem Tagebuche 1835, darzulegen versucht.

Das Regiment der Achtundvierzig dauerte nur bis zum Jahre 1537, wo es durch den unglücklichen Ausgang des dänischen Krieges, und den Fall Wullenwebers und seines Anhanges, in einer Versammlung des Rathes mit der gesammten Bürgerschaft förmlich aufgehoben, der Receß vernichtet, und der Bürgermeister Smiterlöw ehrenvoll wieder in sein Amt eingesetzt wurde.

§. 24.

So nachtheilig die Achtundvierziger durch ihre Stimmung für den Krieg, bei dem unglücklichen Ausgange desselben, auf das Vermögen der Stadt und ihre öffentlichen Verhältnisse einwirkten, und so sehr die Eintracht im Rathe durch sie gestört wurde: so scheint doch für die inneren Angelegenheiten der Stadt manches Gute von ihnen bewürkt zu seyn. Die Reformation gewann festen Eingang: im Jahre 1525 ward eine umfassende Kirchenordnung erlassen: um das Jahr 1534 wurden die Angelegenheiten der milden Stiftungen regulirt: nach 1530 wurden die Antrittsschmäuse („Köste, Högen"), zuerst beim Rathe, und darauf auch bei den Zünften, abgeschafft, und die dazu bis dahin verwandten Gelder zu Silbergeräth bestimmt [199]). Es blieben deshalb auch diese Verfügungen in Kraft, und das ganze während der Zeit bestandene Verhältniß behält dadurch den Charakter der Legalität.

Die dem Rathe durch Zuordnung der Achtundvierzig aufgedrungenen Beschränkungen gingen besonders dahin, daß die Rathswahlen denselben angezeigt, über der Stadt Bestes ihr Rath eingeholet, Erlassung oder Abschaffung von Verordnungen mit ihrer Zustimmung beschlossen, und sie als Vermittler zwischen dem Rathe und der gesammten Bürgerschaft anerkannt werden, auch Anträge des Rathes an die Bürgerschaft durch sie an selbige ergehen mußten. Diese wurden als durch den Sturz der Achtundvierziger von selbst aufgehoben betrachtet, und der Rath nahm wieder seine vorige freie Stellung an [200]).

§. 25.

Wahrscheinlich waren es jedoch die aus jener Zeit herfließenden Verhältnisse, welche eine dauernde Aenderung herbeiführten. Ohne Zweifel hatte der für den Krieg gemachte übermäßige Aufwand, verbunden mit dem, während desselben beginnenden und in der Folge fortdauernden, Verfall des Handelsverkehrs der Hanse, das stets mit Verlegenheiten kämpfende Finanzwesen der Stadt in einen Nothstand versetzt, der nur durch außerordentliche Steuern zu heben war; und die Rückwirkung jenes öffentlichen Unglückes auf die Privatverhältnisse machte die Bewilligung

---

[199]) Ersteres zeigen die verschiedenen derzeit ergangenen Verordnungen, letzteres meldet Sastrow I. 169.
[200]) Sastrow I. 140 u. 174.

schwieriger, als in den Zeiten blühenden Wohlstandes. Genug, es wurden im J. 1559[201]) der verfassungsmäßigen Versammlung der Alterleute, welche dem Anschein nach sich allmälig zu der Zahl von funfzig festgestellt hatte, eine gleiche Anzahl anderer, nach den Straßen, oder wie man sich ausdrückte, aus den Quartieren (Stadtvierteln), gewählter Einwohner hinzugefügt, wobei es jedoch gleich ungewiß ist, ob diese Maaßregel vom Rathe oder von der Bürgerschaft ausging, von welchem Theile und wie die Wahl geschah, und ob die Absicht bloß auf Beschlüsse über eine Steuer, oder, wie es scheint, sogleich auf Abfassung einer Ordnung für den ganzen Haushalt, gerichtet war. Jedenfalls stellte diese Repräsentation, der Ausschuß oder die hundert Bürger genannt, um die Nothwendigkeit der Steuer zu erforschen, Untersuchungen über die gesammte städtische Verwaltung an, welche sich allmählig zu langwierigen Erörterungen über eine verbesserte Einrichtung des Stadtwesens erweiterten, und immer mehr, besonders als die getroffenen interimistischen Maaßregeln zur Deckung der Bedürfnisse nicht die gehoffte schnelle Würkung hatten, den Charakter einer neuen Bevormundung der Stadt durch den Bürgerausschuß annahmen: so daß zwar schon im Jahre 1660 ein Receß entworfen wurde, aber wegen der Prätensionen der Gewandhausalterleute nicht zu Stande kam[202]); wogegen am 16. December 1595 ein neuer Receß unter Einfluß der Altermänner des Gewandhauses und der in diesen Verhandlungen zuerst mit der gemeinschaftlichen Benennung der vier Gewerke[203]), an der Spitze der Gewerksämter auftretenden Bäcker, Schuster, Schneider und Schmiede, unter den Bürgerrepräsentanten abgefaßt und vollzogen wurde, welcher fast alle Gewalt in Stadtangelegenheiten in die Hände der ersteren legte, deshalb aber die Zustimmung des Rathes nicht erhielt[204]).

Hienächst gewannen die Verhandlungen ein immer stürmischeres Ansehen, und wenn man gleich gegen Ende des Jahres 1611 bis auf einige Punkte einig war, so wurde doch die Vereinigung durch die Dazwischenkunft des Herzoges wieder zerrissen, und ein im Februar 1615

---

[201]) Ao. Lix, d. xxiv Februarii sindt die hundert Börger thor Ordeninge verordnet vnd geschwaren. Altes Eidebuch, imgl. das sog. Rubrikenbuch.

[202]) Genzkow, in seinem Diarium, sagt, 1660 d. 5. Mai sey eine Ordnung entworfen; aber die Alterleute des Gewandhauses hätten so viel Hundehaare darunter gehackt, daß nichts daraus geworden sey.

[203]) Zuerst finde ich diesen Ausdruck gebraucht in einem Rescripte des Herzogs v. 15. Jun. 1561, nach welchem die revidirte Kirchenordnung dem Rathe „im Beiseyn der Prediger, Kirchen- und Armen-Vorsteher ꝛc. nebst den Alterleuten der Wandschneider und vier Werke", publicirt werden soll.

[204]) Der Vertrag ist nur von dem Gewandhause und den vier Gewerken untersiegelt, obgleich nach demselben auch die Besiegelung von Seiten des Rathes geschehen sollte: und das im Rathsarchiv befindliche Exemplar ist, durch Herausschneiden der Siegelschnur mit dem Gewandhaussiegel, förmlich cassirt worden.

vorläufig vollzogener Receß von dem angesehenern Theile der Bürgerschaft, als einseitig abgefaßt, angefochten, und endlich von diesem, so wie auch von dem Rathe, vor dem Herzoge selbst, als erzwungen, widerrufen.

§. 26.

Der junge Herzog Philipp Julius, heftigen Gemüthes und hochfahrenden Sinnes, dabei in der Erziehung verwahrloset und mancherlei verderblichen Neigungen hingegeben, war ebenso eifersüchtig auf die Gerechtsame der Stadt, als erbittert über die ihm in seiner Minderjährigkeit eine Zeitlang verweigerte Huldigung: am meisten aber aufgebracht über die gegen seine gewaltsamen Eingriffe in Gesetze und Ordnungen beim Reichskammergerichte angestellten Klagen auf den Landfriedensbruch; da er, um den Rath aus der Landjurisdiction zu verdrängen, eine Streitsache dieser Art an sich gezogen und, unter dem Vorwande der Executionsvollstreckung, die Güter mit gewaffneter Hand überfallen hatte. Er benutzte die in der Stadt herrschenden Unruhen und Parteiungen, um den geringeren Theil der Bürgerschaft für sich zu gewinnen, und dadurch gleichzeitig seine Genugthuung zu erlangen und seine Auctorität zu vergrößern.

Im Jahr 1612 erschien er persönlich in der Stadt, lehnte alle gewöhnlichen Ehrenbezeugungen des Rathes ab, zeigte nur Eigenmacht und Widerwillen, und erzwang, unter Zurücksetzung der Hundertmänner, die unmittelbare Verhandlung mit der Gesammtheit der Bürgerschaft, welcher er, in ihren Versammlungen nach den vier Quartieren, Wortführer, größtentheils fremde, zuordnete. Vorzüglich war sein Groll gegen den Rath gerichtet. Wie er schon vorher die Landbesitzungen einiger Mitglieder gewaltsam überfallen hatte, so erklärte er nun in einer Rathsversammlung, in Gegenwart seiner Räthe und der Bürgerrepräsentanten, mehrere, namentlich die Bürgermeister Thomas Brandenburg und Heinrich Buchow, und den Syndicus Lambert Steinwig, für Schelme und Ehrendiebe, welche verdienten aufs Rad gelegt zu werden, und verfügte die Suspension von zehn Rathspersonen, angeblich wegen des von der Bürgerschaft gegen selbige geäußerten Mißtrauens, jedoch über die deshalb gesammelten Anzeigen hinaus, wo er Einsicht und Kraft zum Widerstande besorgte; und den Syndicus Steinwig entsetzte er gänzlich seines Amtes: — alles dieses ohne auf die Protestationen des Rathes, die Vorstellungen der Landstände, und selbst die vom Reichskammergericht ergehenden Mandate, Rücksicht zu nehmen.

Die Standhaftigkeit des Rathes, und ohne Zweifel die, bei der langen und leidenschaftlichen Prüfung seiner Administration des Stadtvermögens, entschieden zu Tage gelegte Rechtfertigkeit derselben, hinderte den Fortgang des einseitigen und gewaltsamen Verfahrens; und nachdem es gelungen war, durch Vermittelung einer aus den Landständen gewählten Commission von Schiedsrichtern, die öffentlichen Verhältnisse zwischen der Stadt und dem Landesherrn, im Jahre 1615, aus-

zugleichen, kam auch am 8. Februar 1616 der Receß über das innere Stadtwesen, unter dem Namen des Bürgervertrages, mit landesherrlicher Vermittelung und Bestättigung, zu Stande.

Bald darauf erhielt auch der Rath eine die ausgestoßenen Schmähreden gegen seine Mitglieder zurücknehmende Erklärung, und erlangte die Aufhebung der Suspension, und selbst die Wiedereinsetzung des Syndicus Steinwig.

§. 27.

Durch den Bürgervertrag wurde als Fundament der Stadtverwaltung die Bestimmung angenommen, daß die Rechtspflege beim Rathe allein, die Administration der Stadtintraden bei der Bürgerschaft allein, die übrige Verwaltung aber in den Händen des Rathes als Dirigenten, unter Beitritt bürgerschaftlicher Mitglieder für die Ausführung bei jedem Verwaltungszweige, sich befinden solle [205]): die alleinige Geschäftsführung des Rathes hörte also auf.

Gleichzeitig erhielten die Hauptzweige der Verwaltung ihre feste Stellung, Trennung und Begränzung. Der directen Befassung mit dem Cassenwesen ward der Rath gänzlich überhoben, und zugleich wurde, statt der einzelnen bisher getrennt verwalteten Zweige desselben, eine Generalcasse für sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Stadt eingerichtet.

Dagegen hatten die Geschäfte des Rathes schon in der ersten Hälfte dieser Periode eine wesentliche Erweiterung durch die geistlichen Angelegenheiten gefunden, deren Leitung nach Einführung der Reformation auf ihn überging. Das eigentliche Kirchenwesen verursachte große Schwierigkeit durch die Collision mit den Rechten und Interessen des Landesherren, welche erst durch den s. g. Erbvertrag, im J. 1615, völlig gehoben wurde. Leichter ward das Schulwesen, durch die im Jahr 1560 geschehende Zusammenziehung der schon der Stadt angehörenden drei Kirchenschulen in ein Gymnasium, geordnet. Einer allgemeinen Regulirung der Verhältnisse der milden Stiftungen, und der damit zusammenhängenden Armenversorgung, standen eben so wohl die Ansprüche der Privat-Patronen, welche für ihre Personen oder Familien Vortheil ziehen wollten, als die Ungewißheit über die landesherrliche Oberaufsicht, welche ein freies Verfahren hemmte, entgegen; und sie wurde nur langsam und unvollkommen zur Ausführung gebracht.

Für neue Anordnungen, oder Abänderung der bestehenden, blieb die ursprüngliche Verfassung, welche Uebereinstimmung des Rathes mit den Repräsentanten der Bürgerschaft nothwendig machte. Der s. g. Ausschuß hatte sich während der Verhandlungen von Zeit zu Zeit in der den Alterleu-

---

[205]) Die erste und zweite Bestimmung ist im Eingange des Bürgervertrages, die letzte in den einzelnen Anordnungen über die Departements, enthalten.

ten zur Seite gestellten Anzahl von funfzig anderen Bürgern ergänzet, und ohne Zweifel unter der Benennung: Alter- und hundert Männer [206]), erhalten, und ward nun unter dem allgemeinen Namen der Hundertmänner förmlich für die alleinige Vertretung der Gemeinde erklärt [207]), jedoch mit der Bestimmung, daß sämmtliche Mitglieder gewählt werden sollten; wodurch also die Repräsentation durch die Alterleute der Zünfte abgeschafft wurde, so wie auf der andern Seite die Berufung der gesammten Bürgerschaft aufhörte.

Auch die äußere Geschäftsform ward durch die, in unsern Gegenden erst mit der Reformation erwachte, Neigung und Fähigkeit für vollständige schriftliche Verhandlungen verbessert. Der Bürgermeister Sastrow legte als Protonotarius zuerst eine Cancelley und ein Archiv an, wozu er in landesherrlichen Diensten Sinn und Fähigkeit erworben hatte.

Die persönlichen Verhältnisse des Rathes erfuhren eine erwünschte Aenderung durch die Bestimmung fester Gehalte; wogegen die Rathslehne, welche nur ungenügende, unsichere, und zu endlosen Zwistigkeiten im Rathe selbst führende Revenüen gewährt hatten, zur Stadtcasse eingezogen wurden [208]).

§. 28.

Auch dieser, für die innern Verhältnisse der Stadt so wichtige, Zeitabschnitt war geeignet, im Rathscollegium bedeutende Charactere zu zeigen und zu entwickeln, jedoch nach der vorgerückten geistigen Ausbildung, mit entschiedenem Vorwalten der Geistesbildung vor der bloßen Energie des Characters.

An der Spitze der Reformationszeit steht unbestritten der Bürgermeister Nicolas Smiterlöw. „Ein stattlicher, herrlicher Mann von Person und Statur, wohlredend, weise, klug, und bei Fürsten und Herren in großem Ansehn, gottesfürchtig und in der heiligen Schrift erfahren", wird er von einem Zeitgenossen geschildert. Er war gewohnt, mit klarer Stimme sehr laut zu reden, und äußerte seine Ueberzeugungen gern und freimüthig: den Beweis davon gab sein schon erzähltes Zusammentreffen mit Wullenwebern auf dem Städtetage zu Hamburg, und seine Weigerung den, dem gesammten Rathe aufgedrungenen, Receß zu unterzeichnen. Der verbesserten Kirchenlehre war er früh, und im Rathe zuerst, zugethan, und empfahl ihre Annahme, jedoch

---

206) Gewöhnlich ist in der Folge diese Benennung bloß auf die Altermänner des Gewandhauses bezogen worden, wozu aber um so weniger Grund vorhanden ist, da dieselben bis zum Jahre 1614 würkliche Mitglieder der Repräsentation waren.

207) Bürgervertrag Art. 7.

208) Bürgervertrag Art. 4.

mit dem Verlangen der Ruhe und Besonnenheit, wodurch er der Gegner der stürmischen Partei wurde. Edel und rührend ist sein Benehmen, wie er auf die Bitten seiner Collegen und seiner Ehefrau, zur Abwendung größern Unheils, sich dazu versteht, den Revers auszustellen, durch den er sich für einen Meineidigen und Verräther erklärt: er ging mit den beiden Rathsdeputirten und seinem Tochtermanne auf das Rathhaus, zuvor aber in die Kirche, wo er sein Gebet verrichtete: als er in die Versammlung des Rathes und der Achtundvierziger trat, nöthigte ihn der Bürgermeister Lorber auf seinen gewöhnlichen Platz im Rathsstuhle; allein er weigerte sich dessen, und sagte, er habe in diesen Tagen einen Brief besiegelt, der klinge so nicht, daß er sich an dem Orte setzen solle: da man fortfuhr, ihn zu nöthigen, ging er hinein, setzte sich, und erklärte, er habe hundert und etliche Tagereisen in Angelegenheiten der Stadt gethan, wenn man beweisen könne, daß er einen Gulden zuviel verzehrt, vernachtheiliget oder versäumt hätte, wolle er Leib und Gut verwürkt haben: weil aber die Sachen jetzt so bewandt wären, begehre er zu wissen, ob man ihn künftig, wie andere Bürger, schützen wolle, daß er sicher zur Kirche gehn, und seine Nahrung und Handel treiben könne? wie dies bejahet ward, stand er auf, wünschte dem Rathe eine glückselige, friedliche Regierung, und ging mit den Seinigen nach Hause [209]).

Unter den jungen Männern, welche im Jahr 1524 dem Rathe aufgedrungen wurden, zeichnete sich Franz Wesel als eifriger Beförderer der Reformation, und als thätiger Geschäftsmann aus, wozu er sich durch frühe Seereisen in fremde Länder gebildet hatte [210]). — Der Führer des unruhigen Haufens, Rolof Möller, ein talentvoller Mann, scheint nur ehrgeizige Zwecke verfolgt, und kein Mittel dazu verschmäht zu haben, und ging durch einen schnellen Tod so unter, wie er aufgetreten war. — Christoph Lorber erscheint als ein ränkevoller, übermüthiger, zugleich roher und eigennütziger Mensch, der Rath und Bürgerschaft tyrannisirte, so daß sich alles vor ihm, und selbst vor den Seinigen, beugen mußte; der zugleich aber die Achtundvierziger heimlich begünstigte. Er schnitt von dem Briefe, wodurch die wendischen Städte dem Herzog Albrecht von Mecklenburg das Königreich Dänemark zusicherten, und den die Achtundvierzig wider Willen des Rathes besiegelt hatten, zu Wismar das stralsundische Siegel ab, welches ihm als Muth, zugleich aber auch als Vermessenheit, mit Fug angerechnet wurde [211]). Gegen den

---

[209]) Sastrow I. 135. Joh. Bergmann S. 61.

[210]) Des Ehrb. ꝛc. Hrn. Frans Wessels gantze Lewendt vnde christlyke Affscheidt. dorch Gerhardt Drögen. Rost. 1570. 8. Neuer Abdruck mit Anm. im Sastrow v. Mohnike. III. 264.

[211]) Sastrow I. 128. Joh. Bergmann S. 47 u. 52.

Abt zu Neuenkamp, der seinen Söhnen bei einer verbotenen Jagd die Netze abgenommen, zog er mit 1500 Mann zu Felde; gegen Greifswald nahmen die Söhne, bei ähnlicher Gelegenheit, selbst Rache, wurden aber von dem Rathe des Landfriedensbruchs beschuldigt, welches der Vater sich so sehr zu Gemüthe zog, daß er in eine langwierige Krankheit verfiel, wobei sein Ansehen so tief herabsank, daß ein Grützmüller, von dem eine sonst gewohnte Leistung für die Wirthschaft gefodert wurde, höhnisch erklärte: Muß liegt in der Kammer. Seine plumpe Bewillkommnung des Herzogs Philipp, bei dessen Ankunft in Stralsund im J. 1539, mit den Worten: „Gy Philipps von Gades Gnaden rc. dat Gy gesund alhir kamen, füht En Radt von herten gern, und secht Gu hiemit willkamen" war lange am Hofe zum Sprüchwort geblieben[212]).

Johann Kloke († 1544), Syndikus und Bürgermeister, führte den Namen mit der That. — Auch der Bürgermeister Jürgen Smiterlöw († 1571), Sohn des obengedachten, wird als ein einsichtsvoller, rechtschaffener, unerschrockener Mann gerühmt[213]). — Der Syndicus und nachherige Bürgermeister, Dr. Nicolas Genzkow, (1540—76) war ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter, jedoch, wie es scheint, selbstsüchtig, und den Lebensfreuden ergeben, wodurch auch wohl die Erziehung seiner Kinder verunglückte, von denen er viel Herzeleid erfuhr. Um die Geschichte seiner Vaterstadt hat er sich durch ein Diarium in zwei Folianten verdient gemacht, das unter vielen Kleinigkeiten auch sehr interessante Notizen enthält[214]). Der Bürgermeister Bartholomäus Sastrow, († 1578), genoß als Rechtsgelehrter großes Vertrauen, und war ein Mann von vielseitigen Kenntnissen, ausgebreiteter Welterfahrung und Geschäftsgewandtheit, dabei von hellem Verstande und starker Energie des Characters, frei von Vorurtheilen, nicht aber von Anmaßung und Streitsucht. Sein Verdienst war vorzüglich Ordnung und Plan im ganzen Stadtwesen: auch rühmt er sich der Gründung des Kornhauses. Er hat sein Leben und die Geschichte seiner Zeit geistvoll, und besonders mit trefflicher Charakterzeichnung, in vier Büchern beschrieben, von denen jedoch das letzte leider verloren gegangen, und wahrscheinlich, wegen der Bitterkeit gegen hiesige Personen und Verhältnisse, von den Verwandten unterdrückt worden ist[215]). Seine Schriften in den mannigfaltigen Streitigkeiten mit Collegen und mit

---

212) Sastrow I. 183.

213) Sastrow I. 175. Sein Sohn rühmt in den libris Smiterloviadum (Msc. der Rathsbibl.) von ihm: magnam virtutem in corpore magno.

214) Die Rathsbibliothek besitzt dasselbe.

215) Barth. Sastrowen Herkommen, Geburt u. Lauf seines ganzen Lebens. Herausg. v. Ch. G. F. Mohnike. Grfsw. 1823. 3 Bde. 8. — Das Original besitzt die Rathsbibliothek.

dem Bürgerausschusse sind sehr derb, aber mit klarer Einsicht und der glücklichsten Darstellungsgabe, abgefaßt. In seinem höheren Alter, und als ältester Bürgermeister, heirathete er sein Dienstmädchen, und brachte durch diesen unerhörten Schritt die ganze Stadt in Aufregung: er vertheidigte ihn jedoch mit vernünftigen Gründen, und führte ihn standhaft, und wie es scheint mit großem äußern Anstande, aus. — Auch der Bürgermeister Heinrich Busch († 1577) war ein bedeutender Jurist, so daß er, als ihn die Wahl zur Bürgermeisterstelle traf, solche, mit Räumung der Stadt und einer Buße von 800 fl., abzukaufen versuchte, weil er von Büchern und Studien leben müsse. Unsere Stadt würde ihm eine, mit Fleiß und eigener Prüfung gemachte Sammlung aller älteren Nachrichten über dieselbe zu danken haben, wenn nicht späterhin zweifelhaft geworden wäre, ob er der Sammler, oder nur der Besitzer, gewesen [216].

Der Bürgermeister Heinrich Buchow, gleichfalls Rechtsgelehrter, hatte so großes Gewicht im Rathe, daß, als ein Verwandter von ihm zum Syndicus in Vorschlag kam, der Rathsverwandte Warneke erklärte, Bürgermeister Sastrow wolle nicht, Ketel könne nicht, Klinkow lasse sich schieben wohin man ihn haben wolle; sollte nun Buchow einen Anhang an dem Syndicus haben, so würde alles gehen, wie er es wolle. Der Herzog sah ihn als das Haupt des Widerstandes gegen seine Schritte an, überfiel seinen Hof in Drigge mit 400 Mann, 5 Kanonen und 200 Wagen, und plünderte denselben völlig aus. — Die ausgezeichnetste Person im Rathe, zur Zeit der Unruhen, war der Syndicus Dr. Johann Domann; daher aber dem Herzoge so verhaßt, daß dieser ihn im Jahre 1604, bei der Rückkehr vom Hansetage, zu Damgarten aufzugreifen versuchte, und daß er, als dieses mißlang, mit einem bewaffneten Fahrzeuge von Rostock heimgeführt werden mußte [217]). Nach dieser und ähnlichen Erfahrungen nahm er im Jahre 1606 das Generalsyndicat der Hanse an, obgleich er zuvor fürstliche Dienste in Mecklenburg, Celle und Lüneburg ausgeschlagen hatte: jedoch versicherte sich die Stadt seiner fortdauernden Hülfe, als eines Consulenten, gegen festen Gehalt: und auch die Stadt Rostock bewürkte, daß er den dortigen Aufenthalt mit dem von Lübeck theilen mußte. Wie große Achtung er in diesem Amte genoß, erhellet auch daraus, daß, als er im J. 1616, auf einer Gesandtschaftsreise, im Haag verstarb, sein Leichnam nach Rostock gebracht, und daselbst mit Pracht beerdiget wurde [218]). Er war an den Höfen von Spanien und Frankreich als Gesandter geschätzt, hatte von der Wittwe des Herzogs Ernst Ludwig von Pommern eine goldene Gnaden-

---

[216]) Die s. g. Congesta Henrici Busch, Consulis. Das Original war bei der Familie, ist aber wahrscheinlich verloren gegangen. Eine Abschrift befindet sich in der Rathsbibliothek.

[217]) Protocoll. Senat.

[218]) Rostock'sches Etwas 1741. S. 603.

kette empfangen, und sich als Schriftsteller, durch eine Apologie für sein Vaterland, Westphalen, gegen die von Justus Lipsius in dessen Briefen gegen dasselbe gemachten Angriffe, auch als Dichter in deutscher und lateinischer Sprache, hervorgethan. Ein historisches Werk über die Hanse ward durch seinen Tod unterbrochen. Seine gerade und feste Sinnesweise zeigt sich unter andern darin, daß er, als von seinen amtlichen Aeußerungen etwas ins Publicum gekommen war, das Votum in der Rathssession verweigerte, bis sämmtliche Rathsmitglieder durch einen persönlich unterzeichneten Revers die eidliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit erneuerten; so wie aus seinem Abschiede aus dem Rathscollegium, wobei er erklärte: er habe seither andere Anträge ausgeschlagen, allein da ihm hieselbst vor Kurzem die gebetene Lohnsverbesserung geweigert worden sey, er auch bedacht habe, daß es ihm nicht gebühre aus göttlichen Vocationen einen Kram zu machen, so habe er diese Stelle angenommen. Uebrigens war er nicht ohne eine gewisse Härte und Heftigkeit, weshalb er in mehrere bittere Streitigkeiten gerieth. — Ihm ähnlich an Talenten und Schicksalen, dabei aber sanfteren Sinnes, und vielleicht noch gewandter in Verhandlungen, war sein Nachfolger, Dr. Lambert Steinwig, gleich verhaßt beim Hofe, gleich geachtet bei der Hanse, die ihn zu ihrem Generalsyndicus erwählte, und sogar ihm verstattete daneben Amt und Aufenthalt hieselbst zu behalten. Bis letzteres geschah, widersprach der Rath, nebst den Hundertmännern, der Wahl förmlich, weil Steinwig, nach Endigung der Unruhen zur Herstellung der neuen Ordnung der Stadt unentbehrlich sey, und die Wohlfahrt derselben größtentheils auf ihm beruhe. Auch stand er im Jahr 1620, bei der Wallenstein'schen Belagerung der Stadt, entschieden an der Spitze derselben, und ihrer Verhältnisse zum Landesherrn, zur Landschaft, zu den Belagerern und den Bundesgenossen [219]). Seine Arbeiten über das lübische Recht wurden von Mevius geschätzt und benutzet [220]).

Uebrigens gehört derselbe ebensosehr der folgenden Periode an, als der gegenwärtigen: und ein gleiches gilt von den übrigen Männern von Einsicht und Festigkeit, an welchen der Rath grade in jener Zeit besonders reich war.

Mehrere Rathspersonen erwarben in dieser Periode für sich und ihre Familien den Reichsadel, ohne daß man besondere Veranlassungen oder spätere Anwendungen dieses Erwerbes wahrnimmt. Z. B. die Buchow, von Stein, Elver, von Braun (1567 bis 1588).

Merkwürdig ist, daß die Neigung milde Stiftungen zu gründen, im Rathe auch nach der Reformation fortdauerte. Unter andern stiftete der Rathsverwandte Arndt Schwarte, im J.

---

[219]) Protoc. Sen. Dinnies Nachr. von den Rathspersonen (Msc.).

[220]) Mevii Comm. in J. Lub. Praefat. in fine.

1569, in dem darauf nach ihm benannten Wardenberg'schen Gange, ein Hospital für alte Dienstbothen: der Rathsverwandte Peter Bavemann, im J. 1580, eine Allmosenvertheilung bei seiner Familie: der Bürgermeister Heinrich Hagemeister, um d. J. 1606, dergleichen bei der St. Nicolai und St. Marien Kirche.

§. 29.

Mit der Verfassung der Stadt erfuhren auch die Vorschriften über das Verhalten der Rathsmitglieder im Innern des Collegiums, oder die Rathswillkühr, in diesem Zeitabschnitte allmählige Aenderungen, indem sie, wahrscheinlich um die Zeit der Verhandlungen über eine Stadtordnung (wie aus dem Gebrauche der hochdeutschen Sprache erhellet) völlig umgearbeitet, und in 19 Paragraphen, im Jahre 1616 aber, von Neuem beträchtlich erweitert, in 37 Paragraphen abgefaßt wurde.

Vierter Zeitraum.

Der Rath bei ausgebildeter Stadtverfassung.

Seit dem Jahre 1616.

§. 30.

Durch den Bürgervertrag war keinesweges allen Interessen völlig Genüge geleistet. Der Rath empfand noch lange den Verlust des Rechtes der alleinigen Verwaltung: der in Aufregung gewesene Theil der Gemeinde sah seine Ideen von Gesammtgewalt nicht verwürklicht: die Altermänner des Gewandhauses hatten mit der Anführung der Bürgerschaft auch ihre gesammte Theilnahme an der Repräsentation verloren: der Abschluß war in vielfacher Beziehung mehr durch Ermüdung der streitenden Theile, als durch Einstimmigkeit herbeigeführt; und manche Artikel mußten in der Folge für unanwendbar erkannt werden. Gleichwohl waren durch die vieljährigen Verhandlungen und Kämpfe alle Theilnehmer zu klareren Ansichten der Verhältnisse, und zu größerer Uebung in ihrer Behandlung gelangt; und es ward unläugbar ein achtbares und für die Mitwürkenden ehrenwerthes Werk zu Stande gebracht, welches zwei Jahrhunderte hindurch die feste Grundlage der Verfassung unserer Stadt, der Prüfstein für jede Beschwerdeführung, und der Anhaltspunkt für fernere Ausbildung, geblieben ist, und eine heilsame und glückliche Verwaltung des Gemeinwesens befördert hat.

Namentlich gewann die Stellung und Amtsführung des Magistrates einen so festen Character, daß seitdem eine Geschichte desselben, hinsichtlich seiner Verhältnisse zur Commüne, gänzlich verschwindet; indem nur eine einzige wesentliche Veränderung durch den Umstand eintrat, daß die Altermänner des Gewandhauses im Jahre 1625 wieder in das Repräsentantencollegium aufgenommen wurden, und dieses zwar mit der Verbindlichkeit bei künftigen Vacanzen in die Classen desselben einzutreten, für den Augenblick jedoch über die Zahl hinaus, und als erste bürgerliche Corporation an der Spitze des Ganzen: wodurch wahrscheinlich ihre bleibende Stellung, als nicht in die Zahl

gehörige, nicht mitstimmende, dagegen aber berathende, und zwischen Rath und Hundertmännern vermittelnde Behörde, herbeigeführt worden ist [221])

Auch unter den zu mehreren Mahlen, theils in Angelegenheiten des ganzen Landes, theils für die Stadt allein, angeordneten landesherrlichen Einrichtungs- und Untersuchungscommissionen, welche sonst nur das Stadtwesen und die Verhältnisse der Stadt im Allgemeinen, oder auch die Angelegenheiten der Bürgerschaft betrafen, war Eine, im Jahr 1768, deren Bestrebungen direct gegen den Rath gerichtet wurden. Zwar gaben Beschwerdeführungen eines unruhigen Kopfes dazu Anleitung, die Hauptquelle aber lag in persönlichem Uebelwollen einzelner Commissionsmitglieder gegen einzelne Magistratspersonen, deren Suspension vor begonnener Untersuchung verfügt und gegen die Mandate des Oberappellationsgerichtes so lange fortgesetzt wurde, bis durch erhöhete Strafbefehle die Cassation dieser sämmtlichen Anordnungen, und durch den Wechsel des politischen Systems am Hofe die Aufhebung der gesammten Commission herbeigeführt ward, und also das ganze, freilich immer höchst lästige und kränkende, Verfahren, ohne Würkung blieb [222]).

Die für die Stadt wichtigen Begebenheiten dieser Periode: die Wallenstein'sche Belagerung (1628), die Verbindung mit der Krone Schweden, zuerst als Alliirten (1628), dann als Landesherrn (1648), die nachfolgenden Kriege und Belagerungen (1688, 1715, 1759, 1807), und der temporäre Uebergang an die Brandenburgische, Dänische und Französische, so wie der definitive an die Preußische Landeshoheit: hatten auf die amtliche Stellung des Rathes gar keinen Einfluß, so bedeutend sie auch übrigens auf längere oder kürzere Dauer für denselben seyn mußten. Schwierig, und von großer Verantwortlichkeit begleitet, war seine Stellung bei der Allianz mit dem Könige Gustav Adolph von Schweden, und bei der Wallenstein'schen Belagerung, und nach glücklicher Beendigung der letzteren fand man gerathen, eine Apologie des Verfahrens, zur Vertheidigung vor dem Kaiser und dem Landesherrn, im Druck ausgehen zu lassen: wogegen in der churbrandenburgischen Belagerung von 1678 der unglückliche Ausgang, von dem, gehöriger Vertheidigungsmittel entbehrenden, Grafen Königsmark, noch mehr dem Mangel an gutem Willen in der Bürgerschaft, als dem Rathe, zugeschrieben ward, und eine ähnliche Vertheidigungsschrift dem Rathe von den Bürgern, zur Herstellung ihres Rufes im Auslande, förmlich abgedrungen wurde, obgleich ein großer Theil der daraus herfließenden Verdrießlichkeiten vorzugsweise den Rath treffen mußte.

---

[221]) Protoc. Senat. v. 16. Nov. 1624, 30. Mai, 2. Juni 1625.

[222]) Die merkwürdigen Aktenstücke über diese Angelegenheit sind abgedruckt in A. v. Balthasar's Abhandl. v. d. Universal-Jurisd. des Königl. hohen Tribunals. 1770. Beil. No. LXXXVI. sqq.

Nach Aufhebung des deutschen Reichsverbandes sah sich der König von Schweden als Souverain von Pommern an, und traf nach eigenem Ermessen verschiedene Abänderungen in der Verfassung und den Einrichtungen des Landes. Für den Rath war von Wichtigkeit die Aufhebung seiner Gerichtsbarkeit über die ursprünglich der Stadt, ihren Instituten und Einwohnern gehörig gewesenen Landgüter, oder die sogenannten Commissariatsbezirke in Pommern und auf Rügen; wodurch die Geschäfte eine, jedoch weder erwünschte noch vortheilhafte, Einschränkung erfuhren. Auch ward nach Beendigung der Französischen Besitznahme des Landes und Herstellung der Schwedischen Herrschaft, bei Einrichtung des ganzen pommerschen Stadtwesens, auch die Bestimmung getroffen, daß die Bürgermeister der Städte vom Könige ernannt werden sollten, jedoch aus drei von den Magistraten vorzuschlagenden Personen [223]).

Erst im Jahre 1831 fand man es angemessen, im fortschreitenden Geiste der Zeit einige wesentliche Veränderungen der Stadtverfassung zu treffen: wozu der Rath mit den Repräsentanten, wie ihnen solches im Bürgervertrage freigestellet worden war [224]), sich, nach einfachen Verhandlungen, durch einen förmlichen Receß [225]) vereinbarte. Für den Magistrat von Wichtigkeit war es dabei vorzüglich, daß die bisher beim Rathe selbst gewesene Wahl seiner Mitglieder auf das Repräsentantencollegium überging; so daß solches unter zwei vom Rathe vorgeschlagenen Candidaten zu wählen haben sollte, jedoch auch berechtiget ward, den Vorschlag gänzlich abzulehnen. — Zugleich wurde die Verwaltung durch Zusammenziehung verwandter Departements, und durch Trennung der Administrationsgeschäfte von den Gerichten, vereinfacht und wesentlich verbessert. — Auch hörte die Function der Gewandhausalterleute als Beisitzer und Rathgeber im Repräsentantencollegium, und als vermittelnde Behörde zwischen Rath und Bürgerschaft auf.

§. 31.

Bedeutend würkte dieser Zeitraum auf die persönlichen Verhältnisse des Rathes ein.

Der große König Gustav Adolph von Schweden würdigte die Stadt und den Rath seines persönlichen Wohlwollens, und eine Reihe von eigenhändig unterzeichneten Briefen desselben voll Trost in der Belagerungsnoth und voll freudiger Aussichten in die Zukunft, bezeugen diese Gesinnung. [226]). Der Rath verschaffte dem Könige die zum ersten Auftreten in Deutschland erfor-

---

[223]) Patente vom 3. Jul. 1806 und vom 18. Feb. 1811.

[224]) B. V. am Schlusse (S. 71. der Ausg. v. 1784.)

[225]) v. 5. Octbr. 1831: bisher ungedruckt.

[226]) Sammlung der Briefe des Königs Gustav Adolph an die Stadt Stralsund (von Dinnies): in Gadebusch Pomm. Samml. II. 323. — Ungedruckte Briefe A. v. Wallenstein's und Gustav's Adolph d. Gr. v. D. E. Zober. Stralf. 1830.

derlichen Geldmittel, durch eine Anleihe von 100,000 Rthlr. auf die von dem Herzoge von Pommern dem Könige zu diesem Zweck eingeräumten Domanialgüter, und erhielt dabei, zur besonderen Anerkennung seiner Thätigkeit, den Besitz und Genuß des Landes Mönchgut und das Patronat der Kirche zur alten Fähre [227]).

Carl XII., der für seine schnelle Rückreise aus der Türkei Stralsund zum Ziel nahm, und ebenso unerwartet als erwünscht im J. 1714 hieselbst eintraf, wußte hier wie überall, durch seine große Persönlichkeit alle Classen für sich zu gewinnen: so daß auch nach den schweren Ereignissen, welche die Stadt unter ihm erfuhr, sein Name mehrere Generationen hindurch gefeiert blieb. Bei seiner damahligen Anwesenheit, veranstaltete er gleichzeitig für die Bürgerschaft öffentliche Lustbarkeiten, und ertheilte dem Rathe, als Denkmahl der ihm bewiesenen Anhänglichkeit und Treue, das Recht, daß die Schlüssel der Festungsthore in Zukunft stets im Gewahrsam desselben seyn sollten [228]), und ließ solche mit großer Feierlichkeit in der Rathsversammlung übergeben. Zugleich erhob er die Mitglieder des Rathes, und ihre Amtsnachfolger, in den Adelstand: und da die bald entstehenden Unruhen des Krieges und der Belagerung, und darauf sein plötzlicher Tod, ihn an Ertheilung eines förmlichen Diploms hinderten; so ward dieses im J. 1720, nach Herstellung der schwedischen Herrschaft, von seinem Nachfolger Friedrich I. erlassen, welcher zugleich der Stadt ein neues Wappen verlieh, worin den früheren Emblemen die schwedische Königskrone und Wappenfarbe, nebst einem geflügelten Helme, auch dem schwedischen Löwen und dem pommerschen Greife als Schildhaltern, hinzugefügt wurde [229]).

Im Jahre 1800 ward dem Rathe, in der Person des Bürgermeisters und Landraths Dinnies, zum erstenmahl die damahls noch seltene Auszeichnung durch eine Decoration des Nordsternordens zu Theil. Nach dem Ende des französischen Krieges, und beim Wiedereintreten der schwedischen Hoheit über Pommern, widerfuhr diese Ehrenbezeugung mehreren Mitgliedern: besonders aber ward vom Könige Carl XIII. der Rang sämmtlicher Magistratspersonen, auf der im schwedischen Ceremoniell üblichen Rangliste, erhöhet.

Auch die oeconomischen Verhältnisse fanden sehr wünschenswerthe Verbesserungen. Die im Bürgervertrage verheißenen festen Salarien kamen zwar nur langsam und unvollständig zur Ausfüh-

---

[227]) Revers v. 21. Sept. 1630 (ungedruckt).

[228]) König Carl's XII. offener Brief v. 29. Nov. 1714. Dähnert's L. C. II. 199.

[229]) Derselbe. — Diplom v. 29. Dec. 1720. L. C. II. 214.

rung, und blieben, da sie nicht für jede Person, sondern für jedes Departement festgesetzt wurden, einer freien Vertheilung der Geschäfte hinderlich. Die bedeutende Einnahme von Mönchgut ging bei den bekannten Reductionen Carls XI. verloren, ohne daß die gelassene Hoffnung zur Zurückgabe jemahls realisirt worden wäre. Allein durch Verhandlungen mit der Bürgerschaft wurden die völlig unzulänglich gewordennen Salarien in den Jahren 1792, 1807 und 1829 mehr oder weniger bedeutend, wenn auch, den Umständen der Stadt gemäß, nicht glänzend, verbessert.

Dagegen ward das beim Rathscollegium gesammelte Silbergeräth während der Wallensteinschen Belagerung, ebenso wie das Silber der Gewerksämter, für die Bedürfnisse der Stadt in die Münze geliefert, und die Schenkung eines Silberstückes von den neuen Mitgliedern hat in der Folge gänzlich aufgehöret. Statt dessen wurde von den seitdem gezahlten Antrittsgeldern ein kleines Privatvermögen des Rathes, unter dem Namen der Rathsstuhlgelder, gesammelt.

Die Zahl der Rathsmitglieder scheint sich im Laufe der dritten Periode zu vier Bürgermeistern, zwei Syndicis und 18 Senatoren, im Ganzen also zu 24 Personen, festgestellet zu haben; nach Abschliessung des Bürgervertrages aber auf 18 bis 19 herabgesetzt zu seyn. Auch die Bestimmung den Rath, mit Ausnahme der Syndici, zur Hälfte mit Rechtsgelehrten, zur Hälfte mit Kaufleuten zu besetzen, dürfte sich aus dem Anfange der letzten Periode herschreiben; wogegen früher die Wahl von Rechtsgelehrten mehr auf Zufall beruht haben muß. Im Jahre 1813 ward, nach beendigten Kriegsdrangsalen, zur Erleichterung für die tiefverschuldete Stadtcasse, unter anderen Ersparungen, auch die Verminderung des Magistratscollegiums um die Stellen eines Bürgermeisters, eines Syndicus und zweier Rathsherren, wiewohl nur versuchsweise, verabredet; so daß seitdem der Rath meistens aus 14 Personen, und in der Mehrzahl aus Rechtsgelehrten, bestanden hat: wodurch denn freilich, besonders beim Wechsel der Zeitumstände, die Geschäfte jedes Einzelnen sehr vermehrt worden sind.

§. 32.

So wenig dieser letzte Abschnitt für das Rathscollegium in dem Besitze ehrenwerther Mitglieder hinter den vorigen zurückblieb, so verschwand doch, mit den sich regelmäßiger ausgleichenden öffentlichen Verhältnissen und der befestigten inneren Verfassung, mehr und mehr die Gelegenheit zu persönlicher Auszeichnung, wenigstens zu persönlichem Uebergewicht.

Nur die ersten Jahrzehende schlossen sich in dieser Beziehung noch der vorigen Periode an: vorzüglich die Zeit der Wallenstein'schen Belagerung (1628). Der schon genannte Bürgermeister Lambert Steinwig, und der Bürgermeister Christoph Krauthof, waren es vorzüglich,

welchen die Leitung des Stadtwesens bei dem kühnen, gefahrvollen und langwierigen Unternehmen, der kaiserlichen Armee die Spitze zu bieten und einer schweren Belagerung Widerstand zu leisten, und in den verwickeltsten Verhältnissen, in die eine Stadt gerathen kann, oblag, und welche hiebei gegen die Verbündeten, den Landesherrn, die Landstände und die Bürgerschaft, so wie wider den Feind, mit gleichem Grade von Muth, Festigkeit, Ausdauer und Besonnenheit auftraten. Die Anführung im Felde war nicht mehr das Geschäft der Rathspersonen, desto mehr aber die in dieser Zeit, und vorzüglich bei dieser Begebenheit, verwickelten und schwierigen Verhandlungen, welche Steinwig, als ehemaliger Syndicus, besonders, und namentlich auch mit dem Könige Gustav Adolf von Schweden, führte; wogegen in Krauthof's Händen mehr die schwere Leitung der Bürgerschaft und ihrer Handlungen lag. Sonst wohnte er auch unter andern dem Friedenscongresse zwischen Schweden und Polen zu Danzig, im Jahr 1630, als Abgesandter der Stadt bei. Er hatte in seiner Amtsführung so großes Vertrauen erworben, daß, als er am Schlusse des Jahres 1645, wegen großer Körperschwäche, seine Entlassung suchte, der Rath ihm solche förmlich versagte, mit der Erklärung: sein Geist sey noch von so gesunden Kräften, daß er es darin vielen Jüngeren zuvorthue. Der Syndicus Dr. Jacob Hasert stand an der Spitze der Abgeordneten an den Herzog von Friedland, welche am 10. Jun. 1628 im Feldlager vor Stralsund die berühmte Unterredung mit demselben hatten, worin ihnen die ehrenvollste Behandlung wiederfuhr, und sehr günstige Aussichten eröffnet wurden, keine Spur aber von dem gegenseitigen laconischen und plumpen Wortwechsel vorkam, den die Ueberlieferung von dieser Begebenheit lange Zeit hindurch aufbewahrt haben wollte [230]). Auch ward er an den König von Dänemark, und zweimahl an den König von Schweden deputirt, führte in den Belagerungsverhandlungen vorzüglich die Feder, uud war auch der Verfasser der im Druck herausgegebenen Rechtfertigung des Verfahrens der Stadt [231]).

Die Verhandlungen des westphälischen Friedens gaben, da durch Schwedens Einfluß der Stadt Stralsund die unmittelbare Wahrnehmung ihres Interesses durch Abgeordnete zugestanden ward, Veranlassung zu den dreijährigen, schwierigen und sehr interessanten Gesandtschaftsgeschäften des Rathsverwandten Dr. Christian Schwarz und des Secretarius und nachherigen Rathsverwandten Joachim von Braun.

---

[230]) Widerlegt ist die Sage, von drohenden Anreden und von derben Antworten, in plattdeutscher Sprache, die damahls in Verhandlungen nicht mehr geredet ward, und durch einen Bürgermeister, der gar nicht zugegen war, schon von Niebur, Gesch. der Belagerung, 1771, und Zober, Gesch. der Belagerung, 1828. S. 194.

[231]) Gründlicher Bericht rc. Stralf. 1631.

Auch in der Folge gab die Verbindung mit Schweden, und die Geneigtheit der schwedischen Regenten mit Deputationen zu verhandeln, mannigfaltige Gelegenheit in diplomatischen Sendungen Talente zu entwickeln, und durch die Geschicklichkeit des Syndicus Lt. Joh. Balth. Charisius, welcher in den Jahren 1684 bis 1687 viermahl nach Hofe gesandt wurde, des Bürgermeisters Christian Ehrenfr. Charisius, welcher in den Jahren 1688 u. 1693, des Rathsverwandten Johann Hagemeister, welcher im Jahre 1679, und zum zweitenmahle von 1681 bis 1683, des Syndicus Joh. Friedr. Zander, welcher im Jahre 1720, des Bürgermeisters Joh. Ehrenfr. Charisius, welcher viermahl, von 1727 bis 1751, des Syndicus und nachherigen Bürgermeisters, Christian Ehrenfr. Charisius (hernach von Charisien), welcher gleichfalls viermahl, von 1749 bis 1761, des Rathverwandten Joh. Friedl. Brandenburg, welcher im J. 1769 eine gleiche Sendung ausführte, wurden, unter höchst ehrenvoller Aufnahme bei Hofe, die wichtigsten landesherrlichen Resolutionen für das Stadtwesen ausgewürkt [232]).

Ausgezeichnet durch Gelehrsamkeit in ihrem Hauptfache, und zugleich durch vielseitige Bildung in allgemeinen Wissenschaften, so wie durch, zum Theil auf mehrjährigen Reisen erworbene, Menschenkenntniß, waren mehrere. Der Camerarius Henning Lewe († 1709) Sammler eines bedeutenden Vorraths von Büchern aus allen Fächern, ward durch das Vermächtniß dieser Sammlung der Stifter der Rathsbibliothek, so wie er durch ein bedeutendes academisches Stipendium für höhere theologische Studien, und durch mehrere kleine Stiftungen für Lehrer und Lernende, seinen Sinn für die Wissenschaft bethätigte [233]). — Unter den schon genannten vier Charisius, that sich vorzüglich der Bürgermeister und Landrath, Johann Ehrenfried Charisius († 1760), durch Bekanntschaft mit alten und neueren Sprachen, und durch große Eleganz und Leichtigkeit der Darstellung in gebundener und ungebundener Rede hervor, so wie er durch seinen unermüdlichen Eifer der neuen Rathsbibliothek Zuwachs, Fond, Ordnung und äußeren Schmuck zu verschaffen, der zweite Stifter derselben wurde, auch durch Sammlung eines Verzeichnisses und mannigfaltiger Nachrichten und Documente über die hiesigen Rathspersonen, auf den Dank ihrer Nachkommen Anspruch hat [234]). Uebrigens war ihm mehr leichte Auffassung als Tiefe eigen, und seine Sammlungen, Darstellungen und Verhandlungen verlieren sich oft zu sehr in kleinliche Zier-

---

[232]) Dähnert's L. C. Bd. II. u. IIII.

[233]) Ehr. Chr. Colberg. de vita et meritis Henr. Levii. Strals. (1757.)
A. Brandenburg, Nachr. v. Entsteh. u. Einr. d. Rathsbibl. Stralſ. 1829. (auch vor dem Verzeichniß der Rathsbibl. Stralſ. 1829.)

[234]) Sie ist in 4 Foliobänden auf der Rathsbibliothek befindlich.

lichkeiten. — Imgleichen der Syndicus, nachherige Bürgermeister, Christian Ehrenfried Charisius, später geadelt unter dem Namen: von Charisien, ein Mann von Gewandtheit und Sitte des Hoflebens, mehrmahls zu höhern Staatsämtern ausersehen, und nur durch Zufälle, sowie zuletzt, bei der Präsentation zum Mitgliede des O. A. Gerichts, durch den Tod (1773), verhindert, dazu zu gelangen. — Vor allen aber ragte hervor der Bürgermeister und Landrath Johann Albert Dinnies († 1801), ein gelehrter Kenner der Geschichte, und der römischen Sprache und Literatur, der mit Tiefe der Einsicht und Schärfe der Urtheilskraft, eine unermüdliche Thätigkeit, einen festen Charakter, und, bei großem Ernste, gleichwohlregen Sinn für Heiterkeit und Lebensfreuden, verband. Seine in damahligen Zeitschriften erschienenen Aufsätze, größtentheils über stralsundische Geschichte, gehören, in Darstellung, und besonders in Forschung, zu den gründlichsten Arbeiten einheimischer Geschichtschreiber, und seine mühseligen diplomatischen und genealogischen Sammlungen sind wichtige Grundlagen für jede künftige Arbeit in ihrem Bereiche. Die Charisiusschen Notizen über die hiesigen Rathsmitglieder hat er zu einem genealogisch-biographischen Werke von fünf Quartanten, nebst drei Documentenbänden, bearbeitet und erweitert, welches ein sehr interessantes, möglichst umfassendes, Detail über diese Gegenstände enthält, und bei den hier mitgetheilten persönlichen Nachrichten durchgehends benutzt worden ist [225]).

Als Rechtsgelehrter steht an der Spitze dieser Periode, und ohne Zweifel aller Zeiten, in der Reihe der hiesigen Rathsmitglieder, der Syndicus Dr. David Mevius († 1630), welcher nach langen Studien auf deutschen und niederländischen Universitäten, mehrjähriger Bekleidung einer juristischen Professur, und Reisen durch Deutschland, England, die Niederlande und Frankreich, gleich ausgebildet für Geschäfte des Privat- und des öffentlichen Rechts, in beiden schon während seiner hiesigen Amtsführung von 14 Jahren (1638—52) mit Ruhm als Schriftsteller auftrat, und auf zwei Deputationsreisen nach Schweden, so wie bei der Theilnahme an dem, zur Regulirung der Landesverfassung bestimmten wichtigen Landtage zu Stettin (1650), so große Beweise theoretischer und praktischer Geschicklichkeit gab, daß ihm die ehrenvollsten Anträge von allen Seiten zuströmten, und endlich, in der Anstellung als Vicepräsident des neu errichteten Oberappellationsgerichts zu Wismar, ein angemessener, wohlverdienter, und auch in der Folge noch zu den wichtigsten außerordentlichen Aufträgen benutzter, Würkungskreis zu Theil ward [226]).

---

[225]) A. Brandenburg. Johann Albert Dinnies. Stralf. 1828. Seine sämmtlichen handschriftlichen Arbeiten und Sammlungen sind, durch ein Vermächtniß, der Rathsbibliothek in 86 Bänden einverleibt.

[226]) Aug. v. Balthasar, monumentum aeternae memoriae Davidis Mevii erectum. Gryph. 1770.

Auch die Syndici Matthias Gerdes († 1626) und Johann Joachim Zielke († 1756) waren ihrer Thätigkeit und Geschicklichkeit wegen, und letzterer vorzüglich als eifriger Vertheidiger der Gerechtsame der Stadt, und durch eine ausgezeichnet glückliche Gabe verwickelte Angelegenheiten, selbst bei großer Weitläuftigkeit der Behandlung, klar, faßlich und unterhaltend, zugleich mit gründlichem eignen Urtheile vorzutragen, geachtet. — Der Syndicus Johann Lucas Kühl († 1794) besaß eine besondere Gewandtheit in der Vereinigung verschiedenartiger Ansichten, und in lichtvoller durchdachter Darstellung.

Unter den kaufmännischen Mitgliedern war Nicolas Baumann, Rathsverwandter und Hauptmann über die Güter der Königinn Christina († 1695), neben einem offenen und geraden Sinne, durch Muth, Geschäftsgewandtheit und landwirthschaftliche Kenntnisse so sehr geschätzt, daß er vom Könige Carl XI. für die der Krone geleisteten Dienste, der er namentlich 144000 Rthlr. vorgeschossen und zum Theil selbst durch die dänische Flotte zugeführt hatte, in den Adelstand erhoben wurde [236]). — Der Bürgermeister David Ike besaß tiefe Einsicht im Handel, Geschicklichkeit im Bauwesen, Liebe für dasselbe, und unermüdliche Thätigkeit in den dadurch herbeigeführten Unternehmungen, so wie in öffentlichen Geschäften jeder Art: zugleich ein eigenthümliches Talent für persönliche Verhandlungen, und ward zu den mannigfaltigsten Stadtgeschäften ungewöhnlich stark in Anspruch genommen. Er machte sich durch viele Privatbauten um die Verschönerung der Stadt, und besonders durch einen mit Einsicht ausgeführten großen Bau am Rathhause um die Erhaltung desselben, letzteres nur mit zu weniger Berücksichtigung des Baustyls, verdient. — Der Rathsverwandte Emanuel Heinrich von Kantzow (um 1762), war ein Mann von großem Talente, ausgebreiteter Welt- und Menschenkenntniß und tiefer Erfahrung. — Der R. V. Johann Nicolas Henning, ein vielseitig belesener und durch eigene Prüfung gebildeter, vorzüglich im Manufacturfache und in den Cameralwissenschaften kenntnißreicher, dabei ein äußerst thätiger Mann, trat auch als Schriftsteller in jenen Fächern mit Beifall auf; und hat unter andern durch Angabe der ersten Idee zum Soldatenkinderhause, und durch Direction ihrer Ausführung, sich ein dauerndes Verdienst erworben.

Der mannigfaltige persönliche Verkehr mit dem schwedischen Hofe, und die Vorliebe der Regenten für das Städtewesen, hatte auf die Stellung des Rathes eine bedeutende, der schärferen Beobachtung nicht entgehende, Einwürkung.

---

[236]) In seinen häuslichen Verhältnissen halte er das Glück an Kindern, Enkeln und Urenkeln 96 Nachkommen zu sehen.

§. 33.

Wie der Bürgervertrag der ganzen inneren Stadtverfassung eine neue Grundlage gab, so galt dieses ganz besonders von den Departements der Verwaltung oder den s. g. Rathsämtern, welche darin, mit Ausnahme der Verwaltung geistlicher Anstalten, ihre feste Bestimmung erhielten: und sey es nun, daß man früher genügend gefunden, die Umsetzung des Rathes auf dem Etting mündlich zu bestimmen, oder, wie es nach dem Beispiel anderer Städte, selbst aus unserer Gegend, wahrscheinlicher ist, daß die darüber früherhin gehaltenen Verzeichnisse verloren gegangen sind; erst seit dieser Zeit findet sich ein eigenes Rathsämterbuch angelegt und regelmäßig fortgesetzt. Eine Uebersicht, wie nach demselben die Verwaltungszweige bis auf die neueste Zeit vertheilet worden sind, scheint den angemessensten Schluß dieses Aufsatzes zu machen.

Die erste vollständig aufgezeichnete Aemtervertheilung ist vom Jahre 1630: ihr folgen die übrigen in verschiedenen Zeitabschnitten, so wie Wahlen oder bedeutende Vacanzen eine Aenderung nöthig machten. Aus jener sind die ersten 29 Ansätze; die folgenden aus den dabei verzeichneten Jahren.

1. Kämmerei — 1631 Kammerherren — 1701 Camerarii und Feldherren (s. Nr. 5.) — 1831 Cammergericht.
2. Weinherren — 1647 Wein- und Polizeiherren (s. Nr. 6.)
3. Im Gerichte, welche auch zugleich Bruchherren seyn — 1635 Richt- und Bruchherren, — 1698 Gerichtsherren.
4. Waisenherren [237]).
5. Landvögte — 1647 Landherren — 1650 Landvögte — 1681 Feldherren — 1701 zur Cammer gelegt (Nr. 1.)
6. Polizeiherren — 1647 zu den Weinherren (Nr. 2.) — 1806 Polizeidirectorium.
7. Stallherren — 1831 zur Cämmerei gelegt (Nr. 2.)
8. Schoß- und Steuerherren — 1655 Schoß-, Steuer- und Pfundkammerherren — 1665 Schoß- nnd Pfundherren — 1762 Stadtzulagekammer — 1824 eingegangen.
9. Mühlenherren — 1695 Mühlenherren und beim Wasserwerke [238]). — Die Mühleninspection wird 1831 zur Cämmerei geleget.

---

[237]) 1637 bis 1644 stehen unter Nr. 4. Liquidationsherren und die folgenden rücken nun eine Nr. weiter.

[238]) d. h. bei der neu angelegten Wasserkunst.

10. Apothekenherren — 1786 Verordnete zum Medicinalwesen und Inspectoren der Apotheken.
11. Quartierherren — 1753 Steuer- und Quartierherren.
12. Kriegscommissarii zur Abzahlung — 1632 eingegangen.
13. Zur Stadtrechnung (d. h. Revisoren).
14. Bauherren — 1647 Bau- und Ziegelherren — 1686 Bauherren [229]).
15. Fleisch- und Fischherren — 1644 Fleischherren.
16. Zum Kornhause.
17. Convoy- und Paßamt — 1632 Convoy- und Paßkammer — 1638 Paßkammer — 1644 weggelassen.
18. Waisenhaus.
19. Münzherren.
20. Pfundherren — 1655 zu den Schoßherren gezogen (Nr. 8.)
21. Consistorium.
22. Scholarchen.
23. St. Brigitten — 1655 St. Annen und Brigitten.
24. Heiliger Geist.
25. St. Jürgen am Strande.
26. St. Jürgen vor Rambin.
27. Calandsherren — 1644 weggelassen.
28. St. Johannis.
29. Patronat zu Ummanz, Prohn, ¼ Pütte. 1665 ganz Pütte. 1717 Voigdehagen.
30. 1647, Havenungsherren — 1661 Havenherren.
31. 1661, Landcommissarii: in Rügen: diesseits. — 1710 Commissarii: Pomerani: Rugiani — 1832 vereinigt.
32. 1682, Inspectoren des Münchgutes — 1694 weggelassen.
33. 1695, Referentes ex actis Privatorum.
34. 1710, Directoren der Schützencompagnie.
35. 1722, Curatoren der Bibliothek.
36. 1738, Directoren des Zuchthauses.
37. 1755, Herren der Armencasse — 1786 daneben Inspectoren des Krankenhauses.
38. 1772, Directoren der Feuerassecuranz.

---

[229]) Die Ziegeleien waren in der Brandenburgischen Belagerung gänzlich zerstört.

39. 1789, Aufseher bei den öffentlichen Lustbarkeiten. 1808 zum Polizeidirectorium gelegt (Nr. 6.)
40. 1790, Revisoren der Rechnungen der piorum corporum.
41. 1802, Inspectoren der bürgerl. Industrieschule. 1827 zur Schulcommission gelegt (Nr. 43.)
42. 1803, Directoren des Leihhauses.
43. 1805, Commissarien der Leihbibliotheken.
44. 1813, Commissarien bei den öffentlichen Spaziergängen. 1832 zur Baute gelegt (Nr. 14.)
45. 1827, Schulcommission.
46. 1827, Inspectoren der Sparcasse.
47. 1831, Inspectoren der Cämmerei (getrennt vom Cammergerichte).
48. 1836, Sanitätscommission.

Verzeichniß der Raths-Mitglieder

vom Ursprunge der Stadt bis auf die jetzige Zeit.

In der ältesten Urkunde der Stadt, vom Jahre 1229 [240]), wird zwar ein Magistrats-Collegium (Consules, Commune consilium) aufgeführt, jedoch ohne Benennung einzelner Personen. Aehnliche Angaben finden sich auch in den nächstfolgenden Jahren.

In einer Urkunde vom Jahre 1256 [241]) werden drei Provisoren des Hospitals zum heil. Geiste genannt, und da dasselbe in der Folge stets unter Inspection von Magistratspersonen vorkommt; so sind auch diese Provisoren für solche zu halten, und werden mithin die ersten namentlich bekannten Rathsmitglieder seyn.

In der Folge werden vorzüglich in den Stadtbüchern bei wichtigen Verhandlungen bald einzelne Magistratspersonen, vor welchen sie geführet sind, bald sämmtliche Mitglieder des Rathes aufgezählt: ein solches Verzeichniß mit der Jahreszahl 1263 ist als das älteste anzusehen: denn wenn auch, nach dem Zusammenhange worin es sich findet, zu vermuthen seyn würde, daß es erst dem Jahre 1283 angehöre; so ist doch die Jahreszahl deutlich geschrieben, auf demselbigen Blatte kommt keine andere Zeitbestimmung vor, und es sind Namen genannt die in späteren Verzeichnissen nicht stehen.

Unter den abgesonderten Urkunden sind zwei Diplome des Abtes Arnold zu Neuen-Camp von 1286 und 1293 die ältesten, welche Verzeichnisse des ganzen Magistrates enthalten [242]).

---

240) Dipl. Civ.

241) Dipl. Coen. Sp. S.

242) Dipl. Civ.

Eine Quelle einzelner Nachträge sind die Testamente, deren das Archiv über tausend aus der Zeit vor der Reformation aufbewahrt, und in welchen die Receptoren stets, oft auch die Executoren, oder s. g. Provisoren, Rathsmitglieder sind.

In dem ältesten Eidebuche des Rathes, welches um d. J. 1557 angefertiget ist, finden sich Verzeichnisse früherer Rathsmitglieder mit großer Sorgfalt nachgetragen. Das erste derselben ist vom 31. Juli 1287 datirt und zählt 35 Personen auf [243]). Die Quelle ist nicht angegeben und bisher nicht aufzufinden gewesen [244]), da aber das Verzeichniß in ein öffentliches Buch, und mit genauer Angabe des Datums, eingetragen ist, so darf man es wohl als authentisch ansehen. Die folgenden darin enthaltenen Verzeichnisse sind ohne Zweifel aus den Stadtbüchern gezogen [245]). Für die Jahre 1525 bis 1565 hat Gerh. Dröge seinem Leben Fr. Wessels ein Verzeichniß angehängt.

Amtliche Listen oder Matrikeln der Rathspersonen finden sich aus früherer Zeit gar nicht, und der im Eidebuche gemachte spätere Versuch zeigt, daß solche nie vorhanden gewesen sind. Seit dem Jahre 1557, und bis zu den neuesten Zeiten, vertreten die Eidebücher ihre Stelle; auch sind späterhin eigene Acten über die Rathswahlen angelegt worden. Der häufig citirte catalogus Consulum (Senatorum) ist, wie Charisius bestimmt angiebt, nichts anders als das alte Eidebuch.

Das von Charisius aus den Quellen zusammengetragene Verzeichniß ist von Dinnies aus seiner großen Urkundenlectüre, und besonders aus der Durchsicht der Stadt- und Kirchenbücher, sehr vervollständigt. Die spätere Auffindung des ältesten Stadtbuches und einer Menge von Urkunden hat dasselbe für die früheste Periode bedeutend erweitern müssen.

Vollständigkeit eines Verzeichnisses ist jedoch für die älteren Zeiten um so weniger zu erreichen, da die Anstellungen nicht sogleich lebenslänglich waren, und der alte Rath unregelmäßig mit vorkommt; daher auch in einander naheliegenden Urkunden, bei der Wiederkehr einiger Namen, doch die Verschiedenheit groß ist.

Von folgenden Jahren finden sich Aufzeichnungen des ganzen Collegiums, wobei die bedeutend geringere Zahl in einzelnen Angaben auf Weglassung des alten Rathes oder Abwesenheit bei der Verhandlung beruhen mag.

---

[243]) Darunter steht als gezogene Summe Nr. 34. Der letzte mag also der Rathsschreiber oder nachherige Protonotarius seyn.

[244]) Es heißt bloß in der Ueberschrift: „Anno 1287 den letzten Julii sind gewesen Bürgermeistere vnd Rathsherren zum Stralsunde."

[245]) Es folgt nämlich auf jenes erste Verzeichniß die Notiz: „Ao. 1310 Initium des Stadtbuches auf Gertrudis."

1263 (?) zu	19	Personen,		1329 zu	17	Personen,	
c. 1275	12	"		1369 "	16	"	(5 Bürgermeister),
1281	14	"		1370 "	30	"	(5 Bürgermeister),
1286	18	"		1410 "	22	"	(3 Bürgermeister),
1287	34 (35)	"		1421 "	23	"	
1293	41	"		1443 "	21	"	(4 Bürgermeister),
1301	25	"	(18 resid. 7 ant.),	1462 "	24	"	(4 Bürgermeister),
1313	29	"	(18 resid. 11 ant.),	1467 "	27	"	(8 Bürgermeister),
1316	30	"		1505 "	23	"	(3 Bürgermeister).

Das nachstehende Verzeichniß enthält die Namen in der Ordnung, worin jeder zuerst vorkommt, indem die Plätze oftmahls wechseln: die obenstehende Jahreszahl deutet die Zeit an, wo sie sich zuerst genannt finden; die am Schlusse stehende, die zuletzt gefundene Erwähnung: vom Jahre 1505 an aber, erstere die Wahl, letztere den Tod oder Abgang. Die Bekleidung des Syndicats ist durch ein S., die der Bürgermeisterwürde durch ein B. angezeigt. Oft hat die Zeit nur ungefähr (c.) oder auch vor (v.) oder nach (n.) einem gewissen Jahre, angegeben werden können.

1256.

Johann von Semlow 1279

Heinrich von Wesel

Swether Klein (parvus)

Auch die Namen Ertmar, Reder und Yben dürften noch einzuschalten seyn, da die Söhne derselben (1280, 87, 1304) Herren E. ꝛc. Sohn genannt werden, welches den Rathsstand der Väter andeutet. Ihre Zeit aber ist ungewiß.

1263.

Leo Valke . . . . . . B. 1293 1301

Hermann v. Travenemünde B. 1293 1301

Ekbert von Schaprode 1287

N. d. Eidebuche Bernhards Bruder 1276.

Gerard Cerdo 1278

Heinrich von Meppen 1286

Wikbold von Dorpen 1293

Alardus von Brandenburg

Johann von Woblicow

Wulvold von Parow 1293

Unrichtig Heinrich v. P. und Bürgermeister genannt.

Didrich Scherf 1281

Sybrant

Meynike Schulow

Leo Klein (parvus) 1293

B. Dinnies Leo der Jüngere.

Ravensberg

Gozevinus 1301

Gerard von Rohde

Franco

Gotschalk Unververd (imperterritus) 1301

Im Eidebuche Conrad genannt.

Ludolf von Bergen (de monte) . . 1293

1276.

Heinrich Vroweneliken (Fröhlich?)
Bertram Spellinc 1281
Bernhard (Bertram) von Schaprode 1301
R. d. Eidebuche Ekberts Bruder 1263.
Johann von Techelin 1280
Wienbrecht
Peter von Quitzin
Conrad Ertmars Sohn (Ertmari) . 1301
Hermann von Bracle 1287
Im Eidebuche 1287 v. Krakel.
Herbort 1282

1277.

Johann Scherf
Conrad von Wachenscede
Heinrich der Frau Eylike Sohn (Henr. dne Eyliken)
Nicolas Knep.

1278.

Gödike Reper (funifex)
Gödike ohne Zunamen 1279.
Ludwig von Semlow 1287

1279.

Heinrich Witte (albus) 1281

1280.

Hartwig von Schaprode
Hermann von Ravensberg 1293
Vielleicht der schon 1263 ohne Vornamen angeführte.
Heinrich von Rodhe
Conrad von Tribbesees 1293
Everhard Klein (parvus)
Von Dinnies Ev. der Jüngere genannt.

Herbort von Dorpen
Vielleicht der 1276 angeführte Herbort.
Helmich von Brandshagen 1287
Johann von Gadebusch (Godebuz) † v. 1310

1281.

Wikbern
Gödike von Güstrow
Lambert von Rodhe
Johann (von) Woltorp 1304
Woldow ist unrichtig.
Ditmar von Lüssow

1283.

Hermann Witte (albus) 1310
Thidemann Wikberns Sohn (Wicberni) 1313
Beide wurden in diesem Jahre erwählt.

1286.

Gottfried von Gustow
Reiner von Thevin 1287
Johann von Coesfeld
Gerhard Wicberns Sohn (Wieberni) 1301
Im Eidebuch G. Wicborn.
Arnold von Reval 1304
Gerhard Lore
Soll derselbe seyn mit Gerhard Cerdo (1263.)
Heinrich Spelling

1287.

Wikbold von Parow
Gödeke von der Lippe
Nicolas von Greifswald . . . . . † v. 1323
Didrich von Dorpen
Conrad Reders Sohn (Rederi) . . 1316
Unrichtig daneben ein C. Herrenreders.

Heinrich Eselsvoth . B. 1293. †v. 1304
Walter vom Sunde
Johann vom Wobbelkow
Johann von Krakel
Richtiger wohl v. Brakel s. 1276.
Johann Scok (Schack) 1293
Im Eidebuche Hake.
Nicolas Lange
Gerwin von Semlow B. 1303. †.c. 1320
Reimer (Peter?) von Rostock

1293.

Johann von Straßburg
Didrich von Dörpen . B. 1305. 1311
Thidemann Wullenpunt
Unrichtig Wullenweber, Wullenband rc. genannt.
Johann von Gnoyen . . . . . . †v. 1421
Johann (Gerhard) Papenhagen . . . 1306
Richard Molend
Albrecht Sachteleuent 1301
Didrich von Güstrow
Lubbert Stubbendorp
Didrich Stenhus 1313
Arnold von Seehagen 1301
Unrichtig als v. Steenhagen angeführt.
Bernhard von Schaprode der Jüngere 1310
Albert Kurland 1304
Gerhard von Zwoll
Lippold vom Sunde
Henning von Thevin
Gerhard von Tribbesees
Johann Lange
Johann von Barth 1306

1301.

Johann von Meppen . . . . . †v. 1324
Segefried . . . . †v. 1316
Unrichtig Siegfried Godike genannt.
Heinrich Papenhagen 1316

1304.

Bertram von Travenemünde B. 1325. †v. 1335
Gödeke Ybens Sohn
Unrichtig Hermann von Yben genannt.
Johann Cranz . . . B. 1323.
Berthold Witte 1328
Lübbert von Rycke oder Riebe

1308.

Slaveke von Schaprode 1313
Heinrich vom Rode 1316
Vielleicht der im J. 1280 genannte.

1311.

Johann von Rethem

1313.

Ludeke Giesens Sohn
Unrichtig Eggert Giesenhare.
Bernhard Goswins Sohn
Bei Dinnies eine Person mit Goswin 1293, offenbar aber dessen Sohn.
Gerhard Löwe 1328
Detmar Schulow 1328
Heinrich Bruch
Johann Wenthusen 1316
Didrich Gerhards Sohn (Gerhardi)
Cord Gadebusch
Burchard Somer 1328
Didrich von Külpen . . . . . . †v. 1339
Johann (von) Güstrow (verwiesen)
Heinrich von der Lippeken 1328
Gewöhnlich v. d. Appeken genannt
Albert Rockut 1328
Gewöhnlich Renhut genannt.

Gottfried Lensan . . . B. 1329. 1339
Cord Böge 1328
Heinrich von Lothen 1341

1314.

Martin Wokenstede 1316
T. Zukow

1316.

Jacob von Crispin
Hermann Papenhagen B. 1325. 1342
Gödeke Kruse
Cord Boet (Pes) 1328
Heinrich von Dalvitz 1328
Heinrich von Semlow B. 1325. 1326
War um 1319 zugleich fürstlicher Vogt.
Bernhard von Dörpen B. 1325. † c. 1330
Johann Goldoghe 1340
Gerhard Langendorp 1228
Diedrich Schele (Luscus) B. 1325. 1330
Berthold von Soltwedel

1317.

Martin Kalsow 1334
Thimotheus Rieper
Heinrich oder Jacob Brockhusen
Gödeke Carsten
Gerhard Schone
Lambert Waizendorp

1322.

Peter Rust oder Rustow 1328

1325.

Nicolas Weidenborg oder Wittenburg

1326.

Heinrich von Rethem B.

Tetze Stangenberg B.
Gewöhnlich folgt Berthold von Kiel, der aber 1328 Rathsschreiber ward, und 1333 rector ecclesiae in Trent, 1338 Pleban zu Schaprode und bischöflicher Official über Rügen war.

1327.

Johann Sachteleben 1329

1328.

Albert Hövener . . B. 1341. † 1357
Siegfried . . . . B. 1343. 1356
Johann von Dörpen . . . . . . † v. 1341
Burchard Achers (Atgeri)
Christian von Bremen
Auch mit dem B. N. Bernhard angeführt.
Drime Ratzeburg
Hermann Stenhagen
Jacob von Wilsen 1332
Nicolas Bellin
Diderich Witte . . . . † v. 1359
Conrad Witte 1334
Heinrich von Lingen
Gottfried von Wickede
Henso von Semlow
Gervin Schödehafen
Gervin Starkow
Johann Wreen . . B. 1340. † 1350
Bernhard von Wieden oder Wreden

1329.

Hermann Stentin
Heinrich von Meppen

1331.

Burchard von Osnabrügge
Dettmar von Gramelow 1343

1334.

Johann Witte
Arnold Voet (Pes) . . B. 1347. † 1355

1335.

Didrich von Dörpen . . . . . † 1341

1336.

Hermann Prütze 1341

Gewöhnlich folgt Johann Wesent, der aber nicht im Rathe, sondern fürstlicher Vogt war.

1338.

Didrich von Semlow . . . . . † 1349

1339.

Gerhard Kannenmaker (Canemaker) . . 1343
Arnold von Essen (de Essendia) 1343

1340.

Wiechmann
Johann Brunswig

1341.

Johann Morian (Morrean) 1343

1342.

Didrich Schele 1343

1343.

Tiedemann von Travemünde 1353
Wolther oder Waldemar von Minden . . . . B. 1355.
Lübbert Riebe

1344.

Nicolas Rodehose . . B. 1347. 1350

Wahrscheinlich ist die Familie späterhin Rüdinghusen genannt.

Arnold Goldenstedt . . B. 1347. 1364

1345.

Didrich, Berthold Wittens Sohn . . 1355
Marquard Langendorp

1347.

Johann Coesfeld
Nicolas Bishorst

1349.

Johann Lange . . . . B. 1357.
Friedrich Krüdener 1369

1351.

Richard Zansebur
Hermann vom Rode (von Rahden) . . . . B. 1364. 1377

Unrichtig Bertram v. R. genannt.

Lüder Wikbern

1352.

Gödike Gyse . . . B. 1364.
Gerhard Kindervater
Lüdeke von Külpen . . B. 1376. 1377

1353.

Johann von Semlow
Johann Burtehude
Heinrich Schele . . B. 1364. 1377
Johann Wreen . . . . B. 1369. † v. 1375
Heinrich von Unna

1355.

Behrnd von Dörpen 1357
Hermann von Dörpen 1382
Gerlach Badeysern . . . . . . † n. 1385

1356.

Gerwin Sculow

1357.

Burchard Plösse oder Plötze . . . † v. 1389
Burchard von Zansebur 1369
Albert Broyland 1369
Hermann Hederingshusen
Jacob Schele
Johann Swanke
Heinrich Badeysern . . . . . . † v. 1397

1359.

Tiedemann von Büren . . . † 1390

1361.

Albert Bregeland . . . . . . † v. 1381
Wolther von Osnabrügge 1369
Ludeke Gyse 1375
Hermann Riebe (Rybe) 1376
Johann Greifenburg 1374
Bernhard von Bremen 1362
Hermann Strelow, — enthauptet — . † 1394
Engelbert (von) Dalvitz 1380
Conrad Papenhagen
Wird unrichtig als der Stadt verwiesen angeführt.

1362.

Bertram Wulflam . . B. 1364. † 1394

1364.

Johann Rughe . . B. 1372. † v. 1391

1365.

Johann Jordan (Jördens) . . † v. 1382
Gerhard Wreen . . . . . . † v. 1368

1368.

Didrich von Heren (de Herne)
Michael Löwe
Gerhard Krüdener
Werner Buchow

1369.

Gerhard Löwe (Lowe) 1371
Tiedemann von Unna . . . . † v. 1390
Jacob Greifenburg
Johann von der Heide 1377
Claus Rockut 1373
Albert Gyldenhusen (Gildehus) B. — † c. 1398
Johann Döns oder Darne . . † v. 1395
Im Chron. Sund. unrichtig Bürgermeister genannt.
Jakob Swertsliper 1374
B. Dinnies Swartsliper genannt.
Jakob Gerdens
Henning Valke 1375
Didrich Krüdener . . B. 1384. † v. 1389
Conrad Witte 1372
Gregorius Zwerting (Swerting) . . . . B. 1386. † 1394
In Helsingborg von einem Dänen erschlagen.
Hermann Rademacher oder Radner
Arnd von Soehst (v. Zozat) B. 1407. † 1409

1373.

Nicolas Siegfried . . B. 1392. † n. 1401

1377.

Gottfried Rybe . . . B 1391. † n. 1399
Heinrich von Unna . . . . . . † v. 1398
Johann Schulow 1394

1378.

Albert Holthusen — entweicht 1392

1380.

Johann Rockut . . . . † n. 1390
Andreas Kannenmaker 1388

1381.

Oltmann Voge

1386.

Nicolas Wreen
Didrich Dene — enthauptet — † 1394
Bernhard Langendorp — enthauptet — † 1394
Didrich von Dorpen † v. 1400
Hermann Krüdener † v. 1396
Unrichtig Erdmann Kr. genannt.

1387.

Eler Burow 1395

1388.

Hermann Hosang — gerädert — † 1391
Gerhard Papenhagen B. 1398. † c. 1415
Arnd Voet † v. 1400

1489.

Behrend vom Rode 1417
Carsten Sarnow B. 1390. † 1393
Wird enthauptet.
Johann von Külpen B. 1407. † 1415
Wilhelm von Struketen

1390.

Nicolas Voge B. 1409. † 1416
Bernhard Hovet † v. 1398
Didrich Hogendorp † n. 1412
Werner Gyldenhusen † c. 1400

1391.

Johann Wreen
Heinrich Schele

1395.

Hermann Elmenhorst † v. 1408
Nicolas Schilthower 1399
Wulf Wulflam B. 1397. † 1312

1396.

Johann Volmershusen † 1404
Albert Gerstendorp † v. 1407
Johann von der Mohlen † v. 1411
Heinrich Hagedorn † n. 1313
Lambert Weitendorp
Behrend Wulvenstorp † v. 1409
Arnd Polemann B. 1409. † c. 1417

1398.

Heinrich Blome B. 1412. † 1443
Nicolas von der Lippe B. 1414. † 1433

1400.

Henning Wreen † 1420
Bertold Kummerow B. 1424. † v. 1443
Didrich Schele † v. 1421
Johann Gyldenhusen † v. 1410

1401.

Johann von Osnabrügge
Cord Bischop B. 1418. † v. 1442
Johann Burow B. 1426. † v. 1433
Tobias Gyldenhusen † 1417
Auch Tidje oder Thidericus genannt.

1402.

Johann Langeneck † v. 1432

1405.

Wolther Siegfried † c. 1427
Johann Keding † 1428
Gottschalk Wydenbrügge † v. 1443

Werner von Alen . . . . † v. 1421
Hermann Badeysern . . . . . . † v. 1430
Lubbert Thevin . . . . † v. 1443
Gottschalk Letzenitz (Litzenese) . . . † v. 1421

1409.

Cord Mörder
Von Bergmann als Bürgermeister, und wahrscheinlich überhaupt unrichtig, aufgeführt.
Claus Schwarte . . . . † 1439
Resignirt wahrscheinlich vor 1436.
Simon von Vrden (Orden) B. 1421. † 1426
Gottfried von Bremen 1410
Johann von Haren . . . . † 1422

1410.

Henning Witte

1411.

Diedrich Braunschweig . . . . . † 1451
Arnd Brandenburg . . . . . . † 1423

1412.

Johann Kummerow . . . . . . † c. 1443

1414.

Andreas Kannemaker . . . . . . † c. 1436
Johann Goldevitz . . . . † v. 1443
Johann Stenweg — wird verwiesen 1418 — † 1428
Nicolas Krakow
Henning Westphal . . . . † v. 1421

1415.

Johann Blesch . . . . † v. 1421
Heinrich Thevin . . . . † v. 1416
Gerd Frederick
Albert von Otmerson

1416.

Heinrich Nyde . . . . † c. 1422
Heinrich Tönnies

1417.

Heinrich Holthusen . . . . † 1429

1423.

Goswyn Widenbrügge

1424.

Heinrich Quekel . . . . † v. 1431
Johann Bere . . . . B. 1443. † v. 1461
Reinald Rapensülver . . . . . . † n. 1448
Johann Vorwerk . . . . † n. 1442
Albert Kummerow . B. 1443. † 1451
Stirbt an der Pest.
Ewerd von Huddessem B. 1453. † n. 1467

1425.

Ewerd Drulleshagen . . . . . . † v. 1444

1427.

Wilhelm von der Mohlen . . . † v. 1459

1431.

Lorenz von Lunden 1444
Albert Harteger . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.
Sabel Siegfried . . B. 1446. † v. 1451
Stirbt an der Pest.
Behrend von Zütphen (Zütfeld) . . † n. 1457
Behrend vom Rohde . . . . . † v. 1451
Nicolas Krakow . . . . † 1455

1432.

Otto Voge . . . . . B. 1443. † 1475
Nach unrichtiger Angabe der Chronikanten im Exil verstorben.

Albert Junge . . . . † 1446
Heinrich Stenweg . . . . † 1448
Heinrich von Haren . . . . . . † 1449

1433.

Johann Schwarte . . B. 1451. † n. 1467
Behrend Blesch . . . B. 1451. † v. 1476
Heinrich Keding . . . . † c. 1447

1435.

Johann Bullenspeck . . . . . . † c. 1442
Cord von Bloten . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.

1443.

Johann von Rethem . . . . . . † 1464
Beteke Schening . . . . † n. 1473
Auch Scheding genannt.
Magnus von Alen . . . . † 1449
Heinrich Blome . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.
Alf (Adolf) Greverode . . . . . † n. 1455
Arnd Boet . . . . † 1458
Brand Rönnegarve . . . . † n. 1467
Hermann Manegold . . . . . . † n. 1467
Behrend Bollhagen . . . . . . † v. 1458
Heinrich Buchow . . . . † 1451

1449.

Johann Sülver
Gerd von Platen

1451.

Matthias Behne (Been) . . . . † v. 1470
Nicolas Schröder . . . . † 1454
Cord Königshof
Ludeke Kannemaker . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.
Johann Ruwing . . . . † n. 1469
Johann Oseborn . . . . † 1451
Stirbt an der Pest.
Johann Vorwerk . . . . † 1453
In Wolgast durchs Rad hingerichtet.
Rotger Stenweg . . . . † 1453
Desgleichen.
Rotger Schüting . . . . † 1451
Johann Sack . . . . † v. 1485

1453.

Henning Budde . . . . † n. 1460
Matthias Darne . . B. 1465 † 1486
Ewald Möller . . . . † n. 1471
Heinrich von Orden . . . . . † c. 1486
Erasmus Stenweg . . B. 1465 † 1474
Johann Saterock . . . . † v. 1482
Cord Mörder . . . . † v. 1474.
Nicolas Hagedorn . . . . . . † n. 1467
Heinrich Hofmeister . . . . . † v. 1470
Arnd Perleberg . . . . † v. 1476
Rolof Möller . . . . B. 1465 † 1498
Heinrich Riesenbeck . . . . . † n. 1473
Im Chron. Sund. unrichtig Claus genannt.

1460.

Matthias von der Lippe
Ludwig Greverode . . B. 1465 † v. 1487
Blasius Schwarte . . . . † v. 1469
Didrich Junge . . . . † v. 1466
Gerd Gerold (Gerolds Sohn) . . † v. 1481
Gerwin von Heren . . . . . . † v. 1479

1462.

Ewerd von der Mohlen . . . † n. 1469
Gerhard Blome . . . . † 1497

1463.

Heinrich Bodenhusen . . . . † v. 1476
Urban Bere . . . . † 1466

1464.

Heinrich Busch . . . . . . † c. 1486
Von Charisius unrichtig Bürgermeister genannt.
Johann (von) Bloten . . . . † v. 1501
Heinrich Möller

1472.

Johann Bere . . . . † 1474
Sabel Siegfried M. u. D. B. 1481. † 1491
Heinrich Schüting . . B. 1484. † 1516
Claus Ahrens
Veit Wulf . . . . † v. 1500
Tamme Böke (van der Böke) . † v. 1494
Brixius Garlepow . . . . . . † n. 1476
Henning Junge . . . . . . † c. 1486
Philipp Jacobi (Jacobs Sohn) . † n. 1501

1475.

Johann Stavot . . . . † v. 1498
Titje (Didr.) von Huddessem d. J. † c. 1494
Heinrich Wrede
Martin Bölkow . . . . . . † v. 1485
Johann Keding . . . . † 1477
Gerd Natelborn . . . . † v. 1500

1477.

Albrecht Schwarte . . . . . . † n. 1505
Titje (Didr.) von Huddessem d. A. † v. 1498
Carsten Simens (Simon) . . . † v. 1505
Bartholomäus Schütte
Titje Sandkröger

1479.

Bertram von Lübeck . . . . † v. 1505

1482.

Heinrich Bere . . . . † n. 1521
Gödike von Hiddingen . . . . † c. 1506
Heinrich Buchow . . . . . † 1504
Johann Prütze M. . . B. 1487. † c. 1497
Henning Wardenberg . B. 1500. † v. 1505

1486.

Paul Mörder . . . . † 1492

1487.

Heinrich Bremer . . . . † 1487
Titje Trittelvitz . . . . . . † v. 1502
Johann Böke . . . . † v. 1494
Gerd Böleke . . . . † v. 1503

1489.

Erdmann Garlepow . . . . † 1495
Heinrich Klinkow . . . . . . † v. 1505
Nicolas Rotger . . . . . . † v. 1504
Heinrich Hofmeister . . . . . . † v. 1505
Thomas Starkow

1490.

Cord Rugemann . . . . . . † v. 1513

1492.

Johann Bölkow . . . . . . † c. 1502
Marquard Kannengeter . . . † n. 1510

1493.

Sabel Oseborn . . . B. 1494. † n. 1526

1494.

Henning Mörder . . B. 1500. † 1517
Wird entsetzt 1516.
Ludeke Lange . . . . † n. 1530
Martin Fust (Bust) . . . . † n. 1503

Gord Rönnegarve . . . . † n. 1502
Christof Schwarte . . . . † n. 1505

1496.

Gerd Leveling (Leverinck) . . † v. 1517
Arnd Wulf . . . . † 1528

1498.

Nicolas Parow . . . . † v. 1521
Nicolas Bolte der Aeltere . . . † n. 1516
Gerd Schütte . . . . † v. 1529

1500.

Arnd Segeberg D. . . . . . . † 1506

1502.

Johann Trittelwitz . . B. 1516. † 1524
Heinrich Busch . . . . † 1504

Gewöhnlich wird hier D. Gervin Rönnegarve als erster Syndicus aufgeführt: er war aber Archidiaconus zu Tribbesees, und diente der Stadt nur in einzelnen Geschäften.

1504.

Hermann Kindemann . . . . . . † n. 1511

1505.

Peter Bölkow . . . . † v. 1528
Nicolas Sonnenberg . B. 1530.
Johann Krusing
Sabel Buchow . . . . † v. 1516
Johann Heye . . . B. 1511. † 1534
Nicolas Bolte der Jüngere . . . † n. 1524

1507.

Albrecht Otmerson
Christof Lorber . . . B. 1524. † 1555
Heinrich Schwarte . . . . . . † v. 1552
Matthias Simens

Nicolas Schmiterlow B. 1516. † 1539
Johann Hölting . . . . † n. 1541
Johann Wickbold

1511.

Johann Steilenberg . . . . . † v. 1534
Gerd Schröder . . . . † v. 1536
Andreas Polterjan (Poltrian) . . † v. 1541

1516.

Caspar Hoyer D.

In der Rostocker Universitäts-Matrikel unrichtig Syndicus genannt.

Jacob Klütze. . . . . † v. 1538

1520.

Gord Böke . . . . † v. 1526
Jürgen Buchow . . . . † 1520
Nicolas Bavemann . . . . † 1537

Von einem blödsinnigen Knechte erschlagen.

1524.

Roloff Möller: zugleich R. B.
und B. 1524 † 1529
Joachim Prütze . . . B. 1534 † 1545
Bartholomäus Buchow . . . . † 1558
Hermann Meyer . . . . † n. 1551
Gottschalk Vorrath
Nicolas Rohde . . . . † c. 1553
Gerd Sydermann . . . . † n. 1544
Franz Wessel . . . B. 1541 † 1570

Vom Schlage gelähmt 1559.

Jacob von Huddessem . . . . . . † 1560

1530.

Joachim Klinkow der Alte . . † v. 1544
Johann Kloke . . . B. 1534 † 1544

Ist als R. B. und B. zugleich auch Syndicus.

Heinrich Leveling . . . . . . † n. 1547

1534.

Johann Hildebrand . . . . . . † n. 1543

Johann Tamme

Hermann Löwe . . . . † 1566

Henning Mütze oder Mueß

Joachim Sonnenberg . . . . . . † 1555

Johann Sengestake . . . . . . † 1558

1540.

Nicolas Genzkow D. S. — B. 1555. † 1576

Behält das Syndicat, auch als Bürgermeister, lebenslänglich.

1541.

Heinrich Sonnenberg . . . . . . † 1574

Berend Hasert . . . . † 1562

Johann Hane . . . . † 1547

Von einer Magd vergiftet.

Peter Heye . . . . † v. 1570

1546.

Nicolas Steven, zugleich R. B. und B. 1546. † 1155

Anton Lekow . . . . B. 1555. † 1558

Bleibt als R. B. zugleich Protonotarius.

Jürgen thom Felde . . . . . . † 1573

1548.

Cord Oseborn . . . . † 1557

Jürgen Smiterlow . . B. 1559. † 1571

Peter Grubbe . . . . † 1563

Marcus Tiedemann . . . . . . † 1560

1549.

Joachim Heye . . . . † 1554

Joachim Klinkow . . B. 1559. † 1601

War also 52 J. im Rathe und 42 J. Bürgermeister.

Johann Hofmeister . . . . . . † 1564

1553.

Peter Bavemann . . . . † 1580

Johann Staneke . . . . † 1564

Joachim Ranzow . . . . † 1561

1556.

Heinrich Buchow . . . . † 1582

Stirbt zu Lübeck an der Pest.

Heinrich Steen . . . . † 1573

Zutfeld Hoyer . . . . † 1578

1559.

Nikolas Steven . . . . † 1573

Bleibt bis 1562 zugleich Secretarius.

Johann Bölkow . . . . † 1585

Balthasar Brun . . B. 1571. † 1575

Joachim Rechelin . . . . † 1571

1562.

Bartholomäus Sastrow B. 1578. † 1603

Bleibt als R. B. auch Protonotarius.

Jürgen Möller . . . . † 1578

Dankward Hahne — an der Pest — † 1565

Joachim Tode — an der Pest — . . † 1565

1564.

Benedict Fürstenow . . . . . . † 1578

Arnd Schwarte . . . . † 1593

Melchior Prütze . . B. 1571. † 1581

1566.

Matthias Hagemeister . . . . . . † 1587

Simon Tölemann . . . . † 1584

Michael Staneke — ertrinkt — . . . † 1575

Nicolas Sasse . . . . † 1618

War 52 Jahre im Rathe.

1567.

Zacharias Weisse D. . S. — ref.? v. 1575

1572.

Heinrich Busch: zugleich S. — B. 1576. † 1577

Joachim Reveling . . . . † 1587

Stevelin Bölschow — erschossen — . † 1591

Johann Wessel . . . . † 1589

1576.

Erasmus Kirstein D. S. — † 1600

Joachim Ketel D. . . B. 1578. † 1601

Casten Schwarte . . . . † 1787

Greiger Matthewes (Thewes) . . † 1597

Gerhard Boye M. . . . . . . † 1587

Johann Staneke . . . . † 1579

1579.

Cord Levelingk . . . . † 1586

Martin Woele . . . . † 1593

Nikodemus Tessin . . . . † 1599

Casten Buchow . . . . † 1618

1582.

Nikolas Picht D. . . . . † 1593

Cord Bestenböstel . . . . † 1608

Peter Selfisch . . . . † 1595

1586.

Heinrich Buchow D. . B. 1596. † 1628

Thomas Brandenburg . B. 1612. † 1619

Bleibt als R. B. zugleich Protonotarius.

Johann Gottschalk . . . . † 1586

Peter Splieth . . . . † 1606

1588.

Martinus Andreä . . . . † 1614

Bleibt zugleich Secretarius.

Johann Prütze . . . . † 1594

Bertram Hover . . . B. 1601. † 1612

Joachim von Braun . . . . . . † 1606

Balzer Klinkow . . . . † 1616

Johann Sinneke . . . . † 1621

Heinrich Hagemeister . B. 1612. † 1616

1592.

Johan Domann . . . S. — † 1618

Resignirt 1606 als Syndicus der Hanse.

1596.

Heinrich Gottschalck . . . . . . † 1644

Henning Parow . . B. 1603. † 1613

Stevelin Bölschow . . . . † 1619

Melchior Warneke . . . . † 1649

Georg Smiterlow . . . . † 1600

Nikolas Dinnies . . . . † 1629

Peter Grubbe . . . . † 1609

1601.

Lambertus Steinwig D. S. — B. 1616. † 1629

Wird daneben 1619 Syndicus der Hanse.

1602.

Melchior Prütze . . . . † 1608

Jürgen zum Felde . . . . † 1621

Balthasar Prütze . . . . † 1632

Johann Steilenberg . . . . . . † 1614

Lucas Rosink . . . . † 1610

1609.

Christoph Krauthof D. B. 1627. † 1655

Stevelin Bölschow . . B. 1617. † 1626

Jakob Clerike . . . . † 1629

Cord Bestenböstel . . . . † 1637

Wird 1633 wegen einer Criminal-Untersuchung suspendirt, verunglückt 1637 mit einem Fuhrwerke.

Johann Pansow . . . . † 1620

1612.

Johann Quilow . . B. 1620. † 1644
Simon Heinrichs . . . . † 1625
Peter Gehlhar . . . . † 1640
Paul Pyl . . . . † 1618
Joachim Flemming . . . . † 1628

1616.

Johann Jäger D. . . . . † 1624
Jacob Wessel . . . . † 1635
Johann Schlichtkrull . . . . . † 1629
Melchior Prütze . . . . † 1628
Albrecht Hagemeister . . . . . † 1616
Valentin Bünsow . . . . † 1637
Heinrich Spengmann . . . . . † 1638
Henning Hanow . . . . † 1616
Benedictus Fürstenow (Vorstenow) † 1629
Matthäus Gerdes D. S. — † 1625

1620.

Johann Martens (Martinius) . . † 1629
Zittfeld Hoyer . . . B. 1629. † 1640

1626.

Joachim Westphal D. . . . . . † 1626
Nicolas Matthews . . . . † 1629
Christian Hagemeister . . . . . . † 1654

1627.

Nicolas Völschow . . . . † 1629
Jürgen zum Felde . . . . . . † 1628

1628.

Jacob Hafert D. . . S. — † 1632
Stirbt auf einer Gesandtschaftsreise an den König Gustav Adolph, zu Donauwerth.

Johann Buchow . . . . † 1645
Johann Jusquinus von Gosen . . † 1636
Wird vom Rathe dimittirt 1635.
Behrend von Senden . . . . . † 1629
Nicolas Spreemann . . . . . . † 1631
Johann von Scheven . . . . . . † 1643

1630.

Michael Vith (Vieth) . . . . . . † 1631
Nicolas von Braun . . B. 1644. † 1654
Eustachius Picht . . . . † 1651
Wird 1635 wegen erregten Concurses von den Rathssitzungen ausgeschlossen.
Heinrich von Stein . . . . . . † 1630
Nicolas Elver . . . B. 1634. † 1655
Nicolas Brahme . . . . † 1649
Johann Wewezer . . . . † 1658
Joachim Pansow . . . . † 1659
Jürgen Illies . . . . † 1657

1631.

Joachim Tabel . . . . † 1655
Heinrich Müller . . . . † 1660

1632.

Albert Buchow D. . . . . . . † 1666
Henning Vieth (Veith) B. 1655. † 1680

1633.

Rudolf Hagemeister D. S. — † 1638

1635.

Joachim von Braun . . . . . . † 1659
Peter Corsuante . . . . † 1673
Martin Barg (Berg) . . . . . . † 1661

1637.

Theodor Meyer . . . B. 1637. † 1670
Joachim Dade . . . . † 1668

Wilhelm von Senden . B. 1663. † 1681
Arend Harmens . . . . † 1679

1638.

David Mevius D. . S. — † 1670
Nimmt 1652 als Vicepräsident des O. A. G. zu Wismar Abschied.

1639.

Christian Schwarz D. . B. 1655. † 1679
Georg Pansow . . . . † 1675

1644.

Simon Spengmann . . . . . † 1666
Brand Klinkow . . . . † 1658

1646.

Behrend Wulfradt . . . . † 1660
Melchior Buchow . . . . † 1675

1650.

Paul Mus (Maus) . . . . . . † 1667

1653.

Hermann Westphal . . S. — † 1655
Johann Balthasar Charisius Lt. S. — † 1676

1655.

Emanuel Köppen D. . . . . . . † 1662
Johann Conrad Billeb D. . . . † 1689
Wird zu Anfange 1689 emeritirt.
Benedictus Bahrius M. u. D. . . † 1670
War vorher Rector des Gymnasiums.
Hans Scheele . . . . † 1668
Heinrich Michaelis D. S. — † 1673

1658.

Johann Friedrich Coch B. 1681. † 1683
Nicolas Hagemeister . . . . . . † 1675
Martin Schlichtkrull . . . . . . † 1670

1660.

Balzer Sander . . . . † 1671
Nicolas Baumann . . . . † 1695
Hermann Engelbrecht . B. 1680. † 1685

1661.

Johann Jäger Lt. . . S. 1667. B. 1671. † 1680
Nimmt 1680 als K. Reg. Rath Abschied.
Andreas Sehlemann . . . . . . † 1664

1663.

Balzer Brandenburg . . . . . . † 1673
Martin Klinkow . . . . † 1663

1665.

Jakob Sarnow . . . . † 1667
Johann Hövet . . . . † 1672

1668.

Joachim Hagemeister D. . . . . † 1670
Henning Buchow . . . . † 1672
Joachim von Braun . . . . . . † 1685
Heinrich Hagemeister . B. 1686. † 1694
Jacob Bagevitz . . . . † 1682

1671.

Theodor Meyer . . . . † 1677
Johann Hagemeister . . . . . . † 1676
Victor Scheele . . . B. 1680. † 1681
Johann Bernhard Lüschow . . . † 1675
Andreas Sarnow . . . . † 1676
Michael Beith . . . S. — † 1703
Nimmt 1682 als Assessor des O. A. G. zu Wismar Abschied (grad. v. Beith, hernach von Strahlenheim).

1673.

Joachim Wulfradt . . . . † 1692
Christian Ehrenfried Charisius B. 1681. † 1697

1676.

Heinrich Oker . . . . † 1692
Daniel Illies . . . B. 1684. † 1694
Johann Hagemeister . B. 1695. † 1704
Jürgen Leveling . . . . † 1678
Peter Corsuante . . . . † 1693
Hermann Westphal . . B. 1694. † 1702

1677.

Carl Buck . . . . B. 1698. † 1707
Samuel Binder . . . . † 1703
Seit 1695 gelähmt und außer Stande das Haus zu verlassen.

1678.

Joachim Pansow . . . . † 1680

1682.

Gottfried Pyl D. . . B. 1698. † 1698
Heinrich von Stein . . . . . † 1695
Abraham Richter . . . . † 1717
Georg Schwarz D. . . S. — † 1692

1684.

Jakob Kuse . . . . † 1690
Andreas Rose . . . . † 1705
Hans Remmin . . . . † 1685

1689.

Henning Leve . . . . † 1709
Peter Splieth . . . . † 1709

1692.

Justus Ludwig Olthof D. S. 1693. B. 1701. † 1720
Nimmt 1707 als K. Regierungsrath Abschied.

1693.

Andreas Neugebauer D. S. —
Resignirt in demselben Jahre.

1695.

Arnold Friedlieb Lt. . . . . . . † 1709
Joachim Christian Baumann . . † 1707
Johann David Dahlmann . . . † 1695
Nicolas Pansow . . . . † 1710
Stirbt an der Pest.
Joachim Zander . . . B. 1707. † 1725
Hermann Bernhard Wulfradt B. 1703. † 1733

1696.

Bartholomäus Warneke . . . . † 1706
Joachim Schwarz . . . . † 1706

1699.

Johann Gröning D.
Ist nicht zum Antritte des Amtes gelangt.
Wilhelm Baudewien . . . . . . † 1722

1701.

Johann Spalkhaver . . . . . . † 1716
Jacob Bullius . . . B. 1707. † 1727

1702.

Joachim Friedrich von Engelbrechten S. — † 1740

1707.

Johann Friedrich Köppen . . . † 1721
Christian Bagevitz . . . . . . † 1721

Christof Westphal . . . . † 1720
Christof Nürenberg . . . . † 1722

1710.

Johann Friedrich Zander S. —
B. 1726. † 1728
Emanuel Hagemeister . B. 1726. † 1738
Joachim Brandenburg . . . . . † 1725
Arnold Schlichtkrull . . B. 1728. † 1743
Johann Ehrenfried Hagemeister . . . . B. 1733. † 1755

1711.

Georg Stieveleben . . . . † 1712
Martin Christian Schwarz . . . . † 1739

1716.

Johann Ehrenfried Charisius S. 1726.
B. 1733. † 1760
Johann Pansow . . . . † 1737

1718.

Heinrich Tönnies . . . . † 1736
Carl Albert Richter . . . . . . † 1736

1722.

Heinrich Busch . . . . † 1728
Christian Schwarz . . B. 1744. † 1753
Johann Baumann . . . . † 1735
Johann Balthasar Sledanus B. 1753. † 1764

1726.

Adam Friedrich Reinke . . . . . † 1731
Friedrich Steffens . . . . † 1738

1728.

Joachim Zielke . . . S. 1733. † 1756
David Ike . . . . B. 1740. † 1755

Johann Oker . . . . † 1748
Wird 1747 seines Alters wegen von allen Geschäften dispensiret.
Hermann Balthasar Westphal . . . . . S. 1741. † 1749
Nimmt 1746 als Assessor des O. A. G. in Wismar Abschied.

1731.

Arnold Schlichtkrull . . . . . . † 1741
Johann Friedrich Sander B. 1755. † 1760
Stirbt im 92sten Lebensjahre.

1733.

Martin Wulfradt . . . . † 1740
Christian Ehrenfried Köppen . . . † 1739

1738.

Johann Albert Kanzow . . . . . † 1753
Resignirt 1748 wegen Vermögensverfalles.
Arnold Engelbert Buschmann . . . . B. 1755. † 1778

1740.

Daniel Joachim Kühl . . . . . . † 1744
Johann Stieveleben . . . . . . † 1755
Bernhard Balzer . . B. 1761. † 1762
Joachim Ehrenfried von Stein . . † 1740
Johann Kempe . . . B. 1761. † 1762

1741.

Zacharias Kempe . . . . † 1742
Hermann Bernhard Wulfradt . . † 1767
Resignirt 1747 mit dem Charakter eines K. Landraths.
Jakob Michaelsen . . . . † 1759

1744.

Martin Gustav Fischer B. 1764. † 1781

Johann Hagemeister . . . . . . † 1771
Georg Richter . . . . † 1746

1747.

Johann Christian Hercules . . . † 1760
Nicolas Schinkel . . . . † 1768
Resignirt 1767 wegen Vermögensverfalles.
Christian Ehrenfried Charisius (von Charisien) S. — B. 1764. † 1773
Stirbt zu Wismar als präsentirter Assessor des O. A. Gerichts.

1749.

Johann Heinrich Giese . . . . † 1750
Hieronymus Blumenthal . . . . † 1771
Stirbt im 90sten Lebensjahre.
Arnold Emanuel Schlichtkrull . . † 1786

1753.

Johann Wilhelm Pansow . . . . † 1771
Johann Albert Dinnies B. 1778. † 1801

1755.

Martin Augustin von Essen . . . . B. 1769. † 1774
Johann Ehrenfried Hagemeister . . † 1768

1757.

Adam Fabricius . . S. — † 1777

1759.

Johann Lucas Kühl . S. 1769. † 1794
Carl Friedrich Lichtenfeld . . . . † 1761

1761.

Carl Ludwig Hercules B. 1783. † 1794
Friedlieb Siegmund Reinke . . . † 1779
Andreas Friedrich Bohnstedt . . . † 1771

1762.

Emanuel Heinrich von Kanzow
Resignirt 1775 wegen Vermögensverfalles.
Carl Wilhelm Stieveleben B. 1778. † 1782

1764.

Johann Friedlieb Brandenburg † 1771

1769.

Johann Heinrich Benzien B. 1787. † 1796
Johann Daniel Stegemann B. 1783. † 1785
Johann Friedrich Helwig . . . . † 1773

1772.

Gregorius Lüders . . . . † 1784
Emanuel Joachim Schütte B. 1786. † 1789
Bernhard Christian Sohst . . . † 1789
Johann Heinrich Schlomann
Wird Schulden halber flüchtig 1789.
Johann Nicolas Hennings . . . † 1779

1774.

Carl Heinrich Nürenberg . . . . † 1787
Christian Lucas Hagemeister B. 1795. † 1808

1778.

Johann Friedrich Classen B. 1798. † 1822
Berthold Jürgen Dolle . . . . † 1784
Rudolf Gülich Lt. . . S. — † 1818

1780.

Friedrich Joachim Hagemann . . † 1789
Resignirt 1785.
Johann Gottlieb Levenhagen B. 1792. † 1812

1783.

Rudolph Heinrich Beier . . . . † 1791
Johann Christian Bartholdi . . . † 1800
Joachim Heinrich Hagemeister . . † 1792

1786.

Christian Gottlieb Börrien von Dannfeld † 1786
Johann Christian Biel . . . . † 1817
Lucas Friedrich von Stegemann . . † 1817

1787.

Christian Jacob Hagemann . . . † 1811
David Lucas Kühl D. B. 1802. † 1837
Stirbt am 9. Januar, 8 Tage vor seinem Jubelfeste, im 85. Lebensjahre.

1789.

Bogislav Stegemann . . . . . . † 1789
Johann Friedrich Stieveleben . . † 1831

1790.

Hermann Ehrenfried Scheven . . † 1808
Johann Ludwig Wadmann . . . † 1816
Carl Ehrenfried Reimer . . . . † 1813
Adam Fabricius . . E. 1795. † 1821

1792.

Johann Israel . . . . † 1807

1795.

Johann Gustav Hercules D. B. 1810. † 1818
David Heinrich Schneider . . . † 1826
Resignirt wegen Kränklichkeit 1808.

1798.

Christian Engelbrecht . . . . . . † 1814
Arnold Lucas Langemak . . . . † 1819
Stirbt als resignirter Bürgermeister.

1801.

Carl Erich Colberg.
Resignirt wegen Kränklichkeit 1804.

1802.

Ehrenfried Engelbert Buschmann . † 1806

1805.

Carl Georg Schwing D. B. 1820.

1808.

Martin Christian Rüze . . . . . † 1813
Arnold Brandenburg D. E. 1822.
Carl Friedrich Georg Hackstock . . † 1812

1810.

Carl Wilhelm Groskurd.

1812.

Friedrich Andreas Gottlieb Levenhagen † 1823
Johann Carl Biel.

1814.

Georg Emanuel Charisius . . . † 1831

1818.

Christoph Nicolas Sohst . . . . † 1820
Adam Joachim Friedrich Erichson.

1819.

Adolf Heinrich Scheven . . . . . † 1836

1820.

Berend Friedrich Reinke . . . . . † 1823
Ferdinand August Spalding.
Carl Gustav Fabricius.

1824.

Johann Werner Büsing — resignirt 1831 —
Johann Friedrich Eggert . . . . . † 1835
Wilhelm Ehrenfried Schütte.
Johann Heinrich Carl Hagemeister.

1832.

Johann Hermann August Reimarus.
Johann Heinrich Carl Brandt.

Berichtigungen und Zusätze.

S. 8. Z. 1. v. u. st. fe l. he.

S. 14. Z. 1. v. u. st. Amtskästen l. Amtsköften.

S. 16. Z. 15. ist einzuschalten: Auch von den Schwänen, die in großer Menge wild auf den Teichen brüteten, und von denen der Teichfischer eine gewisse Anzahl Junge jährlich fangen und liefern mußte, erhielt jedes Rathsmitglied seine Portion.

S. 22. Z. 13. Schon gegen 1316 kommt der Schoß unter dem Namen Collecta als städtische Abgabe vor, und das Verrathen der Vermögensangaben ist eines der Vergehen des Gödike von Güstrow (Anl. A.): nach 1330 werden jährlich drei, auch vier Rathsherren zu Collectariis bestallet, von denen noch Rechnungen vorhanden sind.

S. 25. Z. 10. v. u. st. Vortrage l. Vertrage, Z. 3. v. u. st. St. 60 l. Nr. 80.

S. 20. Z. 7. v. u. st. §. l. §. 13.

S. 44. Z. 5. nach: Syndici, ist einzuschalten: welche auf Kündigung angestellet wurden, und weder Bürgerrecht noch Grundeigenthum, als die Bedingungen zum Rathsamte, erwarben, vielmehr eine Amtswohnung angewiesen erhielten.

S. 54. Z. 4. v. u. st. letzteres l. ersteres.

S. 55. Z. 22. ist hinzuzufügen: Ja, durch das Aufhören einer fremden geistlichen Gewalt, und die Uebertragung der geistlichen Hoheitsrechte auf den Magistrat, erhielt dieser einen bedeutenden Zuwachs an Selbstständigkeit und Ansehen.

S. 63. Z. 12. ist hinzuzufügen: unter andern mit dem Superintendenten Schlüsselburg in einen so heftigen Streit, daß zur Beilegung desselben drei Rostocker Theologen hergerufen werden mußten, und von allen Kanzeln für die Ausgleichung der Sache gedanket wurde.

S. 64. Z. 10. st. 19 l. 15.

S. 69. Z. 23. ist hinzuzufügen: Zu Syndicis wurden fast immer zwei Personen bestellet, auch nach dem Bürgervertrage, obgleich dieser nur von Einem Syndicus redet; und in Folge eines von Dav. Mevius bei seinem Abgange zurückgelassenen Promemoria wurden sogar die Geschäfte förmlich zwischen beiden Aemtern vertheilet; so daß der erste Syndicus, mit der Direction des Consistoriums, die öffentlichen und Administrationssachen, nebst den Landtagsverhandlungen und Reisen, der zweite die Rechtssachen und die Verhandlungen zwischen Rathe und Bürgerschaft besorgen sollte: obgleich diese Trennung nie strenge beobachtet ist.

Das Subsyndicat, und Assessorat für die eines rechtsgelehrten Mitgliedes entbehrenden Departements, welches der Bürgervertrag Art. 3. als beabsichtigt, jedoch eigentlich schon als wieder aufgegeben, nennt, und womit es ursprünglich auf eine Art von Volkstribun abgesehen war, ist nicht zur Ausführung gekommen.

S. 85. Spalte 1. Z. 16. st. 1489 l. 1389. — Sp. 2. Z. 2. st. 1312. l. 1412 und Z. 7. st. 1313 l. 1413.

Anlage A.

Vergehungen der Gebrüder Güstrow.

(ex libro proscriptorum.)

Hii sunt excessus Godekini Ghustrowen. Dixit primo cur non vocaretur ad consilium cum ceteris; sciret tamen bene, si vel non diceretur sibi et quamuis scire non debeat, quid agitur; sed scitote pro vero, quod numquam ex eisdem aliquod bonum continget: quod Petro Rustowen et Johanni Hogheman et Herm. Budowen constat.

Item dixit, si Johannes Gustrowe, suus patruus, tunc temporis in consilium electus fuisset, cum Johannes de Rethem et Slaweke eligerentur, tunc de omnibus hiis molestiis et turbationibus huius ciuitatis habitis non esset necesse nec vmquam ita euenisset: quod constat Slawekoni de Scapruden.

Item dimisit se includi inter hostias camere consistorii, audiens secreta ibidem dicta et dicenda in sentenciis diuidendis. Hiis auditis cum exiret hostium, accedens alios burgenses dixit, quod multa miraculosa audiuisset, de quibus maxime risisset; si audiuissetis ita bene, possetis vltra modum ridere: quod Volrado camerario dne nostre, Hermanno Defholte, Leoni filio dni T. Wicberni constat.

Item dixit in presencia consulum quod vellet ire cum Kristiano Vögen bone memorie, ad nostrum dnum, volens ipsum commonere quod eis promisit et quod in alterutrum absque consulibus et oldermannis specialiter esset eisdem compromissum.

Item dixit in presencia omnium oldermannorum, si de infamia super ipsum verbotenus facta non fieret emenda, vellet alias conqueri aut illi, qui sufficienter sibi indicaret; detrahens nostre ciuitati ius lubicense.

Item dixit, cum consules et oldermanni sub firma pacis concordia se vnirent et ob bonum ciuitatis nostre et in alterutrum se confederarent, et quod non vocaretur ad hoc, quod molestum esset sibi, quod vmquam aliquod bonum inde proueniret: quod Godekino Lensan constat.

Item dixit sub mendacio et cursa *) ad oldermannos, quod consules ad hoc malitiose se expediuissent, quod omnes oldermannos vellent crudeliter occidere, et quod in parato arma sua in domo Pukenberch habuissent, a quo mendacio nostra ciuitas in sempiternum destructa fuisset. Hoc Hinrico Sculderknoken constat.

Item Bernardo de Dorpen constat, quod Hinricus Rufus de Rostoc eundem Godekinum Ripis in Dacia pro C C. marcis denariorum inculpauerat pro occisione Nicolay Kransonis, quas in reuersione dictus Godeko soluere promisit Hinrico Rufo memorato.

Item in vigilia Bartolomei, cum dnus T. Zukow et Podin aduocatus fuissent in consistorio in negocio dni nostri, cum ipsi descenderent, Godeko sequebatur aduocatum in domum suam, habens cum eo multa colloquia, de quibus suspicamur de ipso, nostre ciuitatis proficuum non egisse.

---

*) maledictione. Engl. the curse.

Item in die Bartolomei occulte et nocturno tempore equitauit nouum campum ad dominum nostrum, diu iacens cum eo in consilio, vbi proficuum nostre ciuitatis, vt credimus non peregit. Nicolao Borneholme et Ettmaro woltorp constat.

Item prodidit nostra priuilegia, que vidit et exscripsit, et que diu fuerunt, ne domini scirent, occultata.

Item exsingnauit multos articulos de libro nostre ciuitatis.

Item in collecta notauit diuites et pauperes et scripturam multiplicauit.

Item in omnibus hiis periurus est effectus et profugus.

Hii sunt articuli siue excessus Johannis de Gustrowe. Dixit primo in consistorio, quod dnum nostrum iuuasset ad pecuniam XI. millium marcarum et voluntatem suam optinendam, sed ex quo nunc aliter vellet, ipsum amplius ad consimilia non iuuaret.

Item iurauit et promisit cum omnibus consulibus et oldermannis, se velle consentire quicquid octo viri electi cum omnium arbitrio decreuissent; quod non fecit, sed periurus est effectus: quod omnibus consulibus et oldermannis constat.

Item fecit nobiscum commune arbitrium, vt quicumque proferret aliquam fictam racionem et nociuam ab aliquo auditam, de qua brige *) possem generari nocine, si non posset illum producere, ut fateretur, nec vellet illum prodere, ille deberet sustinere, quod super alium intendebat; quod arbitrium infrinxit Johannes supradictus: quod omnibus consulibus et oldermannis constat.

Item monuit Godekinum, ut recederet, qui nostre ciuitatis est verus traditor.

Item in supradicto articulo est secretorum et aliorum que prodidit nostri consilii et ciuitatis proditor manifestus.

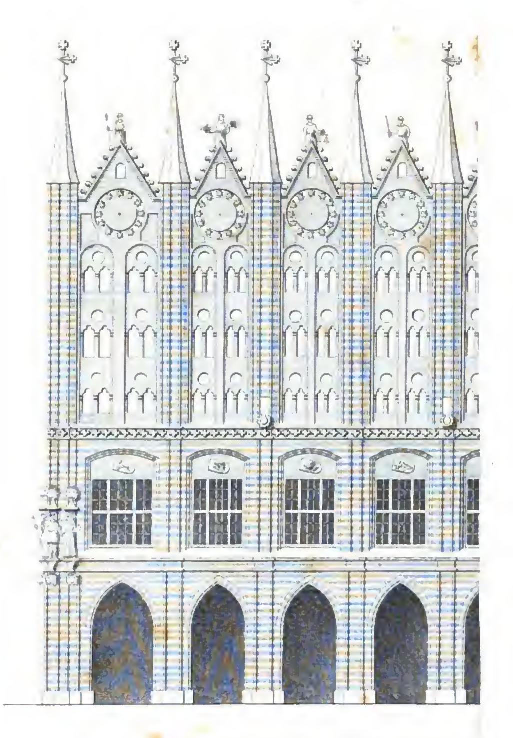
Item cum militibus precinit **) in placitis de thelonio et VI. millibus marcarum, quantitatem.

Item arbitratus est et iurauit, quod nullum de octo electis et consulibus et oldermannis deberet angariare siue exquirere aut bekoren de facto illorum octo electorum, pro quibus tamen Tidericum Luscum subtiliter exquisiuit: in quo mendax et periurus est effectus.

Item sedens in consilio audiuit et collegit omnia nostri consilii et oldermannorum secreta, que Godekino reuelauit, et omnia audita domino nostro scribebantur.

*) Tumult. It. briga: Streit, brigata: eine Rotte.

**) Vielleicht verschrieben für precianit i. e. aestimauit.



Das Rathhaus zu Stralsund i

